VOLKSANWALTSCHAFT

BERICHT 2024 / 2025

an den Landtag Steiermark

Kontrolle der öffentlichen Verwaltung

Bericht der Volksanwaltschaft
an den Landtag Steiermark
2024 – 2025

Band
Kontrolle der öffentlichen Verwaltung

Vorwort

Der vorliegende Bericht der Volksanwaltschaft über die Kontrolle der öffentlichen Verwaltung in den Jahren 2024 und 2025 gibt einen umfassenden Einblick in die Anliegen der Menschen in der Steiermark und zeigt zugleich auf, wo behördliches Handeln gut funktioniert und wo Verbesserungsbedarf besteht. Als unabhängige Kontrolleinrichtung ist es Aufgabe der Volksanwaltschaft, Missstände in der Verwaltung aufzuzeigen, die Rechte der Menschen zu schützen und zur Weiterentwicklung eines rechtsstaatlichen, transparenten und bürgernahen Verwaltungssystems beizutragen.

Auch in den Berichtsjahren 2024 und 2025 wandten sich zahlreiche Menschen mit ihren Beschwerden, Anliegen und Hinweisen an die Volksanwaltschaft. Hinter jeder Eingabe steht ein persönliches Schicksal – auf einige davon weist dieser Bericht anhand konkreter Einzelfälle hin. Der Bericht macht deutlich, dass Missstände in der Verwaltung unterschiedliche Ursachen haben können: lange Verfahrensdauern, unklare Zuständigkeiten, mangelhafte Kommunikation, fehlerhafte Rechtsanwendung oder fehlende Transparenz. Die Erfahrungen der Betroffenen zeigen, dass eine funktionierende Verwaltung nicht nur von rechtlichen Rahmenbedingungen abhängt, sondern ebenso von einer serviceorientierten, nachvollziehbaren und effizienten Vollziehung. Die im Bericht dargestellten Einzelfälle zeigen zugleich, dass das Einschreiten der Volksanwaltschaft vielfach dazu beigetragen hat, Lösungen für Betroffene zu erreichen und Verfahren in Bewegung zu bringen.

Die Volksanwaltschaft versteht ihre Arbeit als Beitrag zur Stärkung des Vertrauens in den Rechtsstaat und in die öffentliche Verwaltung. Dieser Bericht soll nicht nur einzelne Probleme aufzeigen, sondern Impulse für eine bürgernahe, transparente und lernfähige Verwaltung geben. Daher enthält er Verbesserungsvorschläge und gesetzgeberische Anregungen. Sie beruhen auf den konkreten Erfahrungen aus der Prüftätigkeit und sie sollen helfen, bestehende Regelungen praxistauglicher, klarer und gerechter zu gestalten. Eine moderne Verwaltung braucht laufende Anpassungen an gesellschaftliche Entwicklungen – insbesondere in Zeiten wachsender Komplexität staatlicher Aufgaben.

Ein wesentlicher Bestandteil der Tätigkeit der Volksanwaltschaft ist darüber hinaus die präventive Menschenrechtskontrolle. Durch Besuche und Überprüfungen von Einrichtungen, in denen Menschen ihrer Freiheit entzogen sind, leistet die Volksanwaltschaft einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung menschenwürdiger Bedingungen und zur Vermeidung von Misshandlung oder erniedrigender Behandlung. Der jährlich erscheinende Bericht mit dem Titel „Präventive Menschenrechtskontrolle“ enthält ausführliche Darstellungen über Menschenrechtsverletzungen und Gefährdungen, die im Zuge dieser Kontrollen festgestellt wurden, sowie daraus abgeleitete Empfehlungen. Ein vollständiges Bild über die Tätigkeit der Volksanwaltschaft in den Jahren 2024 und 2025 ergibt sich daher erst aus einer Zusammenschau sämtlicher Bände.

Unser Dank gilt allen Menschen, die sich mit ihren Anliegen an die Volksanwaltschaft gewandt haben. Sie tragen dazu bei, Missstände sichtbar zu machen und Verbesserungen anzustoßen. Ebenso danken wir den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Volksanwaltschaft für ihren engagierten Einsatz sowie den Behörden des Bundes, des Landes Steiermark und der Gemeinden für die Zusammenarbeit im Rahmen der Prüftätigkeit.



Dr. Christoph Luisser | Gaby Schwarz | Mag. Bernhard Achitz

Wien, im Oktober 2026

Inhalt

Einleitung 9

1 Leistungsbilanz 11
1.1 Kontrolle der öffentlichen Verwaltung 11
1.2 Tätigkeit der Rentenkommission 15
1.2.1 BMB eröffnet erneut das Entschädigungsprojekt des Bundes 16
1.2.2 Heimopfer-Entschädigungsprojekte ausgewertet 17
1.3 Präventive Menschenrechtskontrolle 18
1.4 Budget und Personal 20
1.5 Öffentlichkeitsarbeit 21
1.6 Internationale Aktivitäten 31
1.6.1 International Ombudsman Institute (IOI) 31
1.6.2 Internationale Zusammenarbeit 32

2 Prüftätigkeit 37
2.1 Gemeinderecht 37
2.1.1 Konsenslose Erweiterung einer Schießanlage 37
2.1.2 Problematische Berechnung des Kaufpreises einer Gemeindewohnung 38
2.1.3 Anteilige Rückerstattung einer Jahreskarte für ein Hallenbad 40
2.1.4 Rechnung für Feuerwehreinsatz erging an die falsche Person 42
2.1.5 Nicht konsensgemäße Ausführung einer Flutmulde 43
2.2 Gesundheit 45
2.2.1 Behandlungsangebot bei Magersucht 45
2.3 Gewerberecht 48
2.3.1 Belästigungen durch tieffrequente Geräusche 48
2.3.2 Lärmbelästigungen durch Pelletieranlage 49
2.3.3 Lärmbelästigungen durch Outdoor-Veranstaltungen 50
2.4 Energiewesen 51
2.4.1 Zögerliche Reaktion auf Eingaben 51
2.5 Kinder- und Jugendhilfe 52
2.5.1 Prüfschwerpunkt „Die Einrichtung als sicherer Ort“ 52
2.5.2 Delinquente unmündige Minderjährige 53
2.5.3 Unsicherheiten im Zusammenhang mit Gefährdungsmeldungen 54

2.5.4 Mangelnde Umsetzung einer Kontaktrechtsvereinbarung 55
2.5.5 Bewilligung als Adoptionswerber trotz Überschreitens der Altersgrenze 56
2.5.6 Kind nach drei Jahren Krisenpflege in WG untergebracht 57
2.5.7 Kostenersatz trotz Unterhaltsleistung 58
2.6 Landes- und Gemeindeabgaben 61
2.6.1 Ungleichbehandlung bei der Gebührenbremse 61
2.7 Landes- und Gemeindestraßen 62
2.7.1 Falsche Auskunftserteilung über die Straßengattung 62
2.7.2 Fehlende straßenrechtliche Bewilligung 62
2.8 Land- und Forstwirtschaft 64
2.8.1 Mangelhaftes Grundverkehrsverfahren 64
2.9 Menschen mit Behinderungen 65
2.9.1 Kein Kindergartenbesuch für Kinder mit Diabetes 65
2.9.2 Keine Schulassistenz für ein Kind mit Autismus-Störung 66
2.9.3 Keine Ferienbetreuung für ein Kind mit Behinderung 67
2.10 Polizei- und Verkehrsrecht 69
2.10.1 Widersprüchliche Angaben in einer Organstrafverfügung 69
2.10.2 Errichtung einer Wohnstraße 70
2.11 Raumordnungs- und Baurecht 71
2.11.1 Baupolizeiliche Maßnahmen erfolgten nur schleppend 71
2.11.2 Forderung einer privatrechtlichen „Investitionsabgabe“ 72
2.11.3 Hundezucht im „Allgemeinen Wohngebiet“ 75
2.11.4 Rechtswidrige Vorschreibung von Sachverständigenkosten 77
2.11.5 Bauansuchen für lebenden Zaun gefordert 78
2.12 Schulwesen 80
2.12.1 Berechnung der schulischen Tagesbetreuung 80
2.12.2 Schulassistenz 80
2.13 Soziales 82
2.13.1 Bearbeitungsdauer von Anträgen auf Sozialunterstützung 82
2.13.2 Fünf Jahre Hauptwohnsitz als Voraussetzung für soziale Leistungen 83
2.13.3 Unterstützung für Haftentlassene in Nachsorgeeinrichtungen 84
2.13.4 Intensivpflege von beatmungspflichtigen Menschen zu Hause 87
2.13.5 Grundversorgung: Schwierige medizinische Behandlung 88

Abkürzungsverzeichnis 89

Einleitung

Seit 1977 ist die Volksanwaltschaft die zentrale Ombudsstelle für Anliegen der Bevölkerung im Umgang mit Verwaltungsbehörden. Sie unterstützt sämtliche Personen, die den Eindruck haben, von einer österreichischen Behörde ungerecht, unsachlich oder rechtswidrig behandelt worden zu sein – etwa, weil eine Entscheidung inhaltlich nicht nachvollziehbar erscheint, keine zufriedenstellende Erledigung erfolgt ist oder ein Verfahren unangemessen lange dauert. Die Volksanwaltschaft prüft jede eingebrachte Beschwerde, um mögliche Missstände in der Verwaltung festzustellen. Dabei untersucht sie, ob die Behörde die gesetzlichen Vorgaben eingehalten und die Entscheidung sachlich korrekt getroffen hat, aber auch, ob ihr Handeln den Grundsätzen der serviceorientierten Verwaltung entspricht. Auf dieser Grundlage kann die Volksanwaltschaft zudem bewerten, ob bestehende Rechtsvorschriften zielgerichtet und praktikabel sind oder ob gesetzgeberischer Anpassungsbedarf besteht.

47.077 Beschwerden

Im Laufe der Jahre ist die Zahl der Personen, die Unterstützung in Anspruch nehmen, stetig gestiegen und hat besonders in den vergangenen Krisenjahren neue Höchststände erreicht. Auch in den Jahren 2024 und 2025 wurde der anhaltend hohe Bedarf an einer solchen Institution durch die 47.077 eingebrachten Beschwerden deutlich. Die fortdauernden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Krisen haben den Informations- und Beratungsbedarf der Bevölkerung spürbar erhöht. Gleichzeitig haben sich personelle und budgetäre Engpässe – etwa im Gesundheits- und Pflegewesen, in der Justiz sowie im Bereich der Exekutive – noch weiter verschärft. Diese strukturellen Rahmenbedingungen beeinflussen die Qualität der öffentlichen Leistungen und sind bei der Beurteilung der eingelangten Beschwerden stets mitzuberücksichtigen.

Lösung von Problemen

Die Volksanwaltschaft steht Betroffenen beratend zur Seite und setzt sich für die Durchsetzung ihrer Rechte ein. In etwa jedem fünften Beschwerdefall bestätigt sich die Einschätzung der Betroffenen: Die zuständige Behörde hat nicht ordnungsgemäß gehandelt. Die eingeleiteten Prüfverfahren führen in diesen Fällen zur Feststellung eines Missstands in der Verwaltung. Häufig gelingt es der Volksanwaltschaft, ein rechtswidriges oder sachlich nicht vertretbares Verwaltungshandeln zu korrigieren oder eine Lösung herbeizuführen, die für die Betroffenen tragfähig und akzeptabel ist.

Vermittlerrolle zwischen Bevölkerung und Verwaltung

Um eine rechtskonforme und bürgerorientierte Vollziehung zu fördern, erstattet die Volksanwaltschaft den gesetzgebenden Organen – wie dem Landtag Steiermark – regelmäßig Bericht über ihre Tätigkeit. Durch die Kontrolle der Verwaltung, das Aufzeigen struktureller Defizite sowie die Hervorhebung gelungener Praxisbeispiele trägt sie dazu bei, behördliche Entscheidungsprozesse transparent und nachvollziehbar zu machen und die Effizienz der österreichischen Verwaltung zu stärken. Darüber hinaus unterstützt sie

Menschen dabei, gesetzliche Regelungen und behördliches Handeln besser einzuordnen. Damit nimmt die Volksanwaltschaft eine vermittelnde Funktion zwischen der Bevölkerung und der Verwaltung wahr und fördert das wechselseitige Verständnis.

Ziel: Verbesserung der öffentlichen Verwaltung

Da die Volksanwaltschaft jedes Jahr mehrere tausend Einzelfälle prüft, verfügt sie über eine fundierte Datengrundlage, um strukturelle Schwachstellen und systemische Fehlentwicklungen in der Verwaltung zu identifizieren. Aus der Analyse eines einzelnen Beschwerdefalls können sich daher grundsätzliche Empfehlungen oder Hinweise auf legislativen Anpassungsbedarf ergeben. Übergeordnetes Ziel ist die qualitative Weiterentwicklung der öffentlichen Verwaltung. Entsprechend erwartet die Volksanwaltschaft, dass ihre Kritikpunkte, Empfehlungen und Reformanregungen sowohl von den Verwaltungsbehörden als auch von den gesetzgebenden Organen aufgegriffen und in konkrete Verbesserungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Kennzahlen

Der vorliegende Band vermittelt einen zusammenfassenden Einblick in die Tätigkeit der Volksanwaltschaft im Bereich der nachprüfenden Verwaltungskontrolle. Kapitel 1 erläutert die verschiedenen Aufgabenfelder und präsentiert die zentralen Kennzahlen für die Jahre 2024 und 2025. Darüber hinaus enthält es Informationen zur personellen und budgetären Ausstattung, zur Öffentlichkeitsarbeit sowie zu den internationalen Aktivitäten der Volksanwaltschaft.

Heimopferrente

Seit Juli 2017 befasst sich die Volksanwaltschaft mit Fragen zur Entschädigung von Heimopfern und unterstützt Betroffene bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche. Für diese Aufgabe wurde bei der Volksanwaltschaft eine unabhängige Rentenkommission eingerichtet. Auch über diese Tätigkeit wird berichtet. Der Band gibt Auskunft über die Zuständigkeit der Rentenkommission, den Ablauf des Verfahrens und die wesentlichen Ergebnisse und Feststellungen dieser Tätigkeit. Seit Einrichtung der Rentenkommission langten rund 4.500 Anträge ein, davon 1.039 in den Jahren 2024 und 2025.

Ergebnisse der Prüftätigkeit

Die Ergebnisse und Schwerpunkte der Prüftätigkeit im Bereich der Kontrolle der steirischen Landes- und Gemeindeverwaltung werden im Kapitel 2 ausführlich behandelt. Wie in den Vorjahresberichten sind die Beiträge nach Rechtsmaterien gegliedert. Die Darstellungen betreffen sowohl Prüfverfahren, die auf individuelle Beschwerden zurückgehen, als auch jene, die amtswegig geführt wurden. Aufgrund der Vielzahl von Prüffällen können nicht alle festgestellten Missstände im Detail aufgezeigt werden. Der Schwerpunkt liegt daher auf Themen, die häufig Gegenstand von Beschwerden waren oder einen größeren Personenkreis betrafen. Die Volksanwaltschaft möchte jedoch nicht nur Missstände aufzeigen, sondern macht auch konkrete Vorschläge, wie Verbesserungen erzielt werden können.

1 Leistungsbilanz

1.1 Kontrolle der öffentlichen Verwaltung

Im B-VG verankert

Die VA wurde eingerichtet, um Personen bei der Durchsetzung ihrer Rechte gegenüber österreichischen Behörden zu unterstützen. Sie zählt zu den obersten Organen der Republik und übt seit 1977 auf Grundlage der Bundesverfassung die Kontrolle über die gesamte öffentliche Verwaltung aus. Allen Menschen in Österreich steht damit eine niederschwellige und kostenfreie Möglichkeit offen, Konflikte mit Behörden klären zu lassen. Gemäß Art. 148a B-VG können sich Personen wegen eines behaupteten Missstands in der Verwaltung an die VA wenden, sofern der administrative Instanzenzug ausgeschöpft ist. Die VA prüft jede zulässige Beschwerde, um festzustellen, ob behördliche Entscheidungen im Einklang mit den maßgeblichen Rechtsvorschriften und den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Verwaltungsführung stehen. Gegenstand der Kontrolle können sowohl behördliche Untätigkeit als auch unzutreffende Rechtsauffassungen oder unangemessenes Verhalten im Parteienverkehr sein. Das Prüfergebnis wird den Betroffenen schriftlich mitgeteilt.

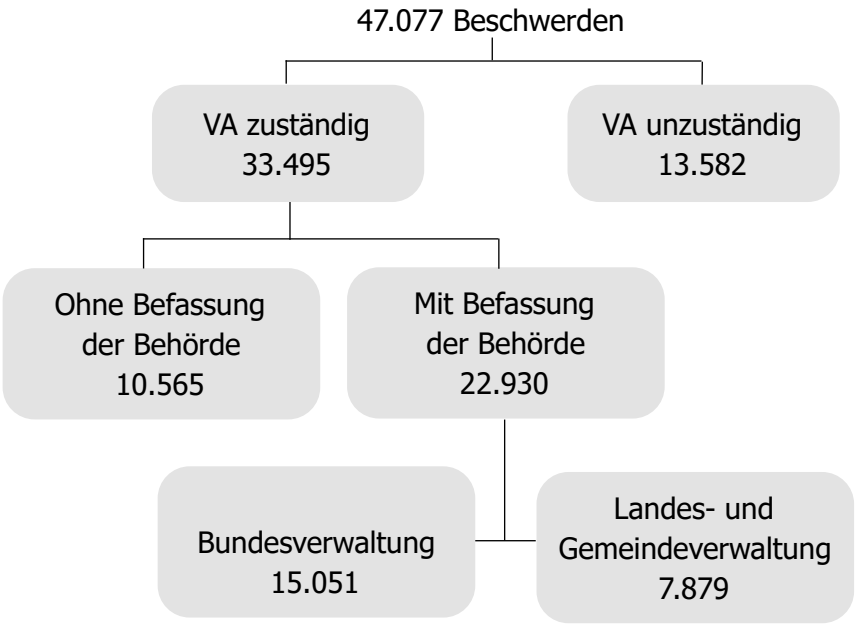
Besteht der Verdacht auf strukturelle oder gravierende Missstände, kann die VA auch von Amts wegen ein Prüfverfahren einleiten. Darüber hinaus ist sie befugt, beim VfGH die Überprüfung von Verordnungen einer Bundesbehörde zu beantragen.

Vertrauliches Beschwerdeverfahren

Das vertrauliche Beschwerdeverfahren wird durch die Einleitung eines formellen Prüfverfahrens eröffnet. Auf Basis der vorliegenden Unterlagen verschafft sich die VA zunächst einen Überblick über den Sachverhalt, konfrontiert die betroffene Behörde mit den erhobenen Vorwürfen und fordert innerhalb einer festgelegten Frist eine Stellungnahme an. Im Rahmen dieses Verfahrens ist die VA berechtigt, uneingeschränkt Akteneinsicht zu nehmen; die Behörden sind zur umfassenden Mitwirkung verpflichtet. Darüber hinaus kann sie Zeuginnen und Zeugen einvernehmen, Urkunden beiziehen sowie Sachverständige bestellen, um den Sachverhalt vollständig aufzuklären.

Stellt die VA im Zuge der Prüfung einen Missstand fest, trifft das Kollegium eine ausdrückliche Feststellung. In diesem Fall richtet die VA eine konkrete Empfehlung zur Mängelbehebung an die betroffene Behörde. Diese hat binnen acht Wochen entweder die vorgeschlagenen Maßnahmen umzusetzen oder darzulegen, weshalb sie der Rechtsauffassung der VA nicht folgt. Wenn die Behörde nach Einschreiten der VA ihren Fehler umgehend korrigiert, wird das Prüfverfahren eingestellt. Das Ergebnis der Prüfung teilt die VA den Betroffenen mit.

Kontrolle der öffentlichen Verwaltung 2024 – 2025



47.077 Beschwerden

In den Jahren 2024 und 2025 kontaktierten 47.077 Menschen die VA mit einem Anliegen. Das bedeutet, dass im Schnitt rund 94 Beschwerden pro Arbeitstag einlangten. Davon betrafen 33.495 Beschwerden die österreichische Verwaltung. In 10.565 dieser Fälle war es nicht erforderlich, die Behörden zu befassen. Die Anliegen konnten entweder unmittelbar erledigt werden oder betrafen noch anhängige Verfahren. In 13.582 Vorbringen ging es um Fragen außerhalb des Prüfauftrags der VA, für die die unabhängige Gerichtsbarkeit zuständig war. In diesen Fällen informierte die VA die Betroffenen zur Rechtslage und über weitergehende Beratungsangebote.

Die Prüftätigkeit der VA umfasst die gesamte öffentliche Bundesverwaltung. Sie kontrolliert somit alle Behörden und Dienststellen, die Bundesgesetze vollziehen. Aus diesem Bereich fielen in der Steiermark in den Jahren 2024 – 2025 insgesamt 1.592 Fälle an. Im Detail sind diese Ergebnisse im PB 2024 und PB 2025 (jeweils im Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“) dargestellt.

Prüfauftrag Land und Gemeinden

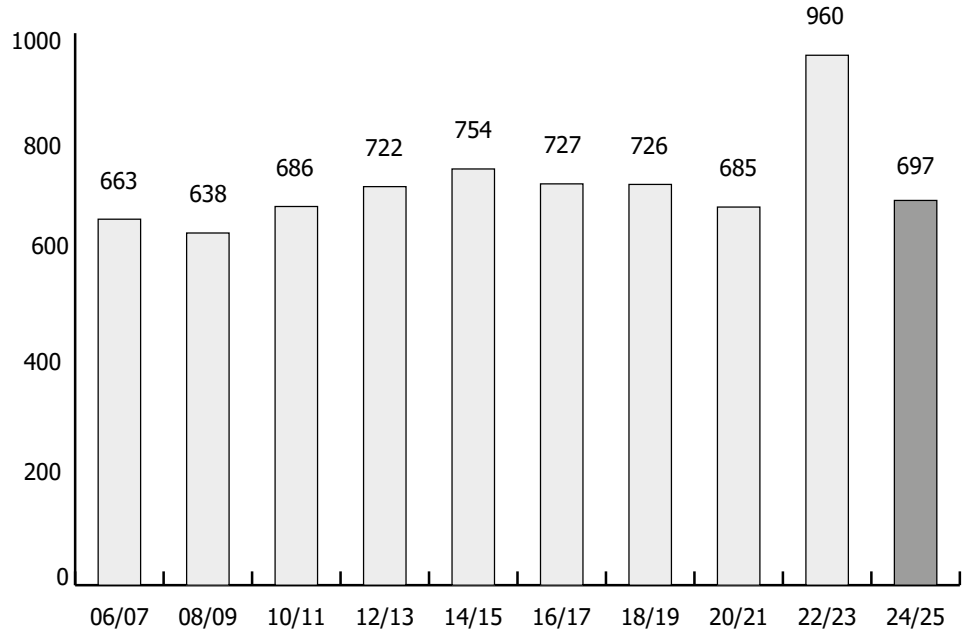
Darüber hinaus hat das Land Steiermark durch seine Landesverfassung die VA dazu berufen, die Verwaltung des Landes und der Gemeinden zu kontrollieren. Zur Verwaltung gehört auch die Privatwirtschaftsverwaltung, also das Vorgehen der steirischen Behörden als Träger von Privatrechten. Mit großem Bedauern muss die VA dabei erneut zur Kenntnis nehmen, dass ihr nach wie vor nur eine eingeschränkte Kontrolle über große Bereiche der kommunalen Daseinsvorsorge zukommt, da diese vielfach als ausgegliederte Rechtsträger in einer GmbH oder AG organisiert sind. Diese Bereiche unterliegen daher nicht der Prüfung durch die VA. Zahlreiche ausgegliederte Unternehmen

haben sich zwar bereit erklärt, der VA gegenüber schriftliche Stellungnahmen abzugeben, sie sind dazu aber nicht verpflichtet.

697 Beschwerden über Stmk Landes- und Gemeindeverwaltung

Im Berichtszeitraum 2024 – 2025 wandten sich 697 Steirerinnen und Steirer mit einer Beschwerde an die VA, da sie sich von der steirischen Landes- oder Gemeindeverwaltung nicht fair behandelt oder unzureichend informiert fühlten. Nach einer Steigerung in den Jahren 2022 – 2023 fielen die Beschwerdezahlen damit auf das Niveau der Vorjahre zurück.

Beschwerden über die Steirische Landes- und Gemeindeverwaltung



Inhaltlich bezogen sich die meisten Anliegen auf die Bereiche Raumordnung und Baurecht (187 Beschwerden). Danach folgten Beschwerden zu Mindestsicherung sowie Kinder- und Jugendhilfe (176 Beschwerden). Rund 61 Beschwerden entfielen auf den Bereich Staatsbürgerschaft, Wählerevidenz und Straßenpolizei, gefolgt von 57 Beschwerden, die Gemeindeangelegenheiten betrafen.

Missstände in 9 % der Fälle

Im Berichtszeitraum 2024 – 2025 konnten insgesamt 724 Prüfverfahren betreffend die steirische Landes- und Gemeindeverwaltung abgeschlossen werden. In 63 Fällen stellte die VA einen Missstand in der Verwaltung fest, was einem Anteil von rund 9 % aller erledigten Verfahren entspricht.

Beschwerden über die Steirische Landes- und Gemeindeverwaltung		
Inhaltliche Schwerpunkte	**2022 – 2023**	**2024 – 2025**
Raumordnung, Wohn- und Siedlungswesen, Baurecht, Verwaltung landeseigener Gebäude und Liegenschaften sowie von Landesfonds	247	187
Mindestsicherung, Kinder- und Jugendhilfe	236	176
Staatsbürgerschaft, Wählerevidenz, Straßenpolizei	82	61
Gemeindeangelegenheiten (ohne Dienst- und Besoldungsrecht, ohne Gemeindeabgaben)	88	57
Schul- und Erziehungswesen, Sport- und Kulturangelegenheiten, Dienst- und Besoldungsrecht der Landeslehrkräfte	39	37
Landesfinanzen, Landes- und Gemeinde-abgaben	57	48
Gesundheitswesen	65	43
Landes- und Gemeindestraßen	59	30
Gewerbe- und Energiewesen	29	16
Natur- und Umweltschutz, Abfallwirtschaft	14	10
Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereirecht	25	17
Landesamtsdirektion, Dienst- und Besoldungsrecht der Landes- und Gemeinde-bediensteten (ohne Landeslehrkräfte)	14	9
Verkehrswesen der Landes- und Gemeinde-straßen (ohne Straßenpolizei)	4	6
Wissenschaft, Forschung und Kunst	1	0
GESAMT	**960**	**697**

Bürgernahe Kommunikation

Unkomplizierter Kontakt

Ein möglichst niederschwelliger Zugang zu ihren Angeboten ist der VA ein großes Anliegen. Die hohen Beschwerdezahlen sind daher nicht nur auf die große Bekanntheit und hohe Akzeptanz der VA in der Bevölkerung zurückzuführen. Die gute Erreichbarkeit für die Bürgerinnen und Bürger spielt dabei ebenfalls eine wesentliche Rolle. Als bürgerorientierte Service- und Kontroll-

einrichtung gewährleistet die VA einen einfachen und formlosen Kontakt: Beschwerden können persönlich, postalisch oder elektronisch eingebracht werden. Im Infocenter der VA haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, ihre Unterlagen persönlich einzureichen. Darüber hinaus können sie unter einer kostenlosen Servicenummer erste Auskünfte telefonisch einholen. Das Angebot nutzte die Bevölkerung in den Berichtsjahren 21.343-mal. Über ihre Homepage stellt die VA außerdem ein Online-Beschwerdeformular zur Verfügung, das in den Jahren 2024 – 2025 von 5.205 Personen befüllt wurde.

Die Sprechtage der Mitglieder der VA in den Bundesländern werden ebenfalls gerne in Anspruch genommen. Im Rahmen von 27 Sprechtagen nutzten die Steirerinnen und Steirer die Möglichkeit, ihr Anliegen persönlich mit der Volksanwältin bzw. den Volksanwälten zu besprechen.

1.2 Tätigkeit der Rentenkommission

Die im Jahr 2017 bei der VA eingerichtete unabhängige Rentenkommission befasst sich mit Anträgen auf Heimopferrente nach dem Heimopferrentengesetz (HOG). Anspruchsberechtigt sind Personen, die zwischen 1945 und 1999 Gewalt in Heimen, Pflegefamilien sowie Kranken-, Psychiatrie- oder Heilanstalten erlitten haben.

Nach Antragstellung fordert die VA relevante Unterlagen an und führt mit den Betroffenen ein Clearinggespräch durch. Dabei wird ein anonymisierter Bericht erstellt, der der Rentenkommission vorgelegt wird. Die von Volksanwalt Bernhard Achitz geleitete Kommission besteht aus neun Expertinnen und Experten. Sie prüft die festgestellten Umstände und die Glaubhaftigkeit der Schilderungen und legt dem Kollegium der VA eine begründete Empfehlung vor. Die zuständige pensionsauszahlende Stelle bzw. das Sozialministeriumservice (SMS) entscheidet anschließend mit Bescheid.

Doppelte so viele Anträge durch Erwachsenenvertretungen

Im Berichtszeitraum wurden 1.039 Anträge an die VA weitergeleitet. Auffällig war, dass fast doppelt so viele Anträge durch gesetzliche Erwachsenenvertretungen eingebracht wurden als in früheren Jahren: 2024 und 2025 wurden 50 solcher Anträge gestellt. Viele betrafen die ehemalige Nervenheilanstalt Gugging. Da die Betroffenen häufig nonverbal sind, können sie im Clearinggespräch keine eigenen verbalen Angaben machen.

Nach wie vor viele gehörlose Heimopfer

265 Anträge – rund ein Viertel aller Anträge – betrafen Gewalt in ehemaligen „Taubstummenanstalten“. Zur Unterstützung der Aufarbeitung beauftragte die VA 30 Psychologinnen und Psychologen, die insgesamt 782 Berichte mit Antragstellenden erstellten; ein großer Teil davon bezog sich auf Erfahrungen in ehemaligen „Taubstummenanstalten“.

838 Fälle in 16 Sitzungen

In den Jahren 2024 und 2025 tagte die Rentenkommission 16-mal und behandelte 838 Fälle. Sie sprach 791 positive und 45 negative Empfehlun-

gen aus. Ein Fall wurde im Umlaufweg entschieden, ein weiterer durch eine vorab gewährte Pauschalentschädigung erledigt.

Die Heimopferrente wird jährlich valorisiert und beträgt 2026 monatlich 433 Euro. Sie wird brutto für netto ausbezahlt und gilt aufgrund einer Verfassungsbestimmung weder als Einkommen noch als Vermögen im Sinne der Mindestsicherungsgesetze der Länder.

1.2.1 BMB eröffnet erneut das Entschädigungsprojekt des Bundes

Mit 1. Juli 2025 hat das BMB das Entschädigungsprojekt („Hilfe für Opfer von Gewalt in Heimen des Bundes, die dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (BMUKK) unterliegen bzw. unterlagen"), das zwischen März 2012 und August 2017 eingerichtet war, wieder aufgenommen. Opfer von Gewalt in Einrichtungen des Bundes, wie beispielsweise jene der ehemaligen „Taubstummenanstalten" Speising und Kaltenleutgeben, aber auch jene der Bundeskonvikte können nun eine Einmal- bzw. Pauschalentschädigung des seinerzeitigen Heimträgers (Bund) beantragen sowie Therapiestunden in Anspruch nehmen. Betreut und abgewickelt wird das Projekt von der Opferschutzorganisation „Weisser Ring".

Weisser Ring entschädigt bereits seit Herbst 2025

In Gesprächen zwischen Vertreterinnen und Vertretern des BMB und des Weissen Rings sowie der VA wurden die Rahmenbedingungen und der weitere Ablauf festgelegt. Dann wurden die Betroffenen, die bereits Heimopferrente beziehen, von der Möglichkeit der Entschädigung informiert. Die VA trug ihre Daten und Einverständniserklärungen zusammen, sodass der Weisse Ring bereits im Herbst 2025 beginnen konnte, die Entschädigungssummen zuzuerkennen. Im Rahmen der ORF-Sendung „Bürgeranwalt" vom 4. Oktober 2025 wurde das Entschädigungsprojekt des BMB öffentlich bekannt gemacht.

Die Wiederaufnahme des Projekts ermöglicht es einer größeren Anzahl von vor allem gehörlosen Betroffenen, eine finanzielle Unterstützung zu erhalten und somit ihre oft prekäre Lebenssituation zu verbessern. Die Entscheidung zur Wiederaufnahme sendet ein deutliches Signal der Anerkennung an ehemalige Heimkinder und zeigt, dass ihr Leid nicht vergessen wurde.

Die VA ist sehr erfreut über diesen überaus wichtigen Schritt in Richtung Anerkennung des erlittenen Unrechts und einer teilweisen Wiedergutmachung. Sie wird auch weiterhin die Umsetzung des Entschädigungsprojekts aufmerksam begleiten und sicherstellen, dass die Antragsverfahren transparent und zugänglich gestaltet werden. Sie wird darauf achten, dass die Betroffenen umfassend informiert und unterstützt werden.

1.2.2 Heimopfer-Entschädigungsprojekte ausgewertet

Die Wiederaufnahme des Entschädigungsprojekts des BMB nahm die VA zum Anlass, um sämtliche noch laufende Entschädigungsprojekte für ehemalige Opfer von Gewalt in Heimen und Pflegefamilien zu evaluieren. Eine genaue Auflistung sowie einen umfassenden Vergleich aller noch laufenden Entschädigungsprojekte ist dem PB 2025 zu entnehmen.

Wiederöffnung 2017

Das Land Stmk übermittelte der VA folgende Informationen zu ihrem im Jahr 2017 wiederaufgenommenen Entschädigungsprojekt: Seit 1. Juli 2017 waren bei der Clearingstelle des Landes Stmk 1.140 Anfragen eingelangt. 841 Fälle wurden seitdem bearbeitet und mit Regierungssitzungsbeschluss beschieden.

Anspruchsberechtigt sind Personen, die in einer steirischen Institution oder Pflegefamilie, die der Fürsorge- bzw. Aufsichtspflicht des Landes Stmk unterlag, Opfer von Gewalt wurden. Darunter fallen auch Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie Pflege- und Betreuungseinrichtungen und Heime, die im Rahmen der Ausbildung bzw. Freizeitgestaltung ihnen anvertraute Personen zu betreuen haben, wie z.B. Schüler-, Lehrlings- oder Ferienheime.

Zuweisung der KJH erforderlich

Voraussetzung ist die Zuweisung durch den Kinder- und Jugendhilfeträger. Nicht umfasst sind daher Fälle, in denen Kinder von ihren Eltern im Schülerheim untergebracht wurden. Wenn die Zuweisung nicht mehr nachgewiesen werden kann, können ersatzweise stichhaltige andere Beweise zur Bestätigung der Angaben erhoben werden.

Keine zeitliche Begrenzung

Es gibt keinen Mindestzeitraum und auch keine Eingrenzung der anspruchsberechtigten Personen aufgrund von Verjährungsfristen. Sofern eine Zuweisung durch die Kinder- und Jugendhilfe erfolgte, können unter Umständen auch bei Vorfällen außerhalb der Unterbringung Leistungen erbracht werden.

Zusammenarbeit mit der VA

Die Zusammenarbeit mit dem Land Stmk gestaltet sich grundsätzlich konstruktiv, wenngleich es in einzelnen Bereichen noch Verbesserungspotenzial gibt: So zeigt sich etwa, dass Originalakten teilweise nur schwer auffindbar sind oder Unterlagen erst mit erheblicher zeitlicher Verzögerung übermittelt werden. Auch die Zusammenarbeit mit der Clearingstelle könnte aus Sicht der VA verbessert werden. Das betrifft vor allem den Austausch zu anhängigen Entschädigungsverfahren. Eine zeitnahe und möglichst vollständige Weitergabe von Informationen erleichtert die Zusammenarbeit und die Bearbeitung der Verfahren wesentlich und ist vor allem im Sinne der Betroffenen zu forcieren.

Das Land Stmk hat vom 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2025 insgesamt 564 Personen mit rund 6,5 Mio. Euro entschädigt. Die Anerkenntnisbeiträge bewegten sich in einem Rahmen von 1.000 bis 25.000 Euro. Seit Inkrafttreten des HOG wurden 312 Personen Therapiekosten von insgesamt 936.000 Euro bewil-

ligt. Seit 2021 betragen die Zahlungen für Therapien je berechtigter Person 3.000 Euro, wobei auch Bewilligungen mit höheren oder niedrigeren Beträgen möglich sind.

Das Entschädigungsprojekt des Landes Stmk ist nach wie vor offen. Personen, die Gewalt und Missbrauch in Einrichtungen des Landes Stmk bzw. in Pflegefamilien erfahren haben, können sich bei der Clearingstelle des Landes Stmk (Gewaltschutzzentrum Stmk) melden. Die Kontaktdaten finden sich auch auf der Website der VA.

Einzelfälle: 2025-0.074.557 (VA/8000/HOG), 2024-0.380.078 (VA/RK-BEF/HOG), 2025-0.488.171 (VA/ST-SOZ/A-1), 2025-0.913.398 (VA/ST-SOZ/A-1), 2026-0.362.480 (VA/BD-HOG/A-1)

1.3 Präventive Menschenrechtskontrolle

Schutz und Förderung der Menschenrechte

Mit 1. Juli 2012 erhielt die VA einen zusätzlichen verfassungsgesetzlichen Auftrag: Seither fungiert sie als Nationaler Präventionsmechanismus (NPM) zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte in Österreich. Grundlage dieses Mandats sind zwei Rechtsakte der Vereinten Nationen – das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter (OPCAT) sowie die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK).

Verletzung von Menschenrechten verhindern

Ziel des NPM ist es, Menschenrechtsverletzungen durch regelmäßige Kontrollen möglichst im Vorfeld zu verhindern. Risikofaktoren sollen frühzeitig erkannt und beseitigt werden. Zu diesem Zweck überprüft der NPM österreichweit öffentliche und private Einrichtungen, in denen Freiheitsbeschränkungen bestehen oder möglich sind. In solchen Einrichtungen ist ein erhöhtes Risiko für Misshandlungen oder unmenschliche Behandlung vorhanden. Dazu zählen insbesondere Justizanstalten, Polizeiinspektionen und Polizeianhaltezentren, aber auch Alten- und Pflegeheime, psychiatrische Einrichtungen sowie Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und für Menschen mit Behinderungen.

7 Experten-Kommissionen

Mit der Durchführung dieser Kontrollen hat die VA sieben Kommissionen betraut, die gemeinsam mit ihr den NPM bilden. Derzeit sind eine Bundeskommission für den Straf- und Maßnahmenvollzug sowie sechs regionale Kommissionen tätig. Ihre Prüfungen umfassen auch Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, um Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch vorzubeugen. Darüber hinaus beobachtet die VA das Vorgehen der Exekutive bei der Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt, etwa bei Abschiebungen, Demonstrationen oder Polizeieinsätzen.

Jede Kommission wird von einer im Bereich der Menschenrechte anerkannten Persönlichkeit geleitet. Die Mitglieder werden von der VA nach internationalen Vorgaben bestellt, wobei auf Geschlechterparität sowie die Einbindung von Menschen mit Behinderungen geachtet wird. Die Zusammensetzung ist multiethnisch und multidisziplinär.

Den Kommissionen steht uneingeschränkter Zugang zu sämtlichen Einrichtungen zu. Sie erhalten Einsicht in alle für ihr Mandat relevanten Informationen und Unterlagen und führen vertrauliche Gespräche mit angehaltenen Personen, Patientinnen und Patienten sowie Bewohnerinnen und Bewohnern. Die Ergebnisse ihrer Kontrollen werden der VA berichtet.

881 Kontrollen

Österreichweit führten die Kommissionen in den Berichtsjahren 881 Kontrollen durch. 848 Besuche fanden in Einrichtungen statt, 33-mal wurden Polizeieinsätze begleitet. Um einen möglichst unverfälschten Eindruck zu erhalten, erfolgen die Kontrollen in der Regel unangekündigt. In diesen beiden Jahren wurden lediglich 6,5 % der Kontrollen angekündigt. Aufgrund der hohen Einrichtungsdichte in NÖ und Wien fanden die meisten Überprüfungen in diesen beiden Bundesländern statt.

Präventive Kontrolle 2024 – 2025

Bundesland	Kontrollbesuche in Einrichtungen	Beobachtung von Polizeieinsätzen
NÖ	177	1
Wien	168	7
OÖ	98	5
Tirol	96	5
Stmk	**92**	**4**
Ktn	75	2
Bgld	57	5
Sbg	50	4
Vbg	35	0
GESAMT	**848**	**33**
davon unangekündigt	793	6

Die menschenrechtliche Situation beanstandeten die Kommissionen in rund 70 % der Kontrollen (592 Fälle). Auf Grundlage ihrer Wahrnehmungen prüfte die VA die Fälle und setzte sich mit den zuständigen Ministerien und Aufsichtsbehörden in Verbindung, um Verbesserungen zu erwirken. Auf diese Weise konnten bereits viele Missstände und Gefährdungen beseitigt werden. Die Ergebnisse dieser Prüftätigkeit münden in zahlreichen Empfehlungen der VA und sollen die menschenrechtlichen Standards in den Einrichtungen gewährleisten.

MRB berät die VA

Als beratendes Gremium steht der VA dabei der Menschenrechtsbeirat (MRB) zur Seite. Er setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Nichtregierungsorganisationen und Bundesministerien zusammen. Die VA ersucht den MRB regelmäßig um Stellungnahme zu verschiedenen Themen des präventiven Menschenrechtsschutzes und Empfehlungsentwürfen des NPM. In den Berichtsjahren wurden die Ergebnisse der Tätigkeit des MRB in elf ordentlichen Plenarsitzungen mit den Mitgliedern der VA erörtert.

Die präventive Tätigkeit der VA wird alljährlich im Band „Präventive Menschenrechtskontrolle“ ausführlich dargestellt.

1.4 Budget und Personal

Gemäß dem Finanzierungsvoranschlag stand der VA im Jahr 2025 ein Budget von 15.740.000 Euro zur Verfügung. Gemäß dem Ergebnisvoranschlag standen 15.855.000 Euro zur Verfügung. Im Folgenden wird nur der Finanzierungsvoranschlag erläutert, weil dieser den tatsächlichen Geldfluss darstellt (s. BVA 2025, Teilheft für die Untergliederung 05 VA).

15,740 Mio. Euro Budget

Bundesvoranschlag (BVA) der VA in Mio. Euro Finanzierungsvoranschlag

Auszahlungen	2024	2025
Personalaufwand	9,846	9,964
Betrieblicher Sachaufwand	4,610	4,740
Transfers	0,897	0,920
Investitionstätigkeit und Gehaltsvorschüsse	0,083	0,116
GESAMT	**15,436**	**15,740**

Im Finanzierungsvoranschlag entfielen auf Auszahlungen aus Personalaufwand 9.964.000 Euro, auf Auszahlungen aus dem betrieblichen Sachaufwand 4.740.000 Euro. Zum betrieblichen Sachaufwand zählen z.B. Auszahlungen für die Kommissionen und den MRB, Aufwendungen aus gesetzlichen Verpflichtungen für Bezüge der Mitglieder der VA, Auszahlungen für die Rentenkommission und der durch sie beauftragten Clearings, Verwaltungspraktika, Druckwerke, Energiebezüge sowie sonstige Aufwendungen.

Zusätzlich hatte die VA Auszahlungen aus Transfers vor allem für die Pensionen der ehemaligen Mitglieder der VA und die Witwen der ehemaligen Mitglieder der VA von 920.000 Euro zu leisten. Schließlich standen für Auszah-

lungen aus der Investitionstätigkeit 80.000 Euro und für Gehaltsvorschüsse 36.000 Euro zu Verfügung.

Zur Erfüllung der seit 1. Juli 2012 der VA zukommenden Aufgaben nach dem OPCAT-Durchführungsgesetz war für Auszahlungen für die Kommissionen und den MRB 2025 ein Budget von 1.700.000 Euro (2024: 1.700.000 Euro) vorgesehen. Der Großteil davon wurde für Entschädigungen und Reisekosten für die Kommissionsmitglieder budgetiert.

Für die Auszahlungen für Clearings, die von der seit 1. Juli 2017 in der VA eingerichteten Rentenkommission (gem. § 15 HOG) beauftragt werden, wurde 2025 ein Budget von 200.000 Euro (2024: 200.000 Euro) vorgesehen.

93 Planstellen

Die VA verfügte per 31. Dezember 2025 über insgesamt 93 Planstellen im Personalplan des Bundes (2024: 93 Planstellen). Mit Teilzeitkräften und Personen mit herabgesetzter Wochenarbeitszeit, Verwaltungspraktika und Entsendeten von anderen Gebietskörperschaften waren in der VA zum Stichtag 31. Dezember 2025 105 Personen tätig. Nicht zum Personalstand zählen die 63 Mitglieder der (seit Juli 2021) sieben Kommissionen, die 34 Mitglieder und Ersatzmitglieder des MRB der VA sowie die 11 (neun ab 2026) Mitglieder der Rentenkommission gem. HOG.

1.5 Öffentlichkeitsarbeit

Information und Unterstützung

Der VA ist es ein zentrales Anliegen, dem Informationsbedürfnis der Bürgerinnen und Bürger sowie der Medien umfassend nachzukommen. Durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit weist die VA kontinuierlich auf ihre Rolle als Kontrollorgan, ihre Prüftätigkeit und ihren Einsatz für Betroffene hin. Das Hauptanliegen dieser Kommunikationsarbeit ist es, die Bevölkerung bei Problemen mit Behörden bestmöglich zu unterstützen und über die Wahrung der Menschenrechte in Österreich zu informieren. Zu den wesentlichen Instrumenten der Öffentlichkeitsarbeit zählen ein umfassender Online-Auftritt mit regelmäßig erscheinendem Newsletter sowie die wöchentlich im ORF ausgestrahlte Sendung „Bürgeranwalt".

In den Berichtsjahren 2024 und 2025 informierte die VA die Öffentlichkeit und die Medien fortlaufend mittels Presseaussendungen, Presseunterlagen und Pressekonferenzen über aktuelle Entwicklungen und thematische Schwerpunkte. Darüber hinaus standen die Mitglieder der VA für zahlreiche Interviews, Medientermine und Hintergrundgespräche zur Verfügung.

Website der VA

Website als erste Anlaufstelle

Die VA ist für alle Menschen da, die ein Problem mit einer Behörde haben. Ein niederschwelliger Zugang zur Beschwerdemöglichkeit wie auch zum Angebot

und zu Informationen der VA als Kontrollorgan des Parlaments für die öffentliche Verwaltung und als nationale Menschenrechtsinstitution Österreichs ist besonders wichtig. Die Website ist dabei für viele die erste Anlaufstelle. Über www.volksanwaltschaft.gv.at können sich alle Interessierten über die VA und ihre Tätigkeit umfassend informieren.

Noch benutzerfreundlicher, barrierefreier und mehrsprachig

Im Jahr 2025 wurde die Website grunderneuert und ist jetzt noch benutzerfreundlicher. Dank KI-Unterstützung können Texte mehrsprachig und auch in einfacher Sprache angezeigt werden. Außerdem achtete die VA beim Relaunch besonders auf die Barrierefreiheit der Website. Dass diese nun dem höchsten Standard entspricht, macht sie zu einem nationalen Vorzeigemodell.

Deutlicher Zuwachs bei Besucherzahlen

Neben tagesaktuellen Meldungen zu Prüfverfahren erfahren Userinnen und User alles über die Institution und ihre Aufgaben und können auch sämtliche Basisinformationen, Publikationen, Tätigkeitsberichte und Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen sowie Berichte über Veranstaltungen und internationale Aktivitäten nachlesen. Die Website wird von der Bevölkerung aktiv genutzt. Seit dem Relaunch zur Jahresmitte 2025 verzeichnete die Website eine deutliche Zunahme der Besuche auf rund 50.000 Besuche pro Monat (2024: insgesamt 211.000).

Ein besonders niederschwelliger und einfacher Zugang ist der VA auch im Hinblick auf die Einreichung von Beschwerden wichtig. Eine Möglichkeit bietet das über die Website abrufbare Online-Beschwerde-Formular der VA, das im Jahr 2025 2.838-mal genutzt wurde – und damit um fast 20 % öfter als im Vorjahr (2024: 2.367).

ORF-Sendung „Bürgeranwalt“

Eine wichtige Kommunikationsplattform im Bereich der nachprüfenden Verwaltungskontrolle bietet die ORF-Sendung „Bürgeranwalt“. Mithilfe dieser Sendung informiert die VA die Öffentlichkeit seit Jänner 2002 wöchentlich über aktuelle Prüfverfahren. Zu Beginn der Sendung stellt der ORF einen aktuellen Fall der VA in einem kurzen Film dar. Dieser schildert das Problem und stellt die Betroffenen vor. Anschließend diskutieren die Volksanwältinnen und die Volksanwälte abwechselnd im Studio den Beschwerdefall direkt mit den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern sowie Behördenvertreterinnen und -vertretern. Pro Sendung werden neben ein bis zwei aktuellen Fällen im Teil „Nachgefragt“ ältere, offene Fälle nochmals aufgegriffen. Durch den Einsatz der VA und die Darstellung in den Medien konnten die allermeisten Probleme erfolgreich gelöst werden.

Der „Bürgeranwalt“ wird jeden Samstag ab 18 Uhr in ORF 2 ausgestrahlt. Gehörlose und hörbeeinträchtigte Personen können die Sendung in der österreichischen Gebärdensprache oder im ORF TELETEXT auf Seite 777 mit

Untertiteln verfolgen. Danach sind die Sendungen online auf der Streamingplattform ORF On unter on.ORF.at abrufbar.

Neuerungen 2025

Seit März 2025 hat die Sendung mit Wolfgang Wagner einen neuen Sendungsverantwortlichen. Peter Resetarits moderiert nach seiner Pensionierung aber weiterhin den „Bürgeranwalt". Im Jahr 2025 gab es eine weitere Neuerung. In zwei der wöchentlich ausgestrahlten Sendungen waren die Volksanwältinnen und Volksanwälte erstmals zu dritt zu sehen. In der ersten Sendung Anfang Juli wurde gemeinsam Bilanz über die Amtszeit gezogen. Mit dabei war der Vorsitzende des Volksanwaltschaftsausschusses im Parlament. Anhand konkreter Fälle diskutierten Gaby Schwarz, Bernhard Achitz und Elisabeth Schwetz mit dem Parlamentarier Nikolaus Scherak u.a. auch, wie man im Parlament mit Vorschlägen bzw. Kritik der VA umgeht. Die zweite Sendung mit Christoph Luisser, Gaby Schwarz und Bernhard Achitz wurde zu Jahresende ausgestrahlt, um Bilanz zu besonders oft adressierten Themen zu ziehen.

Reichweite: 340.000 Haushalte

Die Studiodiskussionen erfreuen sich nach wie vor einer hohen Beliebtheit bei den Zuseherinnen und Zusehern. So verfolgten in den Berichtsjahren durchschnittlich 340.000 Haushalte die Sendung, was einem Marktanteil von rund 27 % entspricht.

Berichtswesen der VA

Als Hilfsorgan des Parlaments und der Landtage informiert die VA in regelmäßigen Abständen die Gesetzgebung über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit. In den Jahren 2024 und 2025 übermittelte die VA jeweils ihren Jahresbericht an den Nationalrat und an den Bundesrat sowie den Jahresbericht an den Wiener Landtag. Darüber hinaus legte sie im Jahr 2025 Länderberichte zur Kontrolle der öffentlichen Verwaltung in Sbg, Bgld und OÖ vor, und im Jahr 2024 in NÖ, Ktn und der Stmk. Außerdem erhielten alle Bundesländer den jährlichen Bericht zur Präventiven Menschenrechtskontrolle. Sämtliche Berichte sind über die Website der VA abrufbar.

Vertrauen in Volksanwaltschaft weiter gestiegen

Das öffentliche Vertrauen in die VA ist sehr hoch und ist 2025 weiter gestiegen. Nach einem Saldo von plus 62 im Vorjahr konnte die VA beim APA/OGM-Vertrauensindex 2025 sogar einen Wert von plus 64 erreichen. Die VA gehört damit zu den Institutionen mit den besten Vertrauenswerten. Für den Vertrauensindex „Institutionen" wurden 1.012 repräsentativ ausgewählte österreichische Wahlberechtigte im Oktober 2025 befragt. Die Fragestellung ist seit Beginn des Vertrauensindex seit Jahrzehnten immer gleich und lautet „Vertrauen Sie […] oder vertrauen Sie […] nicht oder kennen Sie […] nicht?". Der Vertrauenssaldo errechnet sich als Differenz der Prozentwerte „vertraue"

minus „vertraue nicht“. Zuwächse bzw. Verluste im Zeitvergleich stellen die Veränderung dieses Saldos gegenüber der letzten Erhebung dar.

NGO-Forum 2025: „Human Rights First – trotz Sparpaket“

Bindeglied zwischen Zivilgesellschaft und Politik

Die VA ist die Nationale Menschenrechtsinstitution Österreichs. In dieser Rolle arbeitet sie intensiv mit der Zivilgesellschaft und zivilgesellschaftlichen Organisationen zusammen und dient gewissermaßen als Bindeglied zwischen Zivilgesellschaft und Politik. Hierfür richtete die VA einerseits das sogenannte NGO-Soundingboard ein, das einen regelmäßigen Austausch zwischen und mit Vertreterinnen und Vertretern großer zivilgesellschaftlicher Organisationen ermöglicht und in dem gemeinsame Handlungsfelder besprochen werden. Andererseits veranstaltet die VA jährlich das NGO-Forum, über dessen Thema vorab im Soundingboard diskutiert wird.

Rechte von Frauen und Menschen mit Behinderungen

Das NGO-Forum 2025 fand am 19. Mai statt und widmete sich dem Thema „Human Rights First – trotz Sparpaket“. Etwa 80 Vertreterinnen und Vertreter von NGOs waren ins Parlament gekommen, um sich auszutauschen, wie das gelingen kann und worauf dabei der Fokus gelegt werden sollte. Die Teilnehmenden wurden über die im NGO-Soundingboard der VA vertretenen Organisationen eingeladen.

Tagungsband

Der Fokus lag auf zwei konkreten menschenrechtlichen Themenbereichen: Den Rechten von Frauen und den Rechten von Menschen mit Behinderungen. Volksanwalt Bernhard Achitz moderierte die verschiedenen Bereiche – von Kostenfragen bis zur Mehrfachdiskriminierung. Die Details dazu können im Tagungsband nachgelesen werden. Darin fasste die VA die Beiträge der Teilnehmenden, die Ergebnisse der Diskussionsrunden und ihre eigenen Schlussfolgerungen zusammen. Der Tagungsband steht auf der Website der VA zur Verfügung.

NGO-Forum 2024: Kinderrechte

Basis: UN-KRK

Im Jahr 2024 wählte die VA in Abstimmung mit den im NGO-Soundingboard vertretenen zivilgesellschaftlichen Organisationen das Thema „Kinderrechte“ für das NGO-Forum aus. Die UN-KRK verlangt ausdrücklich, die Prinzipien und Inhalte der Konvention auf breitester Ebene zu verbreiten – unter Kindern und Jugendlichen ebenso wie unter Erwachsenen, in Schul- und Ausbildungsprogramme zu integrieren und gesellschaftliche Diskussionsprozesse in Gang zu setzen (vgl. Art. 42 UN-KRK). Im Zentrum der UN-KRK steht die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls. Dieses kann nur in Verbindung mit dem Recht auf Gehör und der bedingungslosen Anerkennung von Minderjährigen als Rechtsubjekten, die in alle sie betreffenden Entscheidungen

angemessen einzubeziehen sind, gewahrt werden. Die Partizipation muss in allen Politikfeldern verankert und gestaltet werden. Das setzt wiederum eine entsprechende Mittelbereitstellung und Vorbereitung sowie eine Kultur des Respekts gegenüber Kindern und ihren Meinungen voraus.

Der UN-Kinderrechte-Ausschuss empfahl Österreich wiederholt, eine umfassende nationale Politik für Minderjährige unter Einbeziehung und Absprache mit Kindern und Jugendlichen sowie der Zivilgesellschaft vorzubereiten, Programme für ihre Anwendung zu entwickeln sowie eine effektive Koordination und Überwachung von Aktivitäten in Bezug auf die Durchsetzung des Übereinkommens auf allen Ebenen der staatlichen Verwaltung sicherzustellen. Kinderrechte sind ein Querschnittsthema und betreffen Bund, Länder und Gemeinden in Gesetzgebung und Vollziehung.

Zusammenarbeit mit Netzwerk Kinderrechte Österreich

Bei der Erstellung des Formats für das NGO-Forum 2024 arbeitete die VA insb. eng mit dem Netzwerk Kinderrechte Österreich zusammen, dem 55 Organisationen und Institutionen zur Förderung der Umsetzung der UN-KRK angehören, und beteiligte auch die Bundesjugendvertretung. Da nicht nur über, sondern auch mit Kindern und Jugendlichen gesprochen werden sollte, bat sie Kinder und Jugendliche als Expertinnen und Experten ihrer eigenen Lebenswelt am NGO-Forum aktiv teilzunehmen.

Austausch mit NGOs, Politik und Verwaltung

Außerdem lud die VA Vertreterinnen und Vertreter aus Politik und Verwaltung zum NGO-Forum ein, um gemeinsam die Umsetzung der UN-KRK in Österreich zu diskutieren. Um das sehr weite Thema „Kinderrechte“ besser erfassen zu können, wurde es hierfür in fünf Blöcke unterteilt: Bildung/Inklusion, Gewaltschutz, Klimawende/Beteiligung, Kindergesundheit und Kinderarmut. Zu jedem Themenblock gab es jeweils kurze Vorträge von Vertreterinnen und Vertretern aus verschiedenen Ministerien und Ländern: des BMBWF, des Landes NÖ, des BMK, des BMSGPK und des Landes Ktn. Sie stellten den Stand der Umsetzung und die bereits getroffenen Maßnahmen dar, gingen aber auch darauf ein, wo noch Verbesserungspotenzial besteht, und welche Schritte in Zukunft geplant sind. Im Anschluss tauschten sich die Teilnehmenden zusammen mit den Vortragenden in Arbeitsgruppen zu den Themen aus. Die Arbeitsgruppen wurden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der VA moderiert, wobei sie ein besonderes Augenmerk auf einen konstruktiven und wertschätzenden Dialog legten.

Eine weitere sechste Arbeitsgruppe stellte sicher, dass die Kinder und Jugendlichen die für sie selbst wichtigsten Themen diskutieren konnten. Außerdem wurde besonders darauf geachtet, dass die Kinder und Jugendlichen zu jedem Themenblock auf die eine oder andere Weise zu Wort kommen konnten.

Die VA hielt die Diskussionsinhalte in schriftlicher Form fest und trug sie am zweiten Tag der Veranstaltung im Rahmen einer Podiumsdiskussion an die Vertreterinnen und Vertreter der Parlamentsparteien heran.

Tagungsband

Dass in Österreich noch viel zu tun bleibt, wurde bereits aus den Eingangsstatements der Minderjährigen selbst allzu deutlich. Die Diskussionen und den Austausch im Rahmen des NGO-Forums nahmen sowohl die Vertreterinnen und Vertreter der Behörden als auch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer als sehr wertvoll und produktiv wahr. Um aufzuzeigen, woran Ministerien und Landesregierungen dazu arbeiten, um zu vermitteln, wie vielschichtig und verwoben wesentliche kinderrelevante Politikbereiche sind, und um aufzuzeigen, wo aktuell zu bearbeitende Handlungsfelder liegen, fasste die VA die Inhalte des NGO-Forums in einem Tagungsband zusammen.

Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen

Frauenrechte sind Menschenrechte

Die VA setzte auch in den vergangenen Jahren einen klaren Schwerpunkt auf die Wahrung und Stärkung der Frauenrechte als unverzichtbaren Bestandteil der Menschenrechte. Insbesondere Gewalt gegen Frauen wurde wiederholt als gravierende Menschenrechtsverletzung benannt, die strukturelle Ursachen hat und entschlossenes Handeln von Politik, Institutionen und Gesellschaft erfordert.

Öffentlichkeitsarbeit

Vor allem anlässlich internationaler Gedenk- und Aktionstage – etwa des Internationalen Tags der Menschenrechte, des Internationalen Tags gegen Gewalt an Frauen und Mädchen oder des Weltfrauentags – machten Volksanwältin Gaby Schwarz und Volksanwalt Bernhard Achitz auf die alarmierende Situation in Österreich aufmerksam. Die hohe Zahl an Femiziden, Mordversuchen sowie Betretungs- und Annäherungsverboten verdeutlicht, dass geschlechtsspezifische Gewalt nach wie vor ein drängendes gesellschaftliches Problem darstellt. Frauen haben ein Recht auf ein Leben ohne Gewalt – dieses Recht wird in der Realität jedoch vielfach verletzt.

NAP gegen Gewalt an Frauen

Volksanwältin Gaby Schwarz und Volksanwalt Bernhard Achitz begrüßten grundsätzlich die gesetzlichen Fortschritte. Dazu gehörte u.a. der Nationale Aktionsplan (NAP) gegen Gewalt an Frauen. Die VA wies allerdings zugleich auf bestehende Lücken hin. Dazu zählen insbesondere der Mangel an Schutzunterkünften, regionale Ungleichheiten beim Zugang zu Frauenhäusern, fehlende Barrierefreiheit für Frauen mit Behinderungen sowie Defizite bei Datenerhebung, Prävention und Täterarbeit. Gewalt durch Ex-Partner muss konsequent als häusliche Gewalt erfasst werden, wie auch internationale Menschenrechtsgremien fordern.

Betont wurde erneut die Bedeutung der Gewaltprävention. Volksanwältin Schwarz weist laufend darauf hin, dass Gewalt an Frauen kein „Frauenproblem“, sondern ein Männerproblem ist und nur durch wirksame Präventions- und Täterprogramme nachhaltig reduziert werden kann. Männerberatungs- und Antigewaltprogramme sind in diesem Zusammenhang ebenso essenziell wie mehr Zivilcourage: Hinschauen statt Wegsehen, Hilfe anbieten und Gewalt klar benennen müssen gesellschaftliche Selbstverständlichkeit wer-

den.

Strukturelle Benachteiligungen

Neben physischer Gewalt thematisierte die VA auch strukturelle Benachteiligungen von Frauen, etwa ungleiche Bezahlung, sexuelle Belästigung, Stalking sowie Hass im Netz. Volksanwältin Schwarz kritisierte auch, dass es den Equal Pay Day als Ausdruck fortbestehender Ungleichheit nach wie vor gibt, und hob Lohntransparenz als zentrales Instrument zur Herstellung von Gleichstellung hervor.

Ein weiterer Schwerpunkt war die Stärkung von Frauen in ihren Rechten gegenüber Behörden. So appellierte Volksanwältin Gaby Schwarz an Frauen, sich verstärkt mit Beschwerden an die VA zu wenden.

#mutfrauen-Initiative

Um Ermutigung von Frauen für Frauen in allen Lebenslagen geht es bei der #mutfrauen-Initiative von Volksanwältin Gaby Schwarz. Auf ihren Social-Media-Kanälen holt sie regelmäßig inspirierende Frauen vor den Vorhang, die erzählen, wann sie schon einmal mutig sein mussten. Über 50 Frauen sind bereits dabei, darunter Doris Schmidauer, Bundesministerinnen, Unternehmerinnen, Gewaltüberlebende und viele mehr.

Als Nationale Menschenrechtsinstitution bekräftigte die VA ihren Auftrag, durch Kontrolle, Beratung, Prävention und Bewusstseinsbildung zur tatsächlichen Umsetzung der Frauenrechte beizutragen. Frauenrechte sind Menschenrechte – und deren Schutz endet weder im privaten Raum noch an institutionellen Grenzen.

„Hinschauen statt wegsehen“ folgt auf „Eine von fünf“

Ende der Ringvorlesung „Eine von fünf“

Um der Tabuisierung und Verharmlosung der Gewalt an Frauen aktiv entgegenzuwirken, fand 15 Jahre lang die Ringvorlesung „Eine von fünf“ statt. Die interdisziplinäre Veranstaltungsreihe wurde alljährlich vom Zentrum für Gerichtsmedizin der Medizinischen Universität Wien in Kooperation mit dem Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser und der VA durchgeführt.

Die Ringvorlesung gab umfangreiche Informationen über Ausmaß, Hintergründe und gesundheitliche Folgen von erlittener Gewalt. Ferner wurden korrekte ärztliche und rechtliche Vorgehensweisen in Verdachtsfällen beleuchtet und zur Verfügung stehende Opferschutzangebote vorgestellt. Lernziele waren – neben der Sensibilisierung bzgl. des Themas „Geschlechterspezifische Gewalt“ – das Erkennen und Ansprechen von Gewaltbetroffenen, die gerichtsverwertbare Dokumentation von vorliegenden Verletzungen und die Gewaltprävention. Die Veranstaltungsreihe richtete sich einerseits an zukünftige Medizinerinnen und Mediziner, andererseits auch Studierende und im Beruf stehende anderer Fachrichtungen wie Psychologie, Pädagogik, Rechts- und Pflegewissenschaften. Federführend dabei war Lehrveranstaltungsleite-

rin Prof.in Andrea Berzlanovich. Nach ihrer Pensionierung führt die MedUni Wien die Vorlesungsreihe nun nicht mehr fort.

Der Name „Eine von fünf" ging auf eine Studie der FRA (EU-Agentur für Grundrechte) aus dem Jahr 2014 zurück. Sie deckte das erschreckende Ausmaß an Gewalt an Frauen auf. Jede fünfte Frau in Österreich war demnach körperlicher oder sexualisierter Gewalt ausgesetzt.

Gewalt an Frauen ist gestiegen

Laut einer aktuelleren Erhebung, die von 2020 bis 2024 von Eurostat, der FRA und dem Europäischen Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE) durchgeführt wurde, ist dieser Anteil in den letzten Jahren noch weiter gestiegen. Demnach hat sogar ein Drittel der Frauen in der EU zu Hause, am Arbeitsplatz oder in der Öffentlichkeit schon einmal Gewalt erfahren. Junge Frauen gaben an, dass sie am Arbeitsplatz häufiger Opfer sexueller Belästigung und anderer Formen von Gewalt geworden sind als ältere Frauen. Gewalt gegen Frauen bleibt jedoch häufig unsichtbar, da nur jede vierte Frau die Vorfälle bei den Behörden (Polizei, Sozial-, Gesundheits- oder Unterstützungsdiensten) anzeigt.

Die Zahlen für Österreich bestätigen auch hierzulande diese negative Entwicklung. Die Erhebung zu Gewalt gegen Frauen in Österreich führte die Statistik Austria zwischen 2020 und 2021 im Auftrag von Eurostat und dem Bundeskanzleramt durch. Sie zeigte, dass jede dritte Frau zwischen 18 und 74 Jahren in Österreich ab dem Alter von 15 Jahren körperliche und bzw. oder sexuelle Gewalt erlebt hat (34,51 %). Fast jede sechste Frau war im Erwachsenenalter von Androhungen körperlicher Gewalt betroffen (15,25 %).

Folgeformat

Da das Thema Gewalt gegen Frauen immer dringlicher wird, erarbeitete die VA ein neues Konzept für ein Folgeformat zur Ringvorlesung. Als Nationale Menschenrechtsinstitution will die VA mithilfe von Weiterbildung und Aufklärung auch weiterhin zum Schutz und zur Förderung von Gleichberechtigung von Frauen beitragen, bekräftigt Volksanwalt Achitz.

Fachforum: Hinschauen statt Wegsehen

Gemeinsam mit der Stiftung Forum Verfassung wird die Veranstaltung für geschlechtsspezifische Gewalt sensibilisieren, vor allem im Kontext von Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Gesundheitsberufen. Das neue Fachforum richtet sich in erster Linie an Menschen, die künftig in diesen Berufen arbeiten wollen, also etwa Studierende an Fachhochschulen für Sozialarbeit oder an Kollegs für Sozialpädagogik. Unter dem Titel „Hinschauen statt Wegsehen: Gewalt gegen Frauen und Mädchen erkennen, ansprechen und verhindern" fand das erste Fachforum am 27. Februar 2026 in den Räumlichkeiten des VfGH statt.

Expertinnen und Experten zeigten auf, was Gewalt ist, wo sie beginnt und was das mit Menschenrechten zu tun hat. Fachleute aus der Praxis von Medizin, Pflege und Sozialarbeit berichteten, wie man richtig handelt und welche Präventionsansätze erfolgreich sind. Neben der Sensibilisierung für Formen

geschlechtsspezifischer Gewalt – insbesondere im Kontext von Rechtsprechung, Gesundheitsversorgung und Sozialarbeit – zielte das Fachforum darauf ab, Handlungskompetenzen zum Erkennen, Ansprechen und Weiterleiten von Fällen häuslicher bzw. institutioneller und sexualisierter Gewalt zu vermitteln, die menschenrechtlichen Verpflichtungen staatlicher Institutionen und Fachkräfte aufzuzeigen und die interdisziplinäre Zusammenarbeit und Bewusstseinsbildung zu fördern.

Auftaktveranstaltung „Eine von fünf" 2024

Schwerpunkt: Schritt für Schritt aus der Gewalt

Im Jahr 2024 fand die interdisziplinäre Ringvorlesung „Eine von fünf" zum letzten Mal statt. Der inhaltliche Schwerpunkt lag auf „Eine von fünf – Schritt für Schritt aus der Gewalt". An insgesamt sieben Vorlesungstagen vom 25. November bis 10. Dezember 2024 erörterten Vortragende verschiedener Professionen die einzelnen Schritte einer betroffenen Ehefrau und Mutter von zwei Kindern auf dem Weg in ein gewaltfreies Leben. Gemeinsam mit den Studierenden diskutierten sie auch die Konsequenzen und Unterstützungsmöglichkeiten für den Täter.

Wenn Opfer häuslicher Gewalt medizinische Hilfe in Anspruch nehmen, geben sie aus Scham und bzw. oder Angst nicht immer die Ursachen für ihre Verletzungen und Beschwerden an. Deshalb sind die richtige Interpretation vorliegender Verletzungsmuster bzw. das Erkennen der Gewalt als Auslöser bestehender Krankheitssymptome nicht nur für die fachgerechte Versorgung der Betroffenen ausschlaggebend, sondern ebenso für die (Sekundär-)Prävention weiterer Misshandlungen.

Häufig kann die Gewaltspirale durch die ärztliche Intervention nachhaltig unterbrochen werden, indem die Patientinnen nach erfolgter Behandlung und ausführlicher Dokumentation ihrer Verletzungen an entsprechende Opferschutz- und Unterstützungseinrichtungen vermittelt werden. Die Ringvorlesung „Eine von fünf" konkretisierte die erforderlichen Kenntnisse für eine solche bedürfnisentsprechende Versorgung, Beratung und den qualifizierten Weiterverweis. Zudem stellten Gesundheitsfachkräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verschiedener Beratungsstellen gegen Gewalt und der VA unterschiedliche Maßnahmen zur Prävention und zu Interventionen vor.

Auftaktveranstaltung als Livestream

Die Auftaktveranstaltung, zu der die Veranstalterinnen in die VA einluden, fand am 20. November 2024 via Livestream statt. Sie beleuchtete einen Sonderfall von „häuslicher" Gewalt: wenn das Zuhause eine Einrichtung ist, etwa ein Pflegeheim, eine Wohngruppe für Menschen mit Behinderungen oder eine Wohngemeinschaft für Kinder und Jugendliche. Expertinnen und Experten diskutierten mit Volksanwalt Bernhard Achitz darüber, wie Gewalt dort verhindert werden kann, und was Betroffene, aber auch Zeuginnen und Zeugen im Krisenfall tun können. Die Veranstaltung wurde gut angenommen. Den Livestream verfolgten rund 100 Personen. Anschließend wurde

das Video auf der Website der VA zum Nachsehen veröffentlicht.

Die Volksanwaltschaft trifft motivierte Jus-Studierende

Berufsmesse „Recht Engagiert“

Am 31. Oktober 2025 fand am Wiener Juridicum zum bisher sechsten Mal die Berufsmesse „Recht Engagiert“ statt, bei der auch die VA wieder mit einem Stand vertreten war. Zwei Juristinnen der VA standen den gesamten Tag für die zahlreichen Fragen der Studierenden zur Verfügung und brachten diesen die Aufgabenbereiche und Arbeitsweise der VA näher.

Die Veranstaltung erfreute sich großen Interesses und einer hohen Anzahl an Besucherinnen und Besuchern. Einige der Studierenden kamen dadurch erstmalig mit der VA in Kontakt, andere waren hingegen bereits sehr gut über die Tätigkeitsfelder der VA informiert und erkundigten sich nach den konkreten beruflichen Einstiegsmöglichkeiten und dem Arbeitsalltag der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Auf besonderes Interesse stieß dabei die Möglichkeit zur Absolvierung eines Verwaltungspraktikums. Auch die ORF-Sendung „Bürgeranwalt“, in der u.a. Fälle der VA öffentlich dargestellt werden, war vielen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Berufsmesse ein Begriff und bot einen guten Einstieg in ein ausführlicheres Gespräch über die VA. Gleichzeitig ermöglichte die Teilnahme auch den beiden Vertreterinnen der VA einen guten Informations- und Erfahrungsaustausch mit anderen Institutionen, die in ähnlichen Bereichen wie die VA tätig sind.

Die Berufsmesse wird vom Forum kritischer Jurist*innen organisiert und stellt die Tätigkeit verschiedener zivilgesellschaftlicher und staatlicher Institutionen, NGOs und engagierter Kanzleien dar, um den Studierenden auch Berufswege abseits der klassischen Rechtsberufe näherzubringen.

Besuchergruppen in der Volksanwaltschaft

Die VA ist ein offenes Haus und heißt regelmäßig Demokratie-Interessierte willkommen. Dabei erfahren Besucherinnen und Besucher von der täglichen Arbeit der VA, diskutieren gemeinsam, was eine gute Verwaltung ausmacht und wie die VA Menschenrechte schützt. Dieses Angebot wird insbesondere von Schulen in ganz Österreich im Rahmen von Schulexkursion gerne in Anspruch genommen. Ob im Rahmen der Politischen Bildung, der Rechtsfächer, des Geschichtsunterrichts oder der Menschenrechtsbildung – bei einem Vortrag gibt die VA praxisbezogenes Wissen über Bürger-, Menschen- und Kinderrechte aus erster Hand weiter.

In den Jahren 2024 und 2025 konnten trotz umfassender Umbauarbeiten im Haus zahlreiche Besuchergruppen empfangen und über die Tätigkeit der VA informiert werden.

1.6 Internationale Aktivitäten

1.6.1 International Ombudsman Institute (IOI)

IOI-Weltkonferenz 2024 in Den Haag

Das International Ombudsman Institute (IOI) ist ein globales Netzwerk unabhängiger Verwaltungskontrollorgane auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene und hat seinen Sitz seit 2009 bei der VA in Wien. Die Arbeit des Instituts stand 2024 ganz im Zeichen der 13. IOI-Weltkonferenz und Generalversammlung, die in Den Haag stattfand. Mehr als 200 Teilnehmende aus allen Weltregionen nutzten die Konferenz, um Erfahrungen auszutauschen und Kooperationen zu erneuern. Unter dem Motto „Zusammen handeln für eine gemeinsame Zukunft" thematisierte die Konferenz, welchen Beitrag Ombudseinrichtungen leisten können, um insbesondere den vulnerablen Bevölkerungsgruppen bei der Bewältigung der aktuellen ökologischen und ökonomischen Themen zu helfen. Diese Aufgabe der Ombudseinrichtungen betonte auch UN-Menschenrechtskommissar Volker Türk in seiner Videobotschaft.

Volksanwalt Achitz bei IOI-Regionaltreffen

Volksanwalt Achitz nahm in seiner Funktion als IOI-Generalsekretär 2025 erstmals an der jährlichen Sitzung des IOI-Vorstands teil. Er besuchte außerdem die Regionaltreffen der IOI-Mitglieder Asiens und der Australasien- und Pazifikregion. Diese regelmäßig in den Regionen veranstalteten Treffen ermöglichen den Mitgliedern einen Austausch und bieten dem IOI eine Plattform, um aktuelle Projekte und Entwicklungen vorzustellen.

Training und Fortbildung für IOI-Mitglieder

Das IOI fördert seine Mitglieder mit regelmäßigen Fortbildungen. Im Zeitraum 2024 – 2025 umfasste das ein Training für Nationale Präventionsmechanismen in Lateinamerika zu den besonderen Herausforderungen beim Monitoring der Haftbedingungen von Frauen und LGBTIQ⁺-Personen, und ein gemeinsames Seminar mit der Ombudseinrichtung von Estland zum Thema Künstliche Intelligenz (KI). Hierbei wurden die rechtlichen und ethischen Dimensionen des Einsatzes von KI mit besonderem Blick auf die 2024 in Kraft getretenen EU-Richtlinien behandelt. Erstmals konnte 2025 ein Online-Medientraining für die Französisch sprechenden Mitglieder des IOI angeboten werden. Außerdem setzte das IOI seine erfolgreiche Zusammenarbeit mit dem African Ombudsman Research Center (AORC) fort und beteiligte sich an unterschiedlichen Webinar-Veranstaltungen.

UN-Resolution zu Ombudseinrichtungen

Alle zwei Jahre verabschiedet die UN-Generalversammlung eine Resolution der Vereinten Nationen über die Rolle von Ombudseinrichtungen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte. Der wichtigen Rolle, die Ombudseinrichtungen bei der Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele der Vereinten Nationen spielen, wird in der Resolution von 2024 – in deren Erarbeitung auch das IOI eingebunden war – nun Rechnung getragen.

1.6.2 Internationale Zusammenarbeit

Nationale Menschenrechtsinstitution

7. Staatenprüfung vor dem UN-Ausschuss gegen Folter

Die VA nahm 2024 an einer Vorabsitzung vor dem Ausschuss gegen Folter in Genf teil. Dabei präsentierte die VA den zuvor eingereichten Schattenbericht und beantwortete Fragen des Ausschusses. Ein besonderes Augenmerk wurde auf die nicht kindgerechte Unterbringung von UMF sowie den eklatanten Mangel an Fachpersonal in Haftanstalten, Anhaltezentren und Alten- und Pflegeheimen gelegt. Die gesammelte Expertise des Schattenberichts diente dem Ausschuss zur Vorbereitung der 7. Staatenprüfung Österreichs, die am folgenden Tag stattfand.

Vorbereitungen zur UPR

Im Jahr 2025 nahm die VA an einer vorbereitenden Sitzung zur Universellen Staatenprüfung (UPR) in Genf teil. Als Instrument des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen wurde die UPR geschaffen, um die Menschenrechtslage in den Mitgliedstaaten zu überprüfen. Die vorbereitenden Sitzungen zur UPR finden vor der eigentlichen Staatenprüfung statt und bieten nationalen Menschenrechtsinstitutionen (NMRIs) eine Möglichkeit, andere Mitgliedstaaten über die Situation im Land zu informieren. Die VA konnte die Sitzung dazu nutzen, mehrere Anliegen vorzubringen. Unter anderem forderte sie Verbesserungen für UMF und sprach sich für ein bundesweit einheitliches Obsorgeverfahren aus. Im Bereich des Straf- und Maßnahmenvollzugs kritisierte sie den Personal- und Budgetmangel, der das Gewaltpotenzial in Anstalten steigert und Einschlusszeiten verlängert. Für Menschen mit Behinderungen forderte die VA, dass Bund und Länder im Sinne der UN-BRK gemeinsam eine verbindliche Strategie für die De-Institutionalisierung ausarbeiten sollten.

UN-Sonderberichterstatterin für Rassismus

Die UN-Sonderberichterstatterin für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit führte 2025 einen Länderbesuch in Österreich durch, um sich einen Überblick über die rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen für Gleichstellung und Bekämpfung von rassistischer Diskriminierung zu verschaffen. Die VA verwies dabei auf die Tatsache, dass es in Österreich kein spezifisches Antirassismusgesetz gibt und dass ein Verbot von Rassismus durch Antidiskriminierungsgesetze und das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot abgedeckt werden soll. Die Sonderberichterstatterin zeigte sich besorgt über das mangelnde Problembewusstsein im Land. Sie kritisierte die fragmentierte Kompetenz zwischen Bund und Ländern und empfahl, die rasche Entwicklung eines Nationalen Aktionsplans.

UN-Ausschuss für Terrorismusbekämpfung

2025 fand zum ersten Mal die Staatenprüfung Österreichs durch die Exekutivdirektion für Terrorismusbekämpfung (CTED) des Ausschusses für Terrorismusbekämpfung des UN-Sicherheitsrats statt. Besprochen wurden dabei Gesetzgebung und umfassende Strategien zur Terrorismusbekämpfung, gerichtliche Praxis und Rechtshilfen sowie die internationale Zusammenarbeit bei Auslieferungen.

UN-Hochkommissar für Menschenrechte

Im Oktober 2024 und Mai 2025 besuchte der UN-Hochkommissar für Menschenrechte Volker Türk die VA. In einem offenen Austausch über nationale und internationale Menschenrechtsthemen betonte Hochkommissar Türk, dass die Rolle von Ombudseinrichtungen – angesichts aktueller Rückschläge für die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit in vielen Ländern Europas und darüber hinaus – wichtiger sei denn je.

NMRI-Netzwerke

Als NMRI mit A-Status-Akkreditierung nahm die VA 2024 und 2025 an den jährlichen Treffen der Globalen Allianz der NMRIs (GANHRI) teil und beteiligte sich aktiv am Meinungs- und Erfahrungsaustausch innerhalb des Netzwerks europäischer NMRIs (ENNHRI).

Europäische Union

25 Jahre EU-Grundrechtecharta

2025 wurde das 25-jährige Bestehen der EU-Charta der Grundrechte gefeiert. Anlässlich dieses Jubiläums wurden die darin verankerten Rechte, Freiheiten und Grundsätze und ihre Bedeutung für die Bürgerinnen und Bürger in unterschiedlichen Veranstaltungen analysiert und unterstrichen.

Anlässlich dieses Jubiläums organisierten die Europäische Kommission, die EU-Grundrechteagentur (FRA) und die dänische Ratspräsidentschaft eine Konferenz zum Thema „25 Jahre Rechte: Reflexion über die Auswirkungen der Charta“. Hochrangige Sprecherinnen und Sprecher beleuchteten, wie die Grundrechtecharta das EU-Recht prägt, zeigten die Charta und die Europäische Menschenrechtskonvention als sich ergänzende Systeme auf und thematisierten die Rolle der Charta neben anderen internationalen Menschenrechtsinstrumenten.

EU-Wirtschafts- und Sozialausschuss in Wien

Die Gruppe für Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit des EU-Wirtschafts- und Sozialausschusses nutzte einen Österreichbesuch zu einem zweitägigen Austausch in der VA über das Recht auf Nichtdiskriminierung und Rechtsstaatlichkeit. Zusammen mit der Gleichbehandlungsanwaltschaft, dem Behindertenrat, NGOs und der Zivilgesellschaft informierte die VA über die aktuell wichtigsten Anliegen von Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen, z.B. bei der Beantragung von Hilfsmitteln oder bei der Vergabe von Krediten. Sie thematisierte Schutzlücken in den Antidiskriminierungsgesetzen und wies auf die fehlende Palliativ- und Schmerzbehandlung älterer Menschen in Pflegeheimen hin.

Menschenrechte und europäischer Grenzschutz

Aufbauend auf die 2024 begonnene Arbeit zum Thema Menschenrechte im Kontext des integrierten europäischen Grenzschutzes organisierte die FRA zusammen mit dem unabhängigen Grundrechtsbüro von Frontex eine Folgeveranstaltung, die sich mit der unabhängigen Überwachung im Rahmen des Migrations- und Asylpakts befasste. Das Treffen brachte NMRIs, Ombudseinrichtungen, die EU-Kommission und EU-Agenturen zusammen, um sich über die Umsetzung der Überwachungsverpflichtungen im Rahmen des EU-Pakts auszutauschen.

ENO-Netzwerk

Das jährliche Treffen des Netzwerks Europäischer Ombudseinrichtungen (ENO) fand 2025 in Brüssel statt. Volksanwalt Achitz und Volksanwältin Schwarz nahmen an der Veranstaltung teil, um sich über aktuelle Themen auszutauschen. Dazu gehörten – unter anderem – die Wahrung der Unabhängigkeit von Ombudseinrichtungen, die sich entwickelnde Rolle von Ombudseinrichtungen bei Migrations- und Asylbeschwerden und der Umgang mit Umweltbeschwerden.

EU-Rechtsstaatlichkeitsbericht

Die EU-Kommission veröffentlicht jedes Jahr einen Bericht zur Lage der Rechtsstaatlichkeit, der die wichtigsten Themen und die spezifischen Situationen in den einzelnen Mitgliedsstaaten beleuchtet. Die VA trug auch 2024 und 2025 zu diesem Bericht bei.

Neue EU-Bürgerbeauftragte

Im Dezember 2024 wählte das Europäische Parlament Teresa Anjinho zur neuen EU-Bürgerbeauftragten. Frau Anjinho war Mitglied des Überwachungsausschusses des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung, stellvertretende Ombudsfrau Portugals sowie Staatssekretärin für Justiz und Abgeordnete im portugiesischen Parlament.

Europarat

CPT-Ad-hoc-Besuch in Alten- und Pflegeheimen

Im März 2025 führte das Komitee des Europarats zur Verhütung von Folter (CPT), das uneingeschränkten Zugang zu Orten der Freiheitsentziehung in den Mitgliedsstaaten hat, einen Ad-hoc-Besuch in Österreich durch. Ziel war es, die menschenrechtlichen Bedingungen in Alten- und Pflegeheimen zu überprüfen. Bevor das CPT die Einrichtungen besuchte, traf es sich zur Vorbereitung mit dem NPM, um sich über die menschenrechtlichen Bedingungen und freiheitsentziehenden Maßnahmen auszutauschen. Hierbei wurde unter anderem über Polypharmazie und medikamentöse Freiheitseinschränkungen gesprochen. Anschließend besuchte das CPT insgesamt zwei Alten- und Pflegeheime in NÖ und zwei in der Stmk.

30 Jahre ECRI

Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) feierte im Rahmen des jährlichen Seminars 2024 ihr 30-jähriges Bestehen und zog Bilanz über die ECRI-Monitoringarbeit der letzten drei Jahrzehnte.

7. ECRI-Prüfzyklus brachte Delegation nach Wien

Im Rahmen des 7. ECRI-Prüfzyklus besuchte eine ECRI-Delegation Österreich. Neben Treffen mit den Ressorts und den Ländern fand auch ein Austausch mit der VA statt, bei dem unterschiedliche Anliegen vorgebracht werden konnten. Die VA berichtete, dass im Gesundheitswesen nach wie vor ein Mangel an medizinischem und psychiatrischem Personal zu verzeichnen ist und es in Gefängnissen daher schwierig sei, den internationalen Standard einer medizinische Erstuntersuchung für neue Inhaftierte innerhalb von 24 Stunden zu gewährleisten. Im Bereich des Bildungswesens wies die VA auf Armut als Diskriminierungsmerkmal hin und die fehlenden Mittel, um besonders an Brennpunktschulen Integration zu ermöglichen.

Österreich richtete SEE NPM-Netzwerktreffen aus

Die VA richtete 2024 das jährliche Treffen des Netzwerks südosteuropäischer NPMs aus. Im Fokus des Treffens standen die Bedingungen für Untersuchungshäftlinge. Teilnehmende der NPMs aus Österreich, Bulgarien, Griechenland, Kosovo, Kroatien, Montenegro, Nordmazedonien, Rumänien, Serbien und Slowenien tauschten sich dazu im November in Wien aus. Ein besonderer Dank gebührt dem Europarat, der die Veranstaltung finanziell unterstützte.

Neuer Menschenrechtskommissar des Europarats

Der ehemalige FRA-Direktor Michael O'Flaherty wurde im Jänner 2024 von der Parlamentarischen Versammlung zum neuen Menschenrechtskommissar des Europarats gewählt. Anlässlich des 25-jährigen Bestehens der Institution lud er zu einer Veranstaltung nach Straßburg ein.

Sonstige bilaterale Kontakte

Netzwerktreffen deutschsprachiger NPMs

Seit 2014 ist der NPM Österreichs ein Partner des Programms zum Erfahrungsaustausch zwischen NPMs im deutschsprachigen Raum und die VA richtete 2025 das jährliche Treffen dieses Netzwerks aus. Der Schwerpunkt lag auf der psychiatrischen Versorgung von Personen in Haft. Die Teilnehmenden berichteten gleichermaßen über einen Mangel an Fachpersonal sowie Überbelag und die daraus resultierenden Konsequenzen. Personen mit erhöhtem Betreuungsbedarf in Haft werden für längere Zeiten in Einzelhaft abgesondert, was wiederum den psychischen Zustand der Betroffenen verschlimmert.

Westbalkan-Stipendienprogramm

Die VA unterstützte ein Stipendienprogramm des österreichischen Parlaments und des Europäischen Fonds für die Balkanregion und empfing Stipendiatinnen und Stipendiaten aus den Parlamentsverwaltungen der sechs Westbalkanstaaten zu einem Austausch in Wien.

Bilateraler Austausch

Im Rahmen der bilateralen Zusammenarbeit empfing die VA 2024 und 2025 Delegationen des Petitionsausschusses Rheinland-Pfalz, des albanischen Parlaments und der Ombudseinrichtung der Ukraine in Wien. Volksanwalt Achitz begrüßte Vertreterinnen und Vertreter des Kulturbüros Taipeis sowie den kubanischen Botschafter in Wien. Darüber hinaus empfing die damalige Volksanwältin Schwetz den Ombudsman der Slowakei zu einem Austausch in den Räumen der VA.

Petitionsausschuss Sachsen-Anhalt

Volksanwalt Luisser empfing 2025 eine Delegation des Petitionsausschusses Sachsen-Anhalt zu einem Arbeitsgespräch in Wien. Besprochen wurden das Mandat der VA sowie dessen praktische Umsetzung. Besonderes Augenmerk galt den Unterschieden in den Arbeitsweisen von Petitionsausschüssen und Ombudseinrichtungen.

2 Prüftätigkeit

2.1 Gemeinderecht

2.1.1 Konsenslose Erweiterung einer Schießanlage – SG Voitsberg

Der Nachbar eines Schießplatzes beschwerte sich, dass die Baubehörde nicht über seine Anträge auf Erlassung eines Benützungsverbots und auf Beseitigung der konsenslosen Erweiterung einer Schießanlage aus 2022 entschieden habe. Das als „reines Wohngebiet" gewidmete Nachbargrundstück war etwa 1.260 m vom Schießplatz entfernt.

Flächenwidmung für Schießplatz

Da das Schießplatzareal als „Sondernutzung im Freiland für Schießstätten" (§ 33 Abs. 3 Z 1 StROG 2010) ausgewiesen war, durfte die Behörde die Baubewilligung für die Schießanlagen prinzipiell nicht versagen. Diese Flächenwidmung gewährleistet keinen Immissionsschutz, daher konnte die Nachbarschaft daraus keine Rechte ableiten (§ 26 Abs. 1 Z 1 Stmk BauG).

Baurechtlicher Schallschutz

Bauwerke müssen aber so geplant und ausgeführt sein, dass gesunde, normal empfindende Nachbarinnen und Nachbarn nicht durch Schall und Erschütterungen, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung auftreten, in ihrer Gesundheit gefährdet oder unzumutbar belästigt werden. Dabei sind der Verwendungszweck sowie die Lage des Bauwerks zu berücksichtigen (§ 77 Abs. 1 Stmk BauG).

Nachbareigenschaft trotz größerer Entfernung

Die Bestimmungen des Stmk BauG schützen Nachbarinnen und Nachbarn. Als Nachbarinnen und Nachbarn gelten die Eigentümerinnen und Eigentümer von angrenzenden oder nahegelegenen Grundstücken. Die nahegelegenen Grundflächen müssen dabei so nah sein, dass vom geplanten Bau oder dessen bestimmungsgemäßer Nutzung Einwirkungen (wie Lärm, Licht, Schatten oder Gerüche) ausgehen können (§ 4 Z 44). Da der Lärm eines Schießplatzes auch in größerer Entfernung zu hören ist und Schussgeräusche erfahrungsgemäß als unangenehm wahrgenommen werden, war die Nachbareigenschaft selbst bei einer Entfernung von etwa 1.260 m noch gegeben (vgl. VwGH 16.12.2003, 2001/05/0212). Die Behörde war somit verpflichtet, sich mit den Anträgen des Nachbarn inhaltlich auseinanderzusetzen (§ 26 Abs. 1 Z 3 i.V.m. § 77 Abs. 1).

Nachbarinnen und Nachbarn steht das Recht auf Erlassung eines baupolizeilichen Auftrags zu, wenn die Bauarbeiten, die baulichen Anlagen oder sonstigen Maßnahmen ihre Rechte verletzen (§ 26 Abs. 1 Z 6 i.V.m. § 41 Abs. 6 Stmk BauG). Die Behörde hat für vorschriftswidrige bauliche Anlagen einen Beseitigungsauftrag zu erteilen (§ 41 Abs. 3). Ferner hat sie die Unterlassung der vorschriftswidrigen Nutzung aufzutragen, wenn eine bewilligungspflichtige Änderung des Verwendungszwecks ohne Bewilligung vorgenom-

men wurde (§ 41 Abs. 4). Wird eine bauliche Anlage ohne Fertigstellungsanzeige benützt oder liegen bewilligungspflichtige Planabweichungen oder Mängel vor, die eine ordnungsgemäße Benützung verhindern, muss sie die Benützung der baulichen Anlage von Amts wegen untersagen (§ 38 Abs. 7).

Behördensäumnis nicht gerechtfertigt

Die fast zweijährige Säumnis der Baubehörde bei der Entscheidung über die Anträge des Nachbarn ließ sich nicht mit der Komplexität des Verfahrens begründen. Der Behörde lagen Stellungnahmen des schalltechnischen Amtssachverständigen des Amts der Stmk LReg und des bautechnischen Sachverständigen vor. Der Bürgermeister erteilte dennoch erst im Juni 2024 von Amts wegen den Auftrag, u.a. die zusätzlichen Abwurfeinrichtungen beim Entenstand und die zusätzliche Maschinenhütte bzw. Abwurfeinrichtung beim Flugwildstand zu beseitigen.

Einzelfall: Einzelfall: 2024-0.387.431 (VA/ST-BT/B-1)

2.1.2 Problematische Berechnung des Kaufpreises einer Gemeindewohnung – SG Mariazell

Ein Ehepaar brachte folgende Beschwerde ein: Es habe mit der Gemeinde St. Sebastian als Rechtsvorgängerin der SG Mariazell im Oktober 1989 einen Mietvertrag über eine Wohnung in einem Mehrfamilienhaus der Gemeinde abgeschlossen. Im Zeitraum von 2002 bis 2017 seien fünf Wohnungen an die bisherigen Mieterinnen und Mieter zu einem Preis verkauft worden, der dem noch aushaftenden Landesdarlehen einschließlich Grundkostenanteil entsprach.

Gemeindewohnungen an bisherige Mieterinnen und Mieter verkauft

Die ehemalige Gemeinde St. Sebastian verkaufte in den Jahren 2003 und 2006 vier Wohnungen zum so berechneten Preis an die bisherigen Mieterinnen und Mieter. Am 1. Jänner 2015 wurde die Gemeinde St. Sebastian in die SG Mariazell eingegliedert. Im Jahr 2017 verkaufte die SG eine Wohnung an die Tochter der bisherigen Mieterin ebenfalls zu einem Preis, der dem Betrag des aushaftenden Landesdarlehens und dem Grundkostenanteil entsprach.

Aus einer Gesprächsnotiz mit dem Bürgermeister der SG Mariazell vom August 2020 geht hervor, dass der Verkaufswert der Wohnung des Ehepaars laut Sachverständigengutachten rund 91.000 Euro ausmachte. Das aushaftende Landesdarlehen betrug rund 14.000 Euro (Darlehensende in 4,5 Jahren), der Grundanteil rund 9.500 Euro. Der Kaufpreis belief sich daher auf 23.500 Euro. Der amtierende Bürgermeister sagte zu, seinen Nachfolger von der Besprechung in Kenntnis setzen. Die Eheleute konnten sich jedoch nicht zum Kauf der Wohnung entschließen.

Gemeinderat lehnte Verkauf zum bisherigen Preis ab

Erst mit Schreiben vom September 2024 beantragten sie den Kauf der gemieteten Wohnung. Der Gemeinderat behandelte das Kaufansuchen in einer Sitzung im Dezember 2024 und hielt fest, dass der Verkaufspreis nach der bisherigen Berechnungsmethode weit unter 10.000 Euro, der aktuelle

Verkehrswert laut Sachverständigengutachten hingegen bei 108.500 Euro lag. Der Gemeinderat beschloss einstimmig, die Wohnung nicht nach der bisherigen Preisermittlungsmethode zu verkaufen, sondern sich den Verkauf zum Verkehrswert vorzubehalten.

Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit

Die VA hielt zunächst fest, dass die seinerzeit abgeschlossenen Mietverträge die Mieterinnen und Mieter nicht dazu berechtigten, die Wohnungen überhaupt oder zu einem bestimmten Preis von der Gemeinde zu kaufen. Nach der Stmk GemO 1967 hat die Gemeinde ihren Haushalt so zu planen und zu führen, dass sie imstande ist, ihre Aufgaben ordnungsgemäß zu besorgen. Dabei ist sie an die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gebunden (Art. 119a Abs. 2 B-VG) und muss die Ziele der Transparenz, Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit beachten (§ 74 Abs. 1).

Gemeinderatsbeschluss notwendig

Als oberstem Organ der Gemeinde obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Gemeindeorganen vorbehalten sind (§ 43 Abs. 1). Er darf zwar den Abschluss und die Auflösung von Miet- und Pachtverträgen, nicht aber den An- und Verkauf von Liegenschaften und Wohnungen dem Gemeindevorstand übertragen (§ 43 Abs. 2 Z 6).

Aufsichtsbehördliche Genehmigung notwendig

Die Veräußerung von unbeweglichem Gemeindevermögen bedarf außerdem der aufsichtsbehördlichen Genehmigung (§ 90 Abs. 1 Z 1). Die LReg hat einen Genehmigungsantrag nur dann formlos als genehmigungsfrei zu erklären, wenn der Kaufpreis den ortsüblichen Preis nicht unterschreitet, was durch ein Gutachten einer bzw. eines Amtssachverständigen oder einer bzw. eines gerichtlich beeideten Sachverständigen vor dem Gemeinderatsbeschluss nachgewiesen werden muss (§ 90 Abs. 2 Z 1). Die Genehmigung kann u.a. versagt werden, wenn das Rechtsgeschäft mit der Gefahr einer dauernden Schmälerung des Gemeindevermögens verbunden wäre (§ 90 Abs. 4). Gemeinderatsbeschlüsse über Rechtsgeschäfte werden erst mit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde rechtswirksam (§ 90 Abs. 5).

Gemeinde muss Käuferinnen und Käufer gleich behandeln

Nach der Rechtsprechung des OGH ist die Gemeinde, auch wenn sie privatrechtlich tätig wird (Art. 116 Abs. 2 B-VG), an den verfassungsgesetzlich normierten Gleichheitssatz (Art. 7 Abs. 1 B-VG) gebunden (vgl. 3 Ob 83/18d; 4 Ob 207/19y). Dies bedeutet, dass die Gemeinde ihre Vertragspartnerinnen und Vertragspartner gleich behandeln muss. Im konkreten Fall darf die Gemeinde von der bisherigen Kaufpreisberechnung nicht derart abweichen, dass sie nunmehr – anders als von den Mieterinnen und Mietern, die ihre Wohnungen zwischen 2003 und 2017 gekauft haben – den Verkehrswert fordert.

Die SG stellte dem Ehepaar im Jahr 2020 den Verkauf der Wohnung zu einem Preis von rund 23.500 Euro in Aussicht. Zwar macht der nach den bisherigen Kriterien ermittelte Kaufpreis nach der Rückzahlung des Darlehens im Jahr 2024 nur mehr rund 9.500 Euro aus, doch kann die Wertsteigerung

der Wohnung von rund 91.000 Euro im Jahr 2020 auf rund 108.500 Euro im Jahr 2024 bei der Preisgestaltung nicht unberücksichtigt bleiben.

Schutz des Vertrauens in bisherige Preisberechnung

Potenzielle Vertragspartnerinnen und Vertragspartner dürfen darauf vertrauen, dass die Gemeinde nicht überraschend und eklatant von der bisherigen Preisberechnung (offenes Landesdarlehen plus Grundkostenanteil) abweicht. Im konkreten Fall haben die Gemeindeorgane selbst jenen Vertrauenstatbestand geschaffen, der nun zu Lasten der Gemeinde geltend gemacht wurde. Der Umstand, dass es in der Zwischenzeit einen neuen Bürgermeister gibt und der Gemeinderat anders zusammengesetzt ist, ändert nichts daran, weil die SG als juristische Person unabhängig davon weiter besteht und durch ihre jeweils zuständigen Organe vertreten wird.

Die Gemeindeorgane treffen vorvertragliche Schutz-, Sorgfalts- und Aufklärungspflichten. Sie hätten daher schon im Jahr 2020 klarstellen müssen, dass die Mieterinnen und Mieter keinen Rechtsanspruch haben, die bisherige Mietwohnung zu einem bestimmten Preis zu kaufen, und dass der Kaufpreis für den Fall, dass sie das aktuelle Angebot ausschlagen, auf einer anderen Grundlage neu berechnet werden kann. Den potenziellen Käuferinnen und Käufern wäre dann das Risiko vor Augen geführt worden, dass sich die Verhältnisse zu ihrem Nachteil ändern können.

VA regte weitere Verhandlungen an

In Hinblick darauf ersuchte die VA den Bürgermeister der SG Mariazell, ihr über das Ergebnis der weiteren Verhandlungen mit dem Ehepaar zu berichten und gegebenenfalls einen Auszug aus dem Protokoll über jene Sitzung vorzulegen, in der der Gemeinderat die ausgehandelten Vertragsbedingungen beschließt. Daraufhin lud der Bürgermeister das Ehepaar zu einem Gespräch über eine Kaufpreisreduktion ein. Der Amtsleiter teilte der VA telefonisch mit, dass der Gemeinderat im September 2026 ein Kaufangebot beschließen wird.

Einzelfall: 2025-0.872.806 (VA/ST-G/B-1)

2.1.3 Anteilige Rückerstattung einer Jahreskarte für ein Hallenbad – MG Breitenau

Hallenbad 10 Wochen lang gesperrt

Ein Betroffener wandte sich an die VA. Er beschwerte sich, dass das Hallenbad der MG Breitenau am Hochlantsch für Revisionsarbeiten sechs Wochen lang geschlossen war und am 22. Oktober 2025 wieder hätte aufsperren sollen. Das Hallenbad hatte dann auch einen Tag offen, um für weitere vier Wochen gesperrt zu werden, da ein technisches Gebrechen vorlag.

Der Betroffene ersuchte die MG um anteilige Rückerstattung der Jahresgebühr, da er (und alle anderen) das Hallenbad in dieser Zeit nicht nutzen konnte, was die MG mit Schreiben vom Februar 2026 jedoch abgelehnte. Er beschwerte sich nun, dass es unverständlich wäre, warum dieses technische Gebrechen nicht während der Revisionsarbeiten behoben worden war.

In ihrer Stellungnahme führte die MG aus, dass das Hallenbad am Ende der Sommerferien fünf Wochen lang für Revisionsarbeiten geschlossen war. Nach den Revisionsarbeiten hätte das Bad am 15. Oktober 2025 wieder aufsperren sollen, jedoch trat am 14. Oktober 2025 ein Defekt am Heizkessel auf. Der Heizkessel musste getauscht werden und das Bad konnte nach den Arbeiten am 7. November 2025 wieder aufgesperrt werden.

In den Benützungsbedingungen fand sich kein Hinweis zum Vorgehen bei einer außerordentlichen Sperre. Die MG verwies in ihrer Stellungnahme lediglich auf das Verständnis der Bürgerinnen und Bürger für die Erhaltungsarbeiten am gemeindeeigenen Schwimmbad, das aus den 1980ern stammt.

Jahreskarte als Dauerschuldverhältnis

Gegenüber der MG hielt die VA fest, dass eine Jahreskarte für ein Hallenbad ein Dauerschuldverhältnis darstellt. Kann die Betreiberin bzw. der Betreiber die vereinbarte Leistung nicht erbringen, liegt eine Leistungsstörung vor. Ist diese Leistungsstörung nur geringfügig (z.B. Sperre von wenigen Tagen), so wird man davon ausgehen können, dass die Beeinträchtigung im Verhältnis zur Gesamtlaufzeit zu gering für einen Ersatz (Bar-Rückzahlung) ist. Von wesentlichem Interesse für das weitere Vorgehen ist der Inhalt der Allgemeinden Geschäftsbedingungen (AGB) beim Kauf der Eintrittskarten, zumal in diesen z.B. festgelegt werden kann, dass eine Reduzierung oder ein Entfall des Eintrittspreises bei technischen Störungen ausgeschlossen wird.

Leistungsstörung

Leistungsfrei wäre die Gemeinde im gegenständlichen Fall nur anlässlich höherer Gewalt. Dabei muss es sich um ein von außen kommendes, unvorhersehbares Ereignis handeln, das selbst durch äußerste Sorgfalt nicht vermieden werden kann. Das sind in der Regel Naturereignisse oder Handlungen Dritter, die nicht zum üblichen Betriebsrisiko gehören. Keine höhere Gewalt liegt jedoch bei Ereignissen vor, die sich im Rahmen des typischen Betriebsrisikos bewegen, also z.B. ein Maschinenschaden oder, wie im gegenständlichen Fall, ein Schaden an der Heizung.

Missstand

Nachdem auch keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorlagen, die eine anteilige Rückzahlung ausschlossen, entschloss sich die MG dem Betroffenen (und allen anderen Betroffenen) die Kosten anteilig rückzuerstatten. Die VA beanstandete dennoch, dass die MG die anteilige Rückerstattung der Jahreskartengebühr ursprünglich abgelehnt hatte.

Rückzahlung erfolgte

Wie die MG der VA zwischenzeitlich mitteilte, war die anteilige Rückerstattung der Jahreskartengebühr in der Höhe von 8,32 Euro an den Betroffenen erfolgt. Bereits zu einem früheren Zeitpunkt hatte die MG festgehalten, auch „die übrigen Jahreskartenbesitzer informiert und eine Rückzahlung angeboten“ zu haben.

Einzelfall: 2026-0.139.892 (VA/ST-G/B-1)

2.1.4 Rechnung für Feuerwehreinsatz erging an die falsche Person – SG Graz

Aufgrund eines herabgefallenen Dachziegels wurde die Feuerwehr der SG Graz zu einem nächtlichen Einsatz gerufen. Die Eigentümerin der Liegenschaft beschwerte sich nun, dass sie die Feuerwehr nicht gerufen habe, aber den Einsatz dennoch zahlen müsste. Auch wäre die Rechnung fälschlicherweise an ihre Mutter ergangen, die im selben Haus wohnt.

Die VA trat an die SG Graz heran. Sie erfuhr, dass ein Auto von einem herabfallenden Dachziegel der Liegenschaft der betroffenen Frau beschädigt worden war. Die Vorschreibung der Kosten des Feuerwehreinsatzes erfolgte aufgrund § 37 Stmk FeuerwehrG. Soweit gesetzlich nichts anderes festgelegt ist, hat jede bzw. jeder, die bzw. der die Feuerwehr in ihrem bzw. seinem Interesse in Anspruch nimmt oder in deren bzw. dessen Interessen die Feuerwehr tätig wird, die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen. Es sei denn, die Inanspruchnahme erfolgt bei Bränden, bei Elementarereignissen oder zur Rettung von Menschen und Tieren bei Unfällen und Notständen.

Nachdem nicht ausgeschlossen werden konnte, dass weitere lose Dachziegel am Dach verblieben waren und die Feuerwehr somit im Interesse der Grundstückseigentümerin tätig wurde, um einen weiteren Schaden zu vermeiden, erfolgte die Vorschreibung der Kosten für den Einsatz rechtmäßig.

Vorschreibung der Kosten an falsche Person

Hinsichtlich der Übermittlung der Rechnung an eine falsche Person teilte die SG Graz mit, dass die Sachbearbeiterin fälschlicherweise die Mutter der Grundstückseigentümerin, die im selben Haus wohnt, als Rechnungsempfängerin eingetragen hatte; offenbar aufgrund eines Versehens, das sich aus der Doppelmeldung von Mutter und Tochter an derselben Adresse ergeben hatte. Die Mutter beeinspruchte die Rechnung, gab jedoch keine E-Mail-Adresse oder Telefonnummer zur Kontaktaufnahme an, sodass aufgrund des kurzen Zeitabstands zwischen der Rechnungsübermittlung und dem Einspruch eine Mahnung erging.

Beschwerdegrund behoben

Als die Eigentümerin des Hauses an die SG Graz herantrat, entschuldigte sich die Sachbearbeiterin für das Versehen. Sie stellte eine Gutschrift aus und buchte die Mahngebühr zurück. Gleichzeitig erging die Rechnung richtigerweise an die Grundstückseigentümerin. Nachdem sich die SG Graz für ihr Versehen bereits entschuldigt hatte, die Mahngebühr rückgebucht und die Rechnung richtig zugestellt worden waren, hatte die VA keine weiteren Veranlassungen zu treffen.

Einzelfall: 2026-0.366.984 (VA/ST-G/B-1)

2.1.5 Nicht konsensgemäße Ausführung einer Flutmulde – MG St. Barbara im Mürztal

Verlegung von Wasserbausteinen in Beton

Ein Grundeigentümer wandte sich an die VA. Er berichtete, dass ein System zur Oberflächenentwässerung in einem Rohrsystem rund um sein Grundstück verläuft, das in einem von der Gemeinde angekauften Grundstück in einer Flutmulde endet. Diese sollte dann in einen Fluss führen. Vorgesehen war die Ausführung in Wasserbausteinen, die in Beton verlegt werden sollten. Er beschwerte sich, dass die Ausführung nicht nach Plan erfolgt war und die Wasserbausteine lediglich in einem Schotterbett verlegt worden waren. Diese nicht fachgerechte Ausführung würde nun dazu führen, dass ein Hochwasserschutzdamm, der um sein Grundstück führt, ausgeschwemmt wird. Da die Flutmulde an den Damm angrenzt, würden die Oberflächenwässer am Grundstück der Gemeinde bzw. direkt am Damm versickern.

Die VA wandte sich an das Amt der Stmk LReg, da dieses bereits einen Lokalaugenschein durchgeführt hatte, und ersuchte um Stellungnahme. Für die VA ergab sich folgender Sachverhalt: Im Juni 2023 hatte ein Lokalaugenschein stattgefunden. Neben der Wasserrechtsbehörde waren auch der dem Verfahren beigezogene Amtssachverständige für Wasserbautechnik und der Amtsleiter der Gemeinde St. Barbara im Mürztal anwesend. Bei diesem Lokalaugenschein konnte nicht endgültig ausgeschlossen werden, dass das beauftragte Bauunternehmen bei der Umsetzung des bewilligten Projekts vereinbarungswidrig vorgegangen war und, wie der Grundeigentümer behauptete, die Wasserbausteine nahe seines Grundstücks nicht in Beton verlegt hatte. Daher wurde vereinbart, dass die MG St. Barbara im Mürztal sämtliche Abrechnungsunterlagen bzw. Bautageberichte ausheben und der Behörde vorlegen sollte, um Klarheit schaffen zu können.

Nach der Kontaktaufnahme der Wasserrechtsbehörde mit dem Planungsbüro und der Vorlage der Stellungnahme des Planungsbüros an den Amtssachverständigen für Wasserbautechnik hielt auch dieser in seiner Stellungnahme im Oktober 2023 fest, dass eine gesicherte Beurteilung, ob die Wasserbausteine in Beton verlegt worden waren, nur nach Durchsicht der Abrechnungen der bauausführenden Firma erfolgen kann. Der Begründung des wasserrechtlichen Bewilligungsbescheids des LH aus 2017 war zu entnehmen, dass das beauftragte Planungsbüro auf ausdrückliche Nachfrage des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik angegeben hatte, dass die betreffende Mulde durchgehend mit in Beton verlegten Wasserbausteinen gesichert werde. In Hinblick auf die Ausführung dieser Entlastungsmulde ist aber weder dem Bewilligungsbescheid noch dem Kollaudierungsbescheid Näheres zu entnehmen. Vielmehr wurde bei der Kollaudierung festgehalten, dass die Mulde „projektgemäß“ errichtet wurde. Anmerkungen betreffend eine allfällige Änderung sind nicht ersichtlich. Aus einer Stellungnahme der MG St. Barbara ergab sich letztlich, dass unter Bezugnahme auf die Bautagesberichte eine Verlegung der Wasserbausteine in Beton augenscheinlich nicht erfolgt war.

Abweichende Ausführung

Der beigezogene Amtssachverständige für Wasserbautechnik wurde über die Unterlagen informiert. Im Wesentlichen führte er aus, dass die ausgeführte Verlegung der Wasserbausteine auf einem Schotterbett aus fachlicher Sicht eine Änderung gegenüber der Bewilligung darstellt. Daher hatte die MG St. Barbara als Konsensinhaberin der Mulde den Nachweis zu erbringen, dass durch die geänderte Ausführung keine Auswirkungen auf die Standsicherheit und das Setzungsverhalten des Damms zum Grundstück des Betroffenen hin zu erwarten sind und sich darüber hinaus keine Änderungen der Abflussverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Bewilligung ergeben.

Nachträgliche Bewilligung

Die MG St. Barbara im Mürztal gab ein hydrogeologisches Gutachten in Auftrag. Es ergab, dass die lose Verlegung der Wasserbausteine in einer Entlastungsmulde jedenfalls technisch möglich und unproblematisch ist […], sodass eine Verlegung in Beton nicht notwendig erscheint. […] Auch der beigezogene wasserbautechnische Amtssachverständige kam zum Ergebnis, dass kein Zusammenhang zwischen den nicht in Beton verlegten Wasserbausteinen und dem vorgebrachten Absenken des Erddamms besteht. Letztlich bewilligte die Wasserbehörde nachträglich die abweichende Ausführung der Mulde.

Missstand wurde saniert

Obwohl dem Grundeigentümer nach den Ausführungen der Sachverständigen kein Nachteil durch die Ausführung (Verlegung der Steine ohne Betonbett) entstanden war, stellte diese dennoch eine Abweichung zur erteilten Bewilligung dar. Deshalb war die Beschwerde berechtigt und die VA stellte einen Missstand in der Verwaltung der MG St. Barbara fest. Dieser wurde durch die (nachträgliche) Erlassung des Bescheids der Wasserrechtsbehörde, mit dem die Bewilligung der Ausführung (Verlegung der Wasserbausteine im Schotterbett) erfolgte, saniert.

Einzelfall: 2023-0.647.433 (VA/ST-G/B-1)

2.2 Gesundheit

2.2.1 Behandlungsangebot bei Magersucht

Eine junge Patientin, die an Magersucht (Anorexia nervosa) mit gravierendem Untergewicht (37 kg und BMI von 12) leidet, berichtete über ihre Probleme, ein geeignetes stationäres Behandlungsangebot zu finden. Nach ihren Erfahrungen sei das Versorgungsangebot vor allem für eine psychiatrisch orientierte stationäre Behandlung unzureichend. So soll bei gravierendem Untergewicht eine ausreichende und adäquate stationäre und eine entsprechende ambulante Therapie nicht bzw. nur nach langer Wartezeit möglich sein.

Amtswegiges Prüfverfahren

Die VA leitete ein amtswegiges Prüfungsverfahren ein, um österreichweit das Versorgungsangebot für Patientinnen und Patienten mit Magersucht zu erheben. Dafür kontaktierte sie die Bundesländer und die Krankenversicherungsträger (ÖGK, SVS, BVAEB). Die Stellungnahmen zeigen, dass es grundsätzlich in allen Bundesländern ein stationäres und ambulantes Behandlungsangebot bei Magersucht gibt.

Versorgungsangebot

In der Stmk gibt es ein ambulantes und stationäres Behandlungsangebot im LKH-Universitätsklinikum Graz und im LKH Graz II. Erwachsene werden auf der Universitätsklinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie und der Erwachsenenpsychiatrie des LKH Graz II im akutstationären Bereich betreut. Am LKH Graz II ist auch eine Essstörungsambulanz eingerichtet.

Kinder und Jugendliche werden an der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde – Klinische Abteilung für Allgemeine Pädiatrie behandelt. Zusätzlich gibt es ein ambulantes Angebot der klinischen Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie. Die Betreuung erfolgt aber seit November 2023 nach Eröffnung des neuen Bettentrakts vorrangig an der Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie am LKH Graz II, Standort Süd. In der dislozierten Kinder- und Jugendpsychiatrieambulanz des LKH Hochsteiermark, Standort Leoben und am LKH Oststeiermark, Standort Hartberg sind nur eine diagnostische Abklärung und Kontrollen bei medikamentöser Behandlung von Komorbiditäten möglich.

An der Universitätsklinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie steht für Patientinnen und Patienten mit schweren Essstörungen ein Bett im geschützten Bereich zur Verfügung. Im offenen Bereich können zwei bis drei weitere Patientinnen und Patienten behandelt werden. An der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde – Klinische Abteilung für Allgemeine Pädiatrie stehen elf Betten für das gesamte Spektrum der Pädiatrie und Psychosomatik zur Verfügung.

An der Erwachsenenpsychiatrie am LKH Graz II gibt es zehn Betten für spezifische Essstörungsbehandlungen im offenen Bereich und zwei Betten im

geschützten Bereich. Für Kinder und Jugendliche wurden sechs Behandlungsplätze eingerichtet.

Aufnahmekriterien

An der Erwachsenenpsychiatrie besteht für die Behandlung keine BMI-Untergrenze. Die Indikation vor einem stationären Aufenthalt stellt ein Fachärztinnen- bzw. Fachärzte-Team. Bei manchen Patientinnen und Patienten ist vor einer stationären Aufnahme eine Behandlung auf der Inneren Medizin bzw. Intensivstation notwendig (z.B. Elektrolytentgleisung, schwerwiegende Blutbildveränderungen).

An der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde gibt es für die stationäre Betreuung keine BMI-Grenze, für die ambulante Behandlung ist ein BMI unter 14 vorgesehen. An der Kinder- und Jugendpsychiatrie des LKG Graz II, Standort Süd existiert ebenfalls keine generelle Untergrenze zur Aufnahme. Ob eine stationäre Aufnahme erforderlich ist, wird nach körperlichem Zustand und Dauer der Magersucht bewertet. Hauptkriterien für eine stationäre Aufnahme sind ein dysfunktionales behandlungsbedürftiges Essverhalten mit Gewichtsverlust, das ambulant nicht mehr behandelbar ist, oder ein sehr schneller Gewichtsverlust sowie immer eine Bereitschaft zur Mitarbeit der Patientinnen und Patienten und deren Familien.

Wartezeiten

Im Fall einer notwendigen stationären Akutbehandlung bestehen sowohl für Kinder und Jugendliche als auch für Erwachsene grundsätzlich keine Wartezeiten. Die Wartezeiten an der Kinder- und Jugendpsychiatrie des LKH Graz II für geplante Aufnahmen sind allerdings saisonal sehr unterschiedlich. So sind Wartezeiten in der Regel in den Monaten November bis Februar und Mai bis Juli höher als in den Sommermonaten bzw. kurz nach den Semesterferien im Februar. In den Ambulanzen liegen die Wartezeiten zwischen zwei und sechs Wochen. Die Wartezeiten in der Spezialambulanz betragen sechs bis zwölf Wochen. Bei den Tageskliniken liegen die Wartezeiten je nach Jahreszeit bei vier bis zwölf Wochen. Für einen stationären therapeutischen Aufenthalt liegen die Wartezeiten zwischen sechs und 20 Wochen.

Verbesserungsbedarf

Aus Sicht der VA sind daher folgende Maßnahmen erforderlich, um das Behandlungsangebot für Patientinnen und Patienten mit Magersucht in der Stmk zu optimieren:

- Einrichtung weiterer spezialisierter Behandlungsplätze für Erwachsene und für Kinder und Jugendliche
- Verkürzung der Wartezeiten für geplante Behandlungen
- Eindeutige Festlegung der Indikation für die unterschiedlichen Behandlungsoptionen, die gegenüber den Patientinnen und Patienten klar zu kommunizieren sind
- Ausbau des ambulanten Behandlungsangebots

Rehabilitationseinrichtungen fehlen

Das amtswegige Prüfverfahren der VA ergab auch, dass die Versorgungssituation im Fall einer notwendigen Rehabilitation nach einer stationären (akuten) Behandlung in einer Krankenanstalt generell problematisch ist. Das betrifft vor allem die Langzeitnachbetreuung schwerstkranker Patientinnen und Patienten mit einem niedrigen BMI. Es gibt in Österreich weder Rehabilitationseinrichtungen, die diese Patientinnen und Patienten weiter behandeln, noch betreutes Wohnen oder teilstationäre Behandlungsmöglichkeiten. Diese Patientinnen und Patienten benötigen aber eine monate- bis jahrelange stationäre bzw. teilstationäre Betreuung, um auch im Alltag stabil zu bleiben. Das kann im Rahmen einer Akutbehandlung in einer Krankenanstalt nicht sichergestellt werden. Daher müssen die Krankenversicherungsträger längerfristig Rehabilitationsaufenthalte in spezialisierten Kliniken in Deutschland oder in der Schweiz bewilligen. Deshalb sollten spezialisierte Rehabilitationseinrichtungen in Österreich geschaffen werden, um einen Behandlungserfolg langfristig absichern zu können.

Einzelfall: 2024-0.739.949 (VA/BD-GU/A-1)

2.3 Gewerberecht

2.3.1 Belästigungen durch tieffrequente Geräusche – Amt der Stmk LReg

Bereits im Stmk Bericht 2022/2023, S. 43 f., berichtete die VA von Beschwerden über tieffrequenten Schall, Infraschall, Körperschall oder Brummtöne. Die Sprecherin einer Plattform, die sich in der Stmk mit dieser Thematik beschäftigt, wandte sich ebenfalls an die VA.

Brummton-Bericht

Das Land Stmk richtete zur Untersuchung von Brummtönen eine Projektgruppe ein. Mittlerweile liegt der Projektbericht vom September 2024 vor. Laut diesem wurden von 2021 bis März 2024 zu 46 Beschwerden über tieffrequente Geräuschimmissionen Erhebungsblätter ausgefüllt. Acht dieser Fälle waren Gegenstand des von der Abteilung 15 (Energie, Wohnbau und Technik) des Amts der Stmk LReg durchgeführten Brummton-Projekts. Die Projektgruppe wählte hierfür nur Fälle aus, bei denen ein Zusammenhang zwischen der Beschwerde und einer behördlich genehmigten Anlage hergestellt werden konnte. Bei unspezifischen Beschwerden stehen dem Amt der Stmk LReg nämlich keine rechtlichen Möglichkeiten zur Verfügung, um tätig zu werden und mögliche Quellen der Brummtöne auszuforschen.

Grundlage für die Beurteilung war die gültige Norm DIN 45680 („Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft“) aus dem Jahr 1997. Im Rahmen der Projektarbeiten stellte die Behörde fest, dass das Schutzniveau der angewendeten Norm im internationalen Vergleich relativ hoch sei und der in der Stmk angewendete Maßstab daher als sehr gut bezeichnet werden könne. Nicht unerwähnt blieb jedoch, dass die Norm DIN 45680 trotz des relativ hohen Schutzniveaus in der Fachwelt und im öffentlichen Diskurs Gegenstand von Diskussionen ist. In den letzten Jahren gab es mehrere Versuche, die Norm zu überarbeiten. Der letzte Entwurf stammt aus dem Jahr 2020, bisher konnte jedoch kein Konsens über die neuen Inhalte erzielt werden.

Bei Messungen aufgrund von Brummtonbeschwerden kommen Messgeräte mit Low-Noise-Mikrofonen zum Einsatz. Diese Geräte sind vom Hersteller für einen Frequenzbereich von 6 bis 20.000 Hz spezifiziert und decken somit auch den Infraschallbereich unter 20 Hz ab. Da die Abteilung 15 über eine ausreichende Anzahl an geeigneten und geeichten Messgeräten verfügt, die dem Stand der Technik entsprechen, sind für die Messung von Brummtönen – abgesehen von einem zusätzlichen Low-Noise-Mikrofon – keine neuen Messsysteme angeschafft worden. Weil es sich um ein zeitlich befristetes Projekt handelte, war es auch nicht notwendig, das Personal aufzustocken.

Brummton-Kataster

Auf Basis der eingelangten Erhebungsblätter erstellte das Land Stmk einen Brummton-Kataster. Die Karte ermöglicht die Erkennung von besonders belasteten Gebieten, falls es zu gehäuften Beschwerden in bestimmten Regi-

onen kommt. Bisher fielen keine Gebiete auf, in denen Cluster von Beschwerden aufgetreten sind. Die räumliche Verteilung der Beschwerden korrelierte im Wesentlichen mit der Bevölkerungsdichte in der Stmk.

Bundesländerübergreifende Kooperation geplant

Das Land Stmk informierte die VA abschließend darüber, dass in Zukunft zur Sicherstellung einer österreichweit einheitlichen Vorgangsweise eine bundesländerübergreifende Kooperation angedacht ist. Die Konferenz der Landesumweltreferentinnen und -referenten 2024 regte unter der Federführung des Landes Stmk einen Informationsaustausch unter Einbeziehung des Bundes zu tieffrequenten Geräuschimmissionen an. Einschlägige Gremien wie etwa das Forum Schall und der Österreichische Arbeitsring für Lärmbekämpfung sollen in den Informationsaustausch eingebunden werden.

Einzelfall: 2024-0.092.246 (VA/BD-WA/C-1), Stmk LReg ABT13-816/2024-47

2.3.2 Lärmbelästigungen durch Pelletieranlage – BH Murau

Ein Ehepaar beschwerte sich bei der VA über eine Pelletieranlage im Zuständigkeitsbereich der BH Murau. Durch Hack- und Schredderarbeiten sowie durch Manipulationen von Baumstämmen mittels Radlader seien die Betroffenen unzumutbaren Lärmbelästigungen ausgesetzt.

Gutachtenserstellung dauerte 8 Monate

Im Prüfverfahren stellte sich heraus, dass die BH im Februar 2024 den schalltechnischen Amtssachverständigen des Amts der Stmk LReg mit der Erstellung eines lärmtechnischen Gutachtens beauftragt hatte. Erst im Oktober 2024 legte der Amtssachverständige das Gutachten vor. Die verzögerte Erstellung des Gutachtens bezeichnete das Amt der Stmk LReg als „Einzelfall“. Die Nachbarschaft hatte Bedenken, dass bei der Lage eines Messpunkts im Nahbereich einer Hecke falsche Messergebnisse erzielt werden würden. Um den Einfluss von Bewuchs im Nahbereich des Messpunkts ermitteln zu können, seien daher ergänzende Erhebungen und Literaturrecherchen notwendig gewesen. Außerdem sei der zuständige Amtssachverständige in eine Vielzahl von komplexen und arbeitsintensiven Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit Großveranstaltungen eingebunden gewesen. Die VA nahm die Argumentation der Behörde zur Kenntnis. Sie hielt jedoch fest, dass die achtmonatige Dauer der Gutachtenserstellung jedenfalls einen Missstand in der Verwaltung darstellt.

In seiner Stellungnahme kam der schalltechnische Amtssachverständige zum Ergebnis, dass der Betrieb des Hackers zu deutlichen Veränderungen der Ist-Situation führen würde. Ohne einer humanmedizinischen Würdigung vorgreifen zu wollen, sei es aus seiner Sicht daher notwendig, Maßnahmen wie z.B. eine zusätzliche Abschirmung und eine Verringerung des Schallleistungspegels zu setzen und bzw. oder die Betriebszeiten zu verringern.

Das lärmtechnische Gutachten wurde der Amtsärztin der BH zur humanmedizinischen Stellungnahme übermittelt. Anfang Dezember des Vorjahres führte sie einen Lokalaugenschein durch und stellte fest, dass der Hacker in Vollbetrieb deutlich zu hören sei. Eine aktuelle Gesundheitsgefährdung würde jedoch bei einem Hackbetrieb an 14 Tagen im Jahr nicht bestehen.

Die Betreibergesellschaft führte freiwillig Verbesserungsmaßnahmen durch und sagte zu, gemeinsam mit der betroffenen Familie weitere Lösungen zu erarbeiten. Die BH stellte nach der Umsetzung der Verbesserungen eine neuerliche gewerbebehördliche Überprüfung der Betriebsanlage in Aussicht.

Einzelfall: 2023-0.738.946 (VA/BD-WA/C-1), BH Murau BHMU-114474/2021-137

2.3.3 Lärmbelästigungen durch Outdoor-Veranstaltungen – BH Deutschlandsberg

Ein Mann beanstandete Lärmbelästigungen u.a. durch Veranstaltungen vor einem Gastgewerbebetrieb. Er hätte sich deswegen seit Juni 2022 wiederholt an die BH Deutschlandsberg gewandt, sei aber zwischen der BH als Gewerbebehörde und der Gemeinde als Veranstaltungsbehörde hin- und hergeschickt worden.

Im Prüfverfahren konnte die VA zunächst klären, dass bisher von einer Zuständigkeit der Gemeinde für die Außenveranstaltungen ausgegangen wurde. Die Gemeinde hatte als Veranstaltungsbehörde eine Reihe von angezeigten Veranstaltungen zur Kenntnis genommen. Veranstaltungen im Außenbereich sowie die hierfür notwendigen Anlagenteile, wie z.B. Zelt-, Musik- und Bühnenequipment, waren bisher vom gewerbebehördlichen Konsens nicht umfasst.

Nicht Veranstaltungs- sondern Gewerbebehörde ist zuständig

Unter Beachtung der höchstgerichtlichen Judikatur und insbesondere wegen der manifestierten Häufigkeit und Regelmäßigkeit der Veranstaltungen vertrat die Gewerbebehörde ab Mai 2024 die Auffassung, dass für die Outdoor-Veranstaltungen ein Ausnahmetatbestand nach § 1 Abs. 2 Z 1 des Stmk Veranstaltungsgesetzes und damit eine ausschließliche Zuständigkeit der Gewerbebehörde gegeben sei. Die BH forderte den Gewerbetreibenden daraufhin im Mai 2024 auf, einen Antrag auf gewerbebehördliche Genehmigung der Außenveranstaltungen zu stellen.

Einzelfall: 2024-0.571.426 (VA/BD-WA/C-1), BH Deutschlandsberg BHDL-73197/2024-34

2.4 Energiewesen

Im Berichtszeitraum betrafen dreizehn Eingaben den Bereich Energiewesen, deren Großteil sich gegen Strom-, Gas- bzw. Fernwärmeversorgungsunternehmen und gegen Preiserhöhungen richtete. Weiters kritisierten einige Personen das Gebaren von Rauchfangkehrunternehmen bzw. ersuchten um Auskunft zu ihren rechtlichen Möglichkeiten. Der Mehrheit der Betroffenen musste die VA mitteilen, dass es sich bei den Unternehmen nicht um von der VA überprüfbare Behörden handelt. Die VA bemühte sich jedoch, ihre Befugnisse sowie die Rechtslage zu erklären und dadurch zu einer Lösung beizutragen.

2.4.1 Zögerliche Reaktion auf Eingaben – Amt der Stmk LReg

Störende Immissionen auf Liegenschaft

Ein Ehepaar aus dem Bezirk Liezen sah sich seit 2022 störenden Immissionen durch Infraschall und elektromagnetische Feldern des öffentlichen Stromnetzes ausgesetzt. Anfang Dezember 2023 ersuchte es daher den LH der Stmk, Messungen durch die Abteilung 15 (Energie, Wohnbau und Technik) im Verbund mit der Energie Steiermark AG und der Fernmeldebehörde Republik Österreich zu veranlassen. Da bis Mitte Februar 2024 dieses Ersuchen, dessen Urgenz und eine weitere Eingabe mit zusätzlichen Fragen an die Abteilung 15 unbeantwortet blieben, wandte sich das Ehepaar an die VA.

Ergänzende Messungen abgelehnt

Nach Einschreiten der VA übermittelte das Amt der Stmk LReg Ende März 2024 ein Schreiben der Abteilung 13 (Umwelt und Raumordnung) an das Ehepaar. Darin bedauerte die Behörde die gesundheitlichen Beschwerden des Ehepaars, lehnte aber die begehrten Messungen ab, da die schon im Jahr 2022 erfolgten, akustischen und vibrationstechnischen Messungen am Stromnetz keine Kausalität für die kritisierten Immissionen nachweisen hätten können.

Behördliche Reaktion erst auf Einschreiten der VA

Die VA kritisierte den Umgang des Amts der Stmk LReg mit den Eingaben des Ehepaars, da deren Erledigung erst aufgrund des Einschreitens der VA erfolgte.

Einzelfall: 2024-0.142.030 (VA/ST-GEW/C-1), Amt der Stmk LReg ABT01-159287/2023-12

2.5 Kinder- und Jugendhilfe

2.5.1 Prüfschwerpunkt „Die Einrichtung als sicherer Ort“

Anspruch auf besonderen Schutz

Die UN-KRK und das BVG Kinderrechte garantieren jedem Kind, das aus seiner Familie genommen wird, einen Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates. Ausgehend davon, muss es Ziel aller involvierten Kräfte in der stationären Kinder- und Jugendhilfe sein, Kinder und Jugendliche mit multiplen psychischen Verletzungen so schnell wie möglich in ihrer Traumatisierung aufzufangen, sie bestmöglich in ihrer Entwicklung zu begleiten und dafür einen sicheren Ort zu bieten.

Sicherer Ort als Prüfmaßstab

Um einen Einblick darüber zu bekommen, inwieweit das Einrichtungen gelingt, entschied sich der NPM für einen Prüfschwerpunkt. Von Oktober 2024 bis November 2025 führten die sechs regionalen Kommissionen des NPM österreichweit 153 unangekündigte präventive Kontrollen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe inklusive Krisenzentren sowie in UMF-Einrichtungen der Landesgrundversorgung durch. Mithilfe eines dafür ausgearbeiteten Erhebungskatalogs überprüften die Kommissionen, ob diese Einrichtungen als sichere Orte qualifiziert werden können bzw. als solche von den Kindern und Jugendlichen wahrgenommen werden. Sie erhoben auch, was aus Sicht der betreuten Minderjährigen notwendig wäre, um ihr Wohlbefinden und ihr Sicherheitsgefühl zu erhöhen. Zu diesem Zweck befragten die Kommissionen neben dem Betreuungspersonal und der Leitung vor allem die Kinder und Jugendlichen selbst.

Ihren Einschätzungen legten die Kommissionen unterschiedliche Kriterien zugrunde, wie die räumlichen Aspekte von Sicherheit und Wohlbefinden, die Gewährleistung von Privatsphäre, den Aufnahmeprozess, die Beziehungsarbeit, Mitbestimmungsmöglichkeiten, das Vorhandensein von passgenauen Schutzkonzepten sowie den Umgang mit grenzverletzendem Verhalten und Gewalt.

Verbesserungsbedarf

Aufgrund ihrer Wahrnehmungen, der Interviews, der Ergebnisse des Erhebungsbogens sowie der Einsicht in Dokumentationen vergaben die Kommissionen eine abschließende Gesamtnote. Insgesamt beurteilten die Kommissionen nur 16 % aller besuchten Einrichtungen als „sehr sicher“ und 42 % als „sicher“. In der Stmk, wo der Prüfschwerpunkt bei 15 Besuchen durchgeführt wurde, war der Anteil der Einrichtungen, die die regional zuständige Kommission 3 als „sehr sicher“ einstufte, mit 33 % höher. 40 % der in der Stmk besuchten Einrichtungen konnten als „sicher“ bewertet werden. Auch wenn das besser als das österreichweite Ergebnis ist, zeigt es, dass die menschenrechtlichen Garantien nicht in allen Einrichtungen vollständig umgesetzt werden. Der NPM sieht somit auch in der Stmk einen Nachholbedarf im Hinblick auf den Schutz und die Sicherheit von Minderjährigen in der Fremdbetreuung.

Das ausführliche österreichweite Ergebnis stellte die VA im PB 2025, Band „Präventive Menschenrechtskontrolle“ dar.

2.5.2 Delinquente unmündige Minderjährige

Niedrigeres Strafmündigkeitsalter keine Lösung

Im Zuge eines von der VA 2024 veranstalteten NGO-Forums zur Umsetzung der Kinderrechte in Österreich wurden unter anderem kinderrechtskonforme Handlungsalternativen in Reaktion auf die Delinquenz unmündiger Minderjähriger diskutiert. Das Ergebnis der Diskussion nahm die VA zum Anlass, in einem bundesweiten amtswegigen Prüfverfahren zu erheben, welche Angebote der Kinder- und Jugendhilfe für Minderjährige bestehen, die gegen das Strafrecht verstoßen, aber aufgrund ihres Alters oder wegen verzögerter Reife nicht strafrechtlich verurteilt werden können.

Alle Landesregierungen meldeten, dass sie die Herabsetzung der Strafmündigkeit für wenig sinnvoll erachten, um eine Reduktion der Delinquenz zu erreichen. Es gibt keine Nachweise dafür, dass Strafdrohungen einen entscheidenden Einfluss auf abweichendes, regelverletzendes und schädigendes Verhalten von Kindern haben. Analysen von besonders herausfordernden Betreuungssituationen zeigen eine besorgniserregende Häufung familiärer, gesundheitlicher und sozialer Belastungen auf. Dadurch wird es immer schwieriger, sie zu betreuen, zu unterrichten und medizinisch zu versorgen.

Immer jüngere Kinder betroffen

Verwiesen wurde auch auf eine aktuelle Studie zu den Ursachen von Jugenddelinquenz, wonach 90 % der inhaftierten Jugendlichen an mindestens einer psychiatrischen Störung leiden und über 60 % sogar zwei oder mehr koexistierende Störungsbilder aufweisen. Tendenziell tritt das komplexe Phänomen von massiv selbst- und fremdgefährdendem Verhalten in ganz Österreich bei immer jüngeren Altersgruppen auf. Alle Bundesländer forderten mehr Ressourcen im Bereich der psychiatrischen Versorgung, insbesondere aufsuchende Angebote und Möglichkeiten für längerfristige therapeutische stationäre Aufenthalte. Zudem wären dringend spezifische Bildungsangebote notwendig.

Fachkräfte werden sensibilisiert

Die Stmk berichtete, dass grundsätzlich alle Angebote der Kinder- und Jugendhilfe als geeignet anzusehen seien, die Entwicklung delinquenten Verhaltens bei Kindern und Jugendlichen möglichst zu verhindern. Über die Fachabteilung werden Fort- und Weiterbildungsangebote für die verschiedenen Netzwerkpartner insbesondere aus dem Bereich der Elementarpädagogik, der Schule und dem Gesundheitsbereich abgehalten. Ziel ist die Sensibilisierung der Fachkräfte, um so frühzeitig in Kontakt mit den Familien zu kommen und entsprechende Beratungs- und Unterstützungsangebote setzen zu können. Familien- und Elternberatungsangebote finden sowohl über private Kinder- und Jugendhilfeträger als auch über die Bezirksverwaltungsbehörden statt. Eine enge Zusammenarbeit besteht mit dem Angebot der Frühen Hilfen. Kinderschutzkonzepte sind in stationären steirischen Einrichtungen verpflichtend.

Auf Wunsch der Konferenz der Landes-Kinder- und JugendhilfereferentInnen richtete die Bundesministerin für Justiz eine Arbeitsgruppe ein. Ziel der Arbeitsgruppe, die im Mai 2025 startete, soll sein, einen Vorschlag für rechtliche, organisatorische und finanzielle Rahmenbedingungen zur Schaffung von mobilen und stationären Settings an der Schnittstelle Gesundheit, Justiz und Kinder- und Jugendhilfe zu erarbeiten.

Einzelfall: 2024-0.451.504 (VA/BD-JF/A-1), ABT11-8774/2020-666

2.5.3 Unsicherheiten im Zusammenhang mit Gefährdungsmeldungen

Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe

Gewisse Berufsgruppen sind zu einer Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet, wenn sich in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht ergibt, dass das Wohl von Kindern oder Jugendlichen erheblich gefährdet ist (§ 37 B-KJHG 2013). Berufsrechtliche Vorschriften zur Verschwiegenheit stehen dieser Bestimmung nicht entgegen.

Herausforderungen im Zusammenhang mit dieser Mitteilungspflicht wurden ebenfalls im Rahmen des NGO-Forums der VA im Jahr 2024 diskutiert. Teilnehmende berichteten von Unsicherheiten der meldepflichtigen Institutionen hinsichtlich der rechtlichen Rahmenbedingungen der Mitteilungspflicht und der konkreten Anforderungen an diese. Deshalb wandte sich die VA an die Kinder- und Jugendanwaltschaften (KiJAs) in allen Bundesländern.

KiJAs mit Unsicherheiten befasst

Alle KiJAs bestätigten, sich mit Unsicherheiten hinsichtlich der Mitteilungspflicht in Anfragen aus verschiedenen Bereichen zu befassen. Diese betreffen Wissenslücken, wie etwa in Bezug auf die Einschätzung von Gefährdungsmomenten, die Mitteilungsverpflichtung an sich sowie die konkret weiterzugebenden Daten und Wahrnehmungen. Sie zeigen aber auch einen uneinheitlichen Informationsstand und unterschiedliche Ressourcen der meldepflichtigen Stellen.

Die KiJA Stmk gab ebenfalls an, regelmäßig Anfragen meldepflichtiger Institutionen zur Mitteilungspflicht zu erhalten. Um den Unsicherheiten entgegenzuwirken, habe KiJA diverse Maßnahmen gesetzt. Diese würden Bildungsangebote, die Einrichtung eines Netzwerkes zwischen KiJA, der BD Stmk und der Fachabteilung 11 des Landes sowie die Setzung eines Schwerpunkts zur Mitteilungspflicht im Rahmen der Netzwerk- und Fallarbeit beinhalten.

Bestehender Informationsbedarf

Die VA begrüßt diese Initiativen, auch wenn darüber hinaus Handlungsbedarf bei der Bereitstellung von entsprechenden Informationsmitteln besteht. Die Verantwortung für ein umfassendes Informations- und Schulungsangebot liegt primär bei der Kinder- und Jugendhilfe.

Gefährdungsmeldungen als Einbahnstraße

Diskussionsbedarf gibt es außerdem über den Informationsfluss zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und meldenden Stellen. Fehlen Rückmeldungen der Kinder- und Jugendhilfe nach Gefährdungsmeldungen, können bei Mitteilungspflichtigen Unklarheiten über ein behördliches Tätigwerden entstehen. Keine bzw. nur sehr spärliche Rückmeldungen können sich wiederum negativ auf die Bereitschaft auswirken, zukünftig Mitteilungen zu erstatten.

Standardisiertes Vorgehen wünschenswert

Die Kinder- und Jugendhilfegesetze der Länder enthalten eine Ausnahme von der behördlichen Verschwiegenheitspflicht, wenn ein ein „überwiegend berechtigtes Interesse" der betroffenen Minderjährigen vorliegt. Im Sinne des Kinderschutzes wäre zu überlegen, ob – unter größtmöglicher Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten – nicht in jedem Fall Informationen darüber zielführend wären, ob ein Abklärungsverfahren eingeleitet wurde, eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und Erziehungshilfen gewährt wurden.

Laut Auskunft der KiJA Stmk ersuchte die Fachabteilung 11 des Landes Stmk die behördliche Sozialarbeit, den meldenden Institutionen dringend mitzuteilen, dass die Meldung eingegangen und in Bearbeitung ist. Rückmeldungen an die KiJA aus den einzelnen Institutionen würden eine verbesserte Kommunikation an der Schnittstelle zeigen.

Nach den Erläuterungen zu § 37 B-KJHG 2013 erscheint darüber hinaus die Weitergabe von gewissen Informationen über gesetzte Schritte (z.B. die Einleitung oder den Abschluss der Gefährdungsabklärung und den Beginn der Erziehungshilfe) beabsichtigt. Auch das Deutsche Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz sieht in § 4 Abs. 4 explizit vor, dass das Jugendamt der meldenden Person zeitnah eine Rückmeldung über das Vorliegen von Anhaltspunkten für die Kindeswohlgefährdung und über ein Tätigwerden geben soll.

VA regte gesetzliche Klarstellung an

Eine entsprechende Anpassung in den Landesgesetzen wäre auch für Österreich im Sinne des Kinderschutzes sinnvoll und wurde im PB 2024, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung" von der VA angeregt.

Einzelfall: 2024-0.448.402 (VA/BD-JF/A-1), KIJA 60.06/2024-22

2.5.4 Mangelnde Umsetzung einer Kontaktrechtsvereinbarung – BH Bruck-Mürzzuschlag

Fremduntergebrachtes Kind

Eine Steirerin, deren minderjähriger Sohn auf einem Krisenpflegeplatz untergebracht war, wandte sich an die VA. Die Frau beschwerte sich, dass ihre Kontakte zu ihrem Kind nicht entsprechend der vorliegenden Vereinbarung umgesetzt wurden.

Die Besuchskontakte hatten ursprünglich unbegleitet stattgefunden, später 14-tägig in Begleitung. Im Sommer 2024 wandte sich die Frau an das zuständige Gericht und beantragte die Ausdehnung ihrer Kontakte zu ihrem

Sohn. Das Gericht beauftragte die Jugend- und Familiengerichtshilfe mit einem Clearing. Der Mutter sollte für die Zeit der Krisenunterbringung des Buben ein umfangreicheres Kontaktrecht ermöglicht werden.

Vereinbarung zu Besuchskontakten

Dementsprechend vereinbarte die BH Bruck-Mürzzuschlag als zuständige Kinder- und Jugendhilfe mit der Mutter im September 2024, das Kontaktrecht auf wöchentliche Kontakte mit Besuchsbegleitung auszuweiten. Diese Kontaktrechtsvereinbarung wurde pflegschaftsgerichtlich genehmigt.

Nichteinhaltung durch Pflegemutter

Nichtsdestotrotz teilte die Krisenpflegeperson des Buben der Kinder- und Jugendhilfe mit, aufgrund vieler Termine keine zusätzlichen Besuchskontakte wahrnehmen zu können. Obwohl die Behörde die Pflegemutter aufforderte, die vereinbarten Kontakte einzuhalten, fanden ausschließlich 14-tägige Kontakte der Mutter zu ihrem Sohn statt.

Kontaktrechtsvereinbarung ist bindend und einzuhalten

Der VA ist zwar bekannt, dass die Ressourcen von Trägervereinen zur Abwicklung von begleiteten Kontakten mitunter begrenzt sind und es daher unter Umständen zu Schwierigkeiten in der Organisation kommen kann. Wünsche von Pflegepersonen dürfen den vereinbarten Kontakten von leiblichen Eltern zu ihren Kindern jedoch nicht entgegenstehen.

Die Kontaktrechtsvereinbarung war für die Kinder- und Jugendhilfe bindend und einzuhalten. Auch das Bezirksgericht Mürzzuschlag hatte die BH Bruck-Mürzzuschlag auf die bindende Kontaktrechtsvereinbarung hingewiesen.

Einzelfall: 2025-0.323.525 (VA/ST-SOZ/A-1), ABT01-191592/2025-4

2.5.5 Bewilligung als Adoptionswerber trotz Überschreitens der Altersgrenze – SG Graz

Streichung von der Liste

Nach Absolvierung der nötigen Kurse, Gespräche und Hausbesuche durch die Kinder- und Jugendhilfe erhielten ein Mann und sein Partner im Jahr 2022 eine Bewilligung als Adoptivwerber und wurden auf eine Evidenzliste gesetzt. Zu diesem Zeitpunkt waren er 47 und sein Partner 37 Jahre alt. Zwei Jahre später erhielten sie die Mitteilung, dass sie aufgrund der hohen Bewerberzahl wegen ihres Alters von der Liste gestrichen worden seien.

Falsche Gesetzesauslegung

Im Zuge der Prüfung durch die VA stellte sich heraus, dass der Magistrat der SG Graz den Adoptionserlass des Landes falsch ausgelegt hatte. Dieser bezieht sich auf § 36 Abs. 2 StKJHG, dem zufolge ein Altersunterschied von maximal 45 Jahren zwischen dem Adoptivkind und den Adoptivwerberinnen und -werbern bestehen dürfe, da dies einem natürlichen Eltern-Kind-Verhältnis am besten entsprechen würde. Die Behörde war davon ausgegangen, dass es ausreichen würde, wenn ein Adoptivwerber unterhalb dieser Altersgrenze wäre. Da der Betroffene bereits bei der Bewerbung die Altersgrenze überschritten hatte, hätte er gar nicht in das Bewerbungsverfahren aufge-

nommen werden dürfen, zumal für die Partner nur eine Inlandsadoption in Frage kam, bei der ausschließlich Säuglinge vermittelt werden.

VA beanstandete die Vorgangsweise

Die VA beanstandete, dass das Verfahren eingeleitet, eine Bewilligung erteilt und die Vormerkung auf der Evidenzliste vorgenommen wurden. Dadurch mussten sich die beiden Partner nicht nur unnötigerweise dem Bewilligungsverfahren unterziehen, sondern hatten auch erhebliche finanzielle und zeitliche Aufwendungen für die Kurse. Weiters war das Streichen von der Evidenzliste nach zwei Jahren des Wartens auf die Vermittlung eines Kindes für sie emotional sehr belastend. Diese finanziellen und psychischen Belastungen hätten sich die Betroffenen erspart, wenn die Stadt Graz bereits beim Erstgespräch eine richtige Rechtsauskunft gegeben hätte. Die VA ersuchte die Fachaufsicht um nochmalige Information sämtlicher Bezirksverwaltungsbehörden über den Inhalt des Erlasses und die Erläuterungen zum StKJHG.

Einzelfall: 2024.0.122.633 (VA/ST-SOZ/A-1), ABT11-8774/2020-646

2.5.6 Kind nach drei Jahren Krisenpflege in WG untergebracht – BH Bruck-Mürzzuschlag

Krisenpflege dauerte 3 Jahre statt 6 Monate

Eine Krisenpflegemutter wandte sich an die VA. Sie hatte einen Buben mit einer Behinderung von 80 % drei Jahre zuvor als Krisenpflegekind aufgenommen. Die BH Bruck-Mürzzuschlag hatte lange Zeit versucht, einen unbefristeten Pflegeplatz für das Kind zu bekommen, was aufgrund von ausgedehnten Besuchskontakten mit Übernachtungen beim Vater und den starken Entwicklungsverzögerungen und Behinderungen nicht gelang. Auch Anfragen an Träger von Einrichtungen in der Stmk und anliegenden Bundesländern waren erfolglos. Daher dauerte das Krisenpflegeverhältnis drei Jahre und nicht wie vorgesehen maximal sechs Monate, was für die Pflegefamilie eine große Herausforderung bedeutete, da nie klar war, wann das Kind die Familie verlassen würde. Dennoch stimmte die Pflegemutter einer Verlängerung immer wieder zu und bewies damit großes Durchhaltevermögen. Außerdem brauchte das Kind aufgrund umfassender Entwicklungsdefizite von Anfang an sehr viel Unterstützung durch die Krisenpflegemutter und umfassende medizinische und psychologische Abklärungen.

Behörde verabsäumte Abklärung

Durch die lange Dauer der Unterbringung entstand eine starke Bindung zwischen der Pflegefamilie und dem Buben und umgekehrt von ihm zur Familie, weshalb die Krisenpflegemutter schon bald überlegte, ihn als Dauerpflegekind zu behalten. Obwohl sie ihre Bereitschaft dafür mehrfach gegenüber der Behörde bekundete, führte diese keine Abklärung durch, ob ein Verbleib des Kindes bei ihr dem Kindeswohl entsprechen würde.

Nach beinahe drei Jahren konnte eine Einrichtung gefunden werden, die einen Platz für den Buben zur Verfügung hatte. Daraufhin veranlasste die Kinder- und Jugendhilfe Probebesuche in der WG. In einem Abschlussbericht

des Kindergartens, in dem die Beziehung zwischen der Pflegemutter und dem Kind als sehr intensiv beschrieben wird, werden seine Verlustängste aufgrund der Eingewöhnung in der WG dargestellt.

Obwohl sich in den Akten keine Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung bei einem Verbleib in der Pflegefamilie fanden, brachte die Behörde den Buben in der WG unter. Es gab auch keine Pflegeaufsichts- oder Entwicklungsberichte, die Aufschluss darüber hätten geben können, wie sich das Kind in der Krisenpflegefamilie entwickelte.

VA beanstandete den Beziehungsabbruch

Die VA beanstandete die Vorgangsweise der Behörde, da ein Beziehungsabbruch nach einer drei Jahre dauernden Unterbringung eines Kindes, das mehr als die Hälfte seines Lebens in der Krisenpflegefamilie verbracht hatte, das Kindeswohl massiv gefährden kann. Außerdem bestand die Gefahr, dass er mit seinen Entwicklungsdefiziten und seinem erhöhten Bedarf im WG-Betrieb mit acht anderen Kindern weniger Aufmerksamkeit und Förderung bekommen könnte als in der Pflegefamilie. Durch die Übersiedlung verlor das Kind außerdem neben der Pflegefamilie noch den Kindergartenplatz. Diese mit dem Wechsel in eine WG einhergehenden Nachteile wurden von der Behörde nicht bedacht und ein Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie gar nicht in Erwägung gezogen, was auch die Aufsichtsbehörde bestätigte. Die VA empfahl, eine (nochmalige) Abklärung mit der BH Bruck-Mürzzuschlag, um eine entsprechende Vorgangsweise in zukünftigen Fällen sicherzustellen.

Einzelfall: 2026-0.092.975 (VA/ST-SOZ/A-1), ABT11-8774/2020-802

2.5.7 Kostenersatz trotz Unterhaltsleistung – BH Murtal

Doppelte Zahlungen

Ein Vater wandte sich mit einer Beschwerde an die VA. Er sei zu einem Kostenersatz für seinen volljährigen Sohn für dessen Unterbringung in einer mobilbetreuten Wohnung verpflichtet worden, obwohl er ihm bereits Unterhalt bezahlt habe.

Die Durchsicht der Akten ergab, dass der Jugendliche im November 2019, einen Monat vor dem Erreichen seiner Volljährigkeit, in volle Erziehung übernommen und in einer Wohnung in einem Studentenheim untergebracht sowie betreut worden war. Mit der Kostenübernahmeerklärung vom November 2019 übernahm die BH Murtal vorerst die Kosten für die mobile Betreuung. Durch deren Zustellung erfuhr der Vater zeitnah, dass die Forderung auf Unterhalt seines Sohns an die BH Murtal übergegangen war. Diese Kostenübernahmeerklärung war mit dem 18. Geburtstag des Jugendlichen befristet.

Keine Information über Weiterführung der Betreuung

Durch eine Vereinbarung der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Sohn lief diese Erziehungshilfe nach Erreichen der Volljährigkeit weiter. Die Behörde unterließ es aber, den Vater davon zu informieren, weshalb dieser in der Folge den

Unterhalt direkt an seinen Sohn bezahlte. Die direkten Zahlungen des Vaters an sein Kind stellte später auch das Gericht fest. Das Aktenstudium zeigte, dass ein Kostenersatzverfahren für die Hilfen für junge Erwachsene erst im September 2020 eingeleitet worden war, da für die Wohnung bis dahin keine Bewilligung existierte. Die BH Murtal forderte den Vater zweimal auf, Einkommensnachweise vorzulegen. Diese Schreiben wurden nicht eingeschrieben versendet. Laut den Angaben des Vaters habe er die beiden Schreiben nicht erhalten und daher auch zu diesem Zeitpunkt noch nichts von der Betreuung gewusst. Die Hilfen für junge Erwachsene dauerten bis Dezember 2020, also genau ein Jahr.

Mitteilung erst nach Beendigung der Hilfen zugestellt

Im Akt ist ersichtlich, dass erst im Februar 2021 eine Kostenübernahmeerklärung für diese Betreuung ausgestellt wurde. Damit erhielt der Vater die Mitteilung, dass die Forderung seines Sohnes auf Unterhalt auf den Kinder- und Jugendhilfeträger übergegangen war, erst nach Beendigung der Hilfen.

Da der Vater der Meinung war, dass er den Unterhalt bereits geleistet hätte, weigerte er sich, auch noch einen Kostenersatz an die Behörde zu zahlen, weshalb diese einen Antrag beim Bezirksgericht einbrachte. Das Gericht beschloss, den Vater zum Kostenersatz zu verpflichten und begründete das damit, dass dieser über den Forderungsübergang von der BH Murtal mit Zustellung der Kostenübernahmeerklärung vom November 2019 informiert worden sei und daher ab diesem Zeitpunkt der Unterhalt nur mehr schuldbefreiend an die BH Murtal zu bezahlen gewesen wäre. Das Gericht übersah dabei, dass diese Kostenübernahmeerklärung mit Dezember 2019 befristet war und eine zweite für die Hilfen für junge Erwachsene erst im Februar 2021 verfasst und dem Vater zugestellt worden war.

Gemäß § 44 StKJHG sind die vorläufig vom Kinder- und Jugendhilfeträger übernommenen Kosten für Hilfen für junge Erwachsene von den zivilrechtlich zum Unterhalt Verpflichteten zu ersetzen, soweit sie nach ihren Lebensverhältnissen dazu imstande sind oder zum Zeitpunkt der Gewährung der Erziehungshilfe dazu im Stande waren. Forderungen von Kindern und Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf wiederkehrende Leistungen, die der Deckung des Unterhaltsbedarfs dienen, gehen bis zur Höhe der Ersatzforderung unmittelbar kraft Gesetzes aufgrund einer Mitteilung an den Dritten auf den die Volle Erziehung oder die Betreuung von jungen Erwachsenen gewährenden Kinder- und Jugendhilfeträger oder sonstigen Kostenträger über. Dieser Forderungsübergang für die Betreuung von jungen Erwachsenen hat eine Mitteilung an den Dritten zur Voraussetzung.

VA beanstandete Antrag auf Kostenersatz

Die VA beanstandete, dass der Vater von der Weiterführung der Betreuung seines Sohnes nach dessen 18. Geburtstag und den Übergang der Forderung nicht sofort nach Unterzeichnung der Vereinbarung der Behörde mit dem Sohn betreffend die Hilfen für junge Erwachsene informiert worden war. Da das erst nach Beendigung der Hilfen erfolgte, hatte er keine Kenntnis davon, dass er den Unterhalt trotz Volljährigkeit weiter an die BH Murtal bezahlen

hätte sollen. Hilfen für junge Erwachsene kommen mit Zustimmung der jungen Erwachsenen ohne Einbeziehung der Eltern zustande, weshalb der Vater auch nicht von der Verlängerung der Betreuung und einer Verpflichtung zum Kostenersatz ausgehen musste. Obwohl die Mitteilung erst verspätet erfolgte und der Vater über den Forderungsübergang nicht informiert war, stellte die Behörde einen Antrag auf Kostenersatz, was die VA ebenfalls beanstandete.

Sofortige Information angeregt

Die VA regte an, zukünftig Unterhaltspflichtige sofort nach Vereinbarung von Hilfen für junge Erwachsene in Form einer Mitteilung über den Forderungsübergang zu informieren. Damit könnten Fälle wie der Anlassfall vermieden werden. Nicht nachvollziehbar war für die VA außerdem, wieso der Sohn in einer nicht bewilligten Wohnung untergebracht und diese Bewilligung erst zehn Monate später erteilt worden war.

Einzelfall: 2024-0.805.590 (VA/ST-SOZ/A-1), ABT11-8774/2020-700

2.6 Landes- und Gemeindeabgaben

2.6.1 Ungleichbehandlung bei der Gebührenbremse – Gemeinde Thannhausen

Ein Mann beschwerte sich bei der VA, dass die Gebührenbremse bei der Verrechnung der Müllgebühren durch die Gemeinde Thannhausen nicht in gleicher Weise an alle betroffenen Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger weitergegeben würde. Dies deshalb, da die Gemeinde Weiz aufgrund einer Vereinbarung einen Großteil der begünstigten Thannhauser Haushalte bezüglich Müllabholung betreue und abrechne. Die Gemeinde Weiz erhalte im Rahmen der Gebührenbremse jedoch keine Abgeltung für die Betroffenen Thannhauser und verrechne daher auch keine dahingehende Vergünstigung.

In ihrem Bericht an die VA gestand die Gemeinde zu, dass es de facto zu einer Ungleichbehandlung jener Personen gekommen sei, deren Müll von der Stadtgemeinde Weiz beseitigt werde. In diesem Zusammenhang verwies die VA auf eine Richtlinie der Stmk LReg, die auf Basis des Bundesgesetzes über einen Zuschuss an die Länder zur Finanzierung einer Gebührenbremse beschlossen worden war. Sie bestimmt in § 2, dass der Gemeinderat spätestens bis zum Ende des 2. Quartals 2024 zu beschließen hat, in welchem Gebührenbetrieb der Gemeinde – Betrieb der Wasserversorgung, Betrieb der Abwasserbeseitigung, Betrieb der Müllbeseitigung – die gem. § 1 des Bundesgesetzes über einen Zuschuss an die Länder zur Finanzierung einer Gebührenbremse auf die Gemeinde entfallenden Budgetmittel zu verwenden sind. Der Gemeinderat kann dabei diese Mittel einem, zwei oder allen drei Gebührenhaushalten zuteilen.

Differenzierung unsachlich

Das allgemeine Sachlichkeitsgebot, das sich aus dem Gleichheitssatz ableitet, besagt, dass jede gesetzliche Differenzierung oder Ungleichbehandlung einer entsprechend nachvollziehbaren sachlichen Rechtfertigung bedarf.

Gemeinde zeigt sich um faire Lösung bemüht

Da die Gemeinde sich für einen anderen Gebührenbetrieb, etwa Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung, entscheiden und damit die unterschiedliche Behandlung jener Bürgerinnen und Bürger, die nicht in den Betrieb der Müllbeseitigung der Gemeinde Thannhausen fallen, vermeiden hätte können, lag im konkreten Fall aus Sicht der VA keine sachliche Rechtfertigung vor. Aus diesen Gründen war die Beschwerde berechtigt. Die VA bewertete positiv, dass sich die Gemeinde um eine faire Lösung bemühte.

Einzelfall: 2024-0.720.599 (VA/ST-ABG/C-1)

2.7 Landes- und Gemeindestraßen

2.7.1 Falsche Auskunftserteilung über die Straßengattung – Amt der Stmk LReg

Inhaltliches Grundthema der Beschwerde war die Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen, insbesondere einer Geschwindigkeitsbeschränkung entlang einer Straße, an der sich das Haus eines Mannes befindet. In diesem Zusammenhang telefonierte der betroffene Mann mit dem zuständigen Sachbearbeiter der Abteilung 16 der Stmk LReg (Verkehr und Landeshochbau). Er erhielt die Auskunft, dass es sich beim gegenständlichen Straßenabschnitt um eine Gemeindestraße handeln würde. Daher sei die Abteilung 16 nicht zuständig, vielmehr würden Lärmschutzmaßnahmen in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallen.

Einsichtnahme in den Kataster

Die VA sah den öffentlich zugänglichen Kataster des Landes Stmk ein. Beim gegenständlichen Straßenabschnitt handelt es sich um eine Landesstraße, dessen Verwaltung in die Zuständigkeit der Stmk LReg fällt. Nach Einschreiten der VA tätigte das Land Stmk genauere Recherchen und bestätigte die Straßengattung und damit auch die Zuständigkeit der Abteilung 16.

Die Beschwerde erwies sich daher insofern als berechtigt, als dem betroffenen Mann eine falsche Auskunft erteilt worden war, obwohl die korrekte Straßengattung durch schlichte Einsichtnahme in den Kataster schnell herausgefunden hätte werde können.

Einzelfall: 2024-0.926.491 (VA/ST-LGS/B-1)

2.7.2 Fehlende straßenrechtliche Bewilligung – Gemeinde St. Oswald

Gemeindebürger wandten sich an die VA und beschwerten sich über die Errichtung einer Stützmauer, die zu Vernässungen auf ihrem Grundstück führen würde. Die VA ersuchte daraufhin die Gemeinde, zum bei der Errichtung durchgeführten Bewilligungsverfahren Stellung zu nehmen.

Im Zuge des Prüfverfahrens vermutete die von den Betroffenen eingeschaltete Aufsichtsbehörde, dass die gegenständliche Stahlbetonstützmauer als Bestandteil der Straße gem. § 2 Abs. 2 LStVG von der Gemeinde errichtet worden war. Als Bestandteil der Straße unterliegt die Stahlbetonstützmauer den straßenrechtlichen Vorschriften, sodass das Steiermärkische Baugesetz keine Anwendung findet.

Die maßgeblichen Unterlagen zur Errichtung der Stahlbetonstützmauer waren nicht im Gemeindeamt vorhanden bzw. unvollständig und die Geschehnisse beruhten lediglich auf mündlichen Aussagen von Beteiligten

und Bediensteten. Daher ersuchte die VA die Gemeinde, umgehend die LReg als Aufsichtsbehörde zu kontaktieren. Erforderlichenfalls wäre im Rahmen eines Lokalaugenscheins zu klären, welches verwaltungsrechtliche Verfahren noch durchzuführen ist, um einen Konsens herzustellen.

Nachträgliche straßenrechtliche Bewilligung

Die Errichtung der Stützmauer und die damit verbundene Veränderung des natürlichen Geländes konnten schließlich im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens gem. § 47 Stmk. Landes-Straßenverwaltungsgesetz bewilligt werden. Darüber hinaus wurden bauliche Adaptierungen vorgenommen, insbesondere die Verlängerung der Drainageleitung, die Vergrößerung der Versickerungsmöglichkeit sowie die Herstellung von Entlastungsbohrungen.

Bewilligung muss vor Baumaßnahmen vorliegen

Hierzu stellte die VA fest, dass eine straßenrechtliche Bewilligung zwar grundsätzlich nachträglich eingeholt werden kann – wie im gegenständlichen Fall. Gleichwohl hielt sie fest, dass ein solches Vorgehen einen Missstand in der Verwaltung darstellt, da das Gesetz ausdrücklich vorsieht, dass die erforderliche Bewilligung bereits vor Durchführung einer baulichen Maßnahme einzuholen ist.

Einzelfall: 2024-0.864.142 (VA/ST-LGS/B-1)

2.8 Land- und Forstwirtschaft

2.8.1 Mangelhaftes Grundverkehrsverfahren – BH Murtal

Ein Landwirt beschwerte sich über die Vorgehensweise der BH Murtal in einem grundverkehrsbehördlichen Verfahren, in dem ein Nichtlandwirt ein „landwirtschaftliches" Grundstück erworben hatte. Da das Rechtsgeschäft vor Genehmigung nicht kundgemacht worden war, habe er keine Meldung abgeben können, dass er bereit wäre, ein gleichartiges Rechtsgeschäft über das landwirtschaftliche Grundstück abzuschließen. Das Amt der Stmk LReg habe auf seine diesbezügliche Aufsichtsbeschwerde nicht reagiert.

Landwirt zeigte Interesse

Wenn die Erwerberin bzw. der Erwerber keine Landwirtin bzw. kein Landwirt ist, sieht das Stmk Grundverkehrsgesetz vor, dass die Grundverkehrsbehörde die Gemeinde, in der das Grundstück liegt, vom Grunderwerb zu verständigen hat. Diese hat den Rechtserwerb durch Anschlag an der Amtstafel bekannt zu machen. Während der Bekanntmachungsfrist kann eine Landwirtin bzw. ein Landwirt (Interessentin/Interessent) der Grundverkehrsbehörde durch rechtsverbindliche Erklärung schriftlich mitteilen, dass sie bzw. er bereit ist, ein gleichartiges Rechtsgeschäft über das landwirtschaftliche Grundstück zum ortsüblichen Preis abzuschließen.

Erfolgt mit der Mitteilung der Nachweis, dass die Interessentin bzw. der Interessent zum Rechtserwerb in der Lage ist, hat die Grundverkehrsbehörde das Rechtsgeschäft durch die Nichtlandwirtin bzw. den Nichtlandwirt abzulehnen. Die Genehmigung an eine Nichtlandwirtin bzw. einen Nichtlandwirt ist dann zu erteilen, wenn keine bäuerliche Interessentin bzw. kein bäuerlicher Interessent rechtsverbindlich und schriftlich erklärt, dass sie bzw. er bereit ist, ein gleichartiges Rechtsgeschäft zum ortsüblichen Preis abzuschließen.

Hinweis auf gesetzliche Vorgaben

Die Aufsichtsbehörde räumte Mängel im Verfahren der BH Murtal ein. Die VA nahm zur Kenntnis, dass die Aufsichtsbehörde diesen Fall zum Anlass nahm, den Mitarbeitenden der BH Murtal die gesetzlichen Vorgaben für die Durchführung grundverkehrsrechtlicher Verfahren in Erinnerung zu rufen.

Einzelfall: 2024-0.829.276 (VA/ST-AGR/C-1), Amt der Stmk LReg ABT10-264041/2021-154, BH Murtal BHMT-261361/2024-14

2.9 Menschen mit Behinderungen

2.9.1 Kein Kindergartenbesuch für Kinder mit Diabetes – Amt der Stmk LReg

In der Stmk leben rund 40 Kinder im Alter von null bis sechs Jahren, die an Diabetes mellitus Typ I leiden. Dabei handelt es sich um eine lebenslange, unheilbare Autoimmunerkrankung, bei der die insulinproduzierenden Zellen in der Bauchspeicheldrüse vollständig vernichtet werden. Deshalb muss der Blutzucker ständig überwacht und Insulin zugeführt werden, um gefährliche Schwankungen des Blutzuckerspiegels und Folgeschäden zu vermeiden. Kinder in diesem Alter können diese Blutzuckerkontrollen und Insulinabgaben unmöglich selbst durchführen. Um den Kindergarten besuchen zu können, sind sie deshalb auch dort auf eine individuelle Betreuungsperson angewiesen.

Keine Unterstützung für Kinder mit insulinpflichtigem Diabetes

In der ORF-Sendung „Bürgeranwalt" am 13. Dezember 2025 berichtete die VA über zwei Buben, denen das Land Stmk diese Unterstützung verwehrt hatte. Auch die intensive Auseinandersetzung mit dem Thema in der Sendung und die eindeutigen fachärztlichen Stellungnahmen und Gutachten führten zu keinem Umdenken der Stmk LReg. Erst durch die Entscheidungen des LVwG wurde den beiden Kindern die notwendige Assistenz im Kindergarten gem. § 7 StBHG gewährt.

Falsche Auslegung des Gesetzes

Die Stmk LReg begründete ihre Ablehnung damit, dass es sich bei Diabetes mellitus Typ I um eine chronische Erkrankung handelt, deren Krankheitsverlauf noch beeinflussbar sei und deshalb keine Behinderung i.S.d. § 1a Abs. 1 StBHG vorliege.

Diese Auffassung widerspricht jedoch den Stellungnahmen und Gutachten ausgewiesener Expertinnen und Experten auf dem Gebiet der pädiatrischen Endokrinologie und Diabetologie. Durch die ständige Überwachung des Blutzuckers und die gezielte Insulinzufuhr können nur die Auswirkungen der Krankheit gesteuert werden, aber nicht der Krankheitsverlauf selbst.

Das StBHG ist so auszulegen, dass es auch der übrigen Rechtsordnung entspricht. Nach der auf Grundlage des BEinstG erlassenen Einschätzungsverordnung wird Kindern und Jugendlichen, die an insulinpflichtigem Diabetes leiden, bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ein Grad der Behinderung von 50 % gewährt. Kinder mit insulinpflichtigem Diabetes erhalten daher auch die erhöhte Familienbeihilfe, die einen Behinderungsgrad von 50 % erfordert. Außerdem haben insulinpflichtige Kinder ab dem Besuch der Volksschule einen Anspruch auf eine Schulassistenz für Insulinverabreichung und Blutzuckermessungen nach dem Stmk Schulassistenzgesetz 2023. Die mangelnde Unterstützung für Kindergartenkinder mit insulinpflichtigem Diabetes würde deshalb auch eine Ungleichbehandlung gegenüber Schulkindern bedeuten.

Verstoß gegen UN-BRK & BVG über die Rechte von Kindern

Darüber hinaus widerspricht der Ausschluss von Kindern mit Diabetes Typ I von der Assistenz im Kindergarten auch der UN-BRK und dem Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern. Auch Kinder mit Diabetes haben ein Recht auf Teilhabe und Bildung.

Gemäß Art. 7 UN-BRK sollen die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können. Dazu gehört auch, wie für jedes andere Kind, die Möglichkeit, in den Kindergarten zu gehen. Das BVG Kinderrechte wiederum legt fest, dass jedes Kind mit Behinderung Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge hat, die seinen besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen. So ist auch die Gleichbehandlung von Kindern mit und ohne Behinderungen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten (Art. 6 BVG Kinderrechte).

Das LVwG Stmk gab schließlich in seinen Entscheidungen vom 27. April und 10. Juni 2026 (LVwG 70.4-4644/2025-27, LVwG 70.4-1704/2026-11) den Beschwerden der beiden Buben gegen die abweisenden Bescheide der BH Liezen und BH Graz-Umgebung statt und gewährte den Kindern eine Hilfeleistung nach § 7 Abs 1 Z 2 StBH in Form einer individuellen Betreuungsperson für die Dauer des Kindergartenbesuchs.

LVwG: Teilhabe an Gesellschaft nur mit Assistenz möglich

Nach Einholung von Gutachten kam das LVwG zum Ergebnis, dass es sich bei Diabetes mellitus Typ I um keine im Krankheitsverlauf beeinflussbare chronische Krankheit handelt. Die chronische Krankheit ist nicht allein durch Behandlungsmöglichkeiten derart beeinflussbar, dass den minderjährigen Antragstellern eine Teilhabe an der Gesellschaft ermöglicht wird. Erst durch die Hilfeleistung einer individuellen Betreuungsperson könne die Behandlung auch während des Kindergartenbesuchs gewährleistet und den Kindern auf diese Weise die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglicht werden.

Durch diese richtungsweisenden Entscheidungen folgte das LVwG Stmk der Argumentation der VA und stellte klar, dass das StBHG sehr wohl auf alle an Diabetes mellitus Typ I erkrankten Kinder anzuwenden ist.

Einzelfälle: 2025-0.712.420, 2025-0.573.192 (VA/St-SOZ/A-1)

2.9.2 Keine Schulassistenz für ein Kind mit Autismus-Störung – Amt der Stmk LReg

Bub ist auf Schulassistenz angewiesen

Ein Bub mit Autismus-Spektrum-Störung wurde ab der ersten Klasse Volksschule von einer Schulassistentin begleitet. Er konnte die Assistentin vor Eintritt in die Schule kennenlernen, was für ihn sehr wichtig war.

Förderung rechtzeitig beantragt

Da sich das Kind sehr gut entwickelte und auch die Zusammenarbeit mit der Assistentin sehr gut funktionierte, strebten die Eltern die Aufnahme in eine

Mittelschule an. Sie setzten rechtzeitig die Schritte für die Fortführung der Schulassistenz und brachten den Antrag im März 2024 ein.

Nachdem monatelang keine Entscheidung ergangen war, erbaten die Eltern Anfang Juli schriftlich Informationen. Im Juli 2024 teilte die Abteilung 6 des Amts der LReg mit, dass die Zuerkennung einer Schulassistenz im erforderlichen Ausmaß vorgesehen sei, aber die Gemeinde für die Beistellung des Assistenzpersonals zuständig und verantwortlich sei.

Die Gemeinde informierte die Familie, dass die LReg die beantragten Stundenkontingente erst Ende Juli 2024 der Gemeinde bekannt gegeben hatte. Erst zu diesem Zeitpunkt zeigte sich, dass wegen des hohen Umfangs der Kontingente die Vergabe an geeignete Träger ausgeschrieben werden musste.

Keine Entscheidung bis Schulanfang

Bis zum Schulanfang am 9. September 2024 erhielt die Familie keine definitive Zusage für die Förderung. In der Zwischenzeit hatte aber die bisherige Schulassistentin des Buben mitgeteilt, dass sie von ihrem Arbeitgeber nun in einer anderen Schule eingesetzt werde und nicht mehr zur Verfügung stehe. Deshalb musste der Bub das Schuljahr in der neuen Schule ohne Schulassistenz beginnen. In der Folge zeigte sich schnell seine Überforderung, inkl. sogenannter „Meltdowns“ mit andauerndem Schreien und Toben. Nach drei Tagen konnte er nur mehr phasenweise am Unterricht teilnehmen.

Neue Schulassistentin ab 3. Woche

Erst in der dritten Schulwoche erhielt das Kind eine Schulassistentin. Weder vom Land Stmk noch von der Gemeinde habe die Familie bis zu diesem Zeitpunkt Informationen zur weiteren geplanten Vorgangsweise erhalten.

LReg bedauerte Schwierigkeiten

Die LReg teilte der VA mit, dass die zuständige Abteilung nicht mit so hohen Antragszahlen gerechnet habe. Überdies seien etliche Anträge verspätet eingebracht und teilweise mangelhaft gewesen. Das habe zu Verzögerungen bei allen Anträgen geführt, weil die Gesamtbedarfe der Stundenkontingente ermittelt werden mussten. Die LReg drückte aber explizit ihr Bedauern über die Schwierigkeiten bei der Systemumstellung im Antragsverfahren und den herausfordernden Schulbeginn für den Buben aus.

Einzelfall: 2024-0.726.728 (VA/ST-SOZ/A-1)

2.9.3 Keine Ferienbetreuung für ein Kind mit Behinderung – Amt der Stmk LReg

Ein Mädchen mit Trisomie 21 besuchte die Volksschule Hofstätten und erhielt dafür eine Schulassistenz. Im Sommer bietet die Volksschule in den ersten fünf Ferienwochen eine Sommerbetreuung an, die alle Kinder der Volksschule in Anspruch nehmen können und die von der Gemeinde finanziert wird. Das Mädchen war von diesem Angebot allerdings ausgeschlossen, weil die Volksschule nicht als Kinderbetreuungseinrichtung gem. § 9 Stmk Kinder-

bildungs- und -betreuungsgesetz geführt wird, und das Land dieses Ferienangebot nicht förderte. Der Grund dafür liegt aber nicht an fehlenden finanziellen Möglichkeiten, sondern daran, dass die Volksschule keine Ganzjahresschule bzw. Sommerhort im Sinne des steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes ist.

Assistenz wäre in Ferien problemlos möglich

Obwohl eine Betreuung in der Volksschule gemeinsam mit der Assistenz der Dienstleistungsanbieterin problemlos möglich gewesen wäre, verwehrte das Land die entsprechende Förderung mit Bescheid. Die Familie musste bereits das dritte Jahr in Folge um eine Betreuung im Sommer kämpfen, ohne dass sich die geltenden Rahmenbedingungen geändert hatten.

Jahrelanger Kampf der Familie

Für das Kind mit Behinderung wäre eine Ferienbetreuung nur in einer anderen Gemeinde möglich gewesen, mit Kindern, die es überhaupt nicht kannte. Während alle anderen Kinder der Volksschule die Ferienbetreuung in ihrer Schule in Anspruch nehmen konnten, war das für das Mädchen nicht vorgesehen. Rein fachlich wäre die Betreuung mit der Unterstützung der Assistenzanbieterin überhaupt kein Problem gewesen. Abgesehen davon, dass das Mädchen sich ausgeschlossen fühlte, war die Situation umso schwieriger, weil beide Eltern berufstätig waren.

Gesetzlicher Rahmen wurde nicht geändert

Die LReg teilte der VA mit, dass eine Kostenübernahme für Assistenzleistungen in einer Ferienbetreuung, die von einer Gemeinde angeboten werde, auch in diesem Jahr nicht möglich sei, weil sich die Rechtsgrundlagen nicht geändert hatten. Es liegt daher am Land, endlich eine entsprechende Rechtsgrundlage zur Übernahme der Kosten zu schaffen.

Einzelfall: 2025-0.384.235 (VA/ST-SOZ/A-1)

2.10 Polizei- und Verkehrsrecht

2.10.1 Widersprüchliche Angaben in einer Organstrafverfügung – BH Liezen

Ein Wiener beschwerte sich im April 2025 bei der VA über die Form einer Organstrafverfügung, die damals ein Organ der Parkraumüberwachung in der Gemeinde Altaussee mit Ermächtigung der BH Liezen ausgestellt und gem. § 50 Abs. 2 VStG mit einem vorgedruckten Zahlschein am Fahrzeug des Wieners hinterlassen hatte.

Widersprüchliche Angaben zur Strafhöhe

Die Organstrafverfügung wies einen offenkundig händisch korrigierten Strafbetrag von 25 Euro aus. Die Höhe dieses Strafbetrags beruhte auf einem Beschluss der Bezirkshauptleutekonferenz unter Berücksichtigung des § 12 Abs. 3 Stmk Parkgebührengesetz und galt bereits seit dem 1. März 2025. Aus dem maschinell vorgedruckten Zahlschein ging jedoch der bis 28. Februar 2025 festgelegte Strafbetrag von nur 21 Euro hervor, weshalb dem Wiener, der den höheren Strafbetrag eingezahlt hatte, die tatsächlich Strafhöhe unklar war.

Händische Zahlschein-Korrektur verabsäumt

Das Amt der Stmk LReg gab der VA Mitte August 2025 bekannt, die Bedenken des Betroffenen zu teilen. Die abweichenden Angaben zur Strafhöhe führte das Amt auf das Versäumnis des Überwachungsorgans zurück, bei der Weiterverwendung von vorrätigen Organstrafmandatsblöcken ab dem 1. März 2025 auch im jeweiligen Zahlschein den veralteten Strafbetrag von 21 Euro händisch auf 25 Euro zu korrigieren. Diese händische Korrektur habe der Verfassungsdienst des Landes Stmk als zulässig erachtet, nachdem mehrere Gemeinden aufgrund budgetärer Erwägungen angefragt hätten, ob die vielen, vor dem 1. März 2025 angeschafften Organstrafmandatsblöcke samt Zahlscheinen weiterverwendet werden könnten.

Erlassung der Stmk Organstrafverfügungsverordnung

Darüber hinaus teilte das Amt auf entsprechende Anregung der VA hin mit, bereits vor ihrem Einschreiten Veranlassungen zur Ausarbeitung einer landesweit geltenden Organstrafverfügungsverordnung der Stmk LReg getroffen zu haben. Zweck der angekündigten Verordnung sei es, künftig einen einheitlichen Vollzug bei der Einhebung von Organstrafverfügungen sicherzustellen und bestmögliche Rechtssicherheit sowie Transparenz zu schaffen. Die am 17. Dezember 2025 kundgemachte Stmk Organstrafverfügungsverordnung (LGBl. Nr. 108/2025) trat am 1. März 2026 in Kraft.

Einzelfall: 2025-0.334.531 (VA/ST-POL/C-1), Amt der Stmk LReg ABT01-212001/2025-3

2.10.2 Errichtung einer Wohnstraße – SG Graz

Verlust von Parkflächen

Ein Bürger beschwerte sich über die SG Graz. Diese habe im Zuge einer Befragung zur Errichtung einer Wohnstraße die Anwohnerschaft nicht bzw. falsch über die Folgen der Errichtung informiert, insbesondere hinsichtlich des damit verbundenen Wegfalls zahlreicher Parkplätze.

Die SG Graz teilte mit, dass es sich bei diesen Parkmöglichkeiten um keine legalen Parkplätze im Sinne der StVO gehandelt habe, da die gesetzlich vorgesehene Mindestbreite für ein Parken nicht vorgelegen sei und sich auch nichts Anderes aus Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen ergeben hätte.

Verkehrsmaßnahme nicht nachvollziehbar

Wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs, insbesondere des Fußgängerverkehrs, die Entflechtung des Verkehrs oder die Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines Gebäudes oder Gebiets erfordert, kann die Behörde gemäß § 76b StVO durch Verordnung Straßenstellen oder Gebiete dauernd oder zeitweilig zu Wohnstraßen erklären. Die VA kritisierte, dass im Prüfverfahren nicht überprüft werden konnte, inwiefern die gesetzlichen Voraussetzungen für die Errichtung dieser Wohnstraße vorgelegen hatten.

Einzelfall: 2024-0.537.557 (VA/ST-POL/C-1), Stadt Graz A10/8-856/2014-0048

2.11 Raumordnungs- und Baurecht

2.11.1 Baupolizeiliche Maßnahmen erfolgten nur schleppend – SG Bärnbach

Illegale Mauer auf Straßengrund

Der Sohn einer Grundstückseigentümerin aus Bärnbach wandte sich bereits im Jahr 2022 an die VA. Er erklärte, dass ein Nachbar eine bewilligungslose Mauer zum Teil auf Straßengrund errichtet habe, was zu Zufahrtsproblemen zum Grundstück seiner Mutter geführt habe. Er habe sich deswegen an die Baubehörde gewandt.

Abbruchauftrag in Aussicht gestellt

Die Baubehörde habe bereits im Frühjahr 2022 festgestellt, dass keine Baubewilligung für die Mauer vorliege und dass diese definitiv auf Straßengrund errichtet worden war. Sie kündigte bereits damals dem Betroffenen gegenüber an, einen Abbruchauftrag zu erlassen. Dann sei aber weiter nichts geschehen.

Mauer 2 Jahre später noch nicht beseitigt

Im September 2022 erklärte die Gemeinde, dass noch kein Abbruchauftrag erfolgt sei. Man wolle zunächst abklären, inwieweit bei der gegenständlichen Mauer von einem rechtmäßigen Bestand im Sinne des § 40 Abs. 2 BauG auszugehen sei. Bevor der Abbruchauftrag erlassen werde, solle dessen Zulässigkeit in einem im September 2022 bereits anhängigen Verfahren abgeklärt werden. Nachdem die Mauer im November 2024 noch immer nicht entfernt worden war, wandte sich der Betroffene nochmals an die VA.

Gegenüber der VA erklärte die Gemeinde, dass das Verfahren über die Vorfrage ergeben habe, dass die gegenständliche Einfriedung erst nach dem Stichtag 1. September 1995 errichtet worden war und daher nicht als ein rechtmäßiger Bestand i.S.d. § 40 Stmk BauG anzusehen ist. Nach Abschluss des Verfahrens über die Vorfrage habe man daher dem Nachbarn mündlich aufgetragen, die Mauer zu entfernen.

Keine Niederschrift, keine Kontrolle

Die VA hielt fest, dass die Gemeinde trotz ihres Ersuchens keine Niederschrift über diese mündliche Beauftragung vorgelegt hatte. Nach eigener Aussage hat die Baubehörde auch in keiner Weise kontrolliert, ob die illegale Mauer auf dem öffentlichen Straßengrund tatsächlich entfernt worden war.

Erst durch die neuerliche Anfrage der VA im November 2024, also mehr als zwei Jahre später, erfuhr die Gemeinde nach eigener Aussage davon, dass die Mauer immer noch stehe. Sie erließ erst Ende Februar 2025 einen schriftlichen Bescheid, mit dem die Beseitigung der illegal errichteten Mauer auf Straßengrund aufgetragen wurde.

Missstand

Die VA stellte einen Missstand in der Verwaltung der SG Bärnbach dahingehend fest, dass die erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung des baurechtskonformen Zustands nicht zügig erfolgt waren und dass insbesondere nach Kenntnis des baurechtswidrigen Bestands der Mauer nicht umgehend

ein ordnungsgemäßer Vollstreckungsbescheid zur Beseitigung der Mauer ergangen war.

Einzelfall: 2024-0.816.268 (VA/ST-LGS/B-1)

2.11.2 Forderung einer privatrechtlichen „Investitionsabgabe" – SG Hartberg

Eine 87-jährige Gemeindebürgerin beschwerte sich über die SG Hartberg. Diese fordere von ihr eine privatrechtliche „Investitionsabgabe" von 1 Euro pro m² im Jahr, weil sie den als „Allgemeines Wohngebiet" ausgewiesenen Teils eines Grundstücks in den Jahren 2021 bis 2023 nicht bebaut habe. Die Forderung belaufe sich auf rund 2.400 Euro und stütze sich auf einen vom Amt der Stmk Reg vorformulierten und von ihr im Oktober 2007 unterfertigten Optionsvertrag. Sie habe dieses Grundstück jedoch bereits mit Kaufvertrag vom August 2013 an einen Dritten veräußert und könne die Pflicht zur widmungskonformen Bebauung nicht mehr erfüllen.

Bebauungspflicht nicht auf den Käufer übertragen

Bei nicht fristgerechter Bebauung hatte die Gemeinde laut Optionsvertrag das Recht, gewidmetes Bauland zum ortsüblichen Preis zu erwerben. Sollte die Gemeinde das Grundstück nicht erwerben, war die Eigentümerin berechtigt, es an Dritte zu verkaufen. Die Bebauungspflicht war auf die Rechtsnachfolgerin bzw. den Rechtsnachfolger zu überbinden. Wird die Bebauungspflicht nicht überbunden, haftet die Verkäuferin laut Punkt 6. des Vertrags der Gemeinde für die „Investitionsabgabe" bis zur Fertigstellung eines widmungskonformen Rohbaus weiter. Die Betroffene veräußerte ihr Grundstück, ohne die Bebauungspflicht vertraglich auf den Käufer zu überbinden. Der Käufer hatte ihr einen Bauplan vorgelegt und sie im Glauben gelassen, sogleich mit dem Bau zu beginnen. Entgegen seiner Ankündigung hatte er in den vergangenen 10 Jahren jedoch kein Gebäude errichtet.

Optionsvertrag zugunsten der Gemeinde

Das der VA vorliegende Exemplar des Optionsvertrags war zwar von der Gemeindebürgerin unterfertigt, enthielt aber weder die Unterschrift des Bürgermeisters noch das Gemeindesiegel. Es handelte sich nicht um ein Anbot, dessen Inhalt allein von der Anbietenden bestimmt wird (§ 861 ABGB), sondern um einen inhaltlich vorherbestimmten Kaufvertrag, der in einer Optionsvereinbarung festgelegt war (vgl. Riedler in Schwimann/Kodek (Hrsg.), ABGB Praxiskommentar⁵ § 861 ABGB Rz 18; Schickmair in Fenyves/Kerschner/Vonkilch (Hrsg.), Klang-Kommentar zum ABGB³ § 861 ABGB Rz 67).

Vertrag setzt Gemeinderatsbeschluss voraus

Was zur Gültigkeit eines Vertrags mit einer Gemeinde erforderlich ist, wird gem. § 867 ABGB in den „politischen Gesetzen" bestimmt. Nach der Stmk Gemeindeordnung 1967 sind Urkunden über Rechtsgeschäfte von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister zu unterfertigen und mit dem Gemeindesiegel zu versehen (§ 63). Dabei handelt es sich um eine im Innenverhältnis zu beachtende Ordnungsvorschrift (vgl. OGH 1 Ob 137/03h;3 Ob 3 2/11v).

Die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich gehörenden Angelegenheiten obliegt dem Gemeinderat, soweit sie nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind (§ 43 Abs. 1). Da Raumordnungsverträge eng mit Planverordnungen verknüpft sind und sich in der Regel auf das Gemeindevermögen auswirken, müssen sie durch einen Gemeinderatsbeschluss gedeckt sein (so explizit § 38a Abs. 1 Vlbg RPG). Da jeder Hinweis auf einen Gemeinderatsbeschluss fehlte, konnte die VA nicht davon ausgehen, dass ein gültiger Optionsvertrag zustande gekommen war.

Zeit- und höhenmäßig nicht begrenzte Vertragsstrafe

Selbst wenn auf Grundlage eines entsprechenden Gemeinderatsbeschlusses ein Optionsvertrag zustande gekommen wäre, ist eine zeitlich und höhenmäßig nicht begrenzte Vertragsstrafe gem. § 1336 ABGB wegen unterlassener Bebauung des verkauften Grundstücks als Bestimmung ungewöhnlichen Inhalts zu qualifizieren. Diese wird nach § 864a ABGB nicht Vertragsbestandteil. Die „Investitionsabgabe" i.S.d. § 26b Abs. 3 Stmk Raumordnungsgesetz 1974 ließ sich nur als privatrechtliche Vertragsstrafe, d.h. als Sanktion für die nicht fristgerechte Bebauung, interpretieren. Da die Vertragsstrafe den sich aus dem konkreten Vertragsbruch ergebenden Schadenersatzanspruch erfasst (vgl. Danzl in Fenyves/Kerschner/Vonkilch (Hrsg.), Klang-Kommentar zum ABGB³ § 1336 Rz 11), muss die Vertragspartnerin bei einem Verkauf des Grundstücks nur für die unterlassene Überbindung der Bebauungspflicht auf den Käufer, nicht jedoch für die unterlassene Bebauung einstehen, die sie nicht mehr beeinflussen kann.

Ungewöhnliche Klausel wird nicht Vertragsbestandteil

Mit einer Sanktion, die über die damals fünfjährige Planungsperiode (§ 30 Abs. 2 Stmk ROG 1974) hinauswirkt und die nicht vom eigenen Verhalten abhängt, musste die Vertragspartnerin nicht rechnen. Die SG verwendete ein vom Amt der Stmk LReg ausgearbeitetes Vertragsmuster, das auf der Website des Landes abrufbar war. Gemäß § 864a ABGB werden Bestimmungen ungewöhnlichen Inhalts in Vertragsformblättern, die ein Vertragsteil verwendet hat, nicht Vertragsbestandteil, wenn sie dem anderen Teil nachteilig sind und er mit ihnen auch nach den Umständen, vor allem nach dem äußeren Erscheinungsbild der Urkunde, nicht zu rechnen brauchte. Selbst eine weite Verbreitung der Klausel in einer bestimmten Branche hindert die Anwendung des § 864a ABGB nicht (OGH 6 Ob 17/16t). Die Organe der SG hatten die Bürgerin nicht auf diese Klausel hingewiesen.

Gröblich benachteiligende Klausel ist nichtig

Selbst wenn die Regelung Vertragsbestandteil geworden wäre, ist sie wegen grober Benachteiligung nach § 879 Abs. 3 ABGB nichtig. Nach Punkt 6. des Vertrags hätte die Verkäuferin ihrem Rechtsnachfolger bei sonstiger Weiterhaftung die Pflichten zur Bebauung und Bezahlung einer „Investitionsabgabe" überbinden müssen. Ist ein Rechtsnachfolger nicht bereit, diese Pflichten zu übernehmen, führt dies dazu, dass die Verkäuferin weiter Kosten tragen muss, obwohl sie über das Grundstück nicht mehr verfügen kann. Dies benachteiligt die Vertragspartnerin gröblich (vgl. OGH 8 Ob 130/03f SZ 2004/66 = JBl 2004, 781). Haftet die Verkäuferin, wenn sie die Zahlungspflicht nicht auf den Käufer überbindet, bis zur Fertigstellung des Rohbaus

durch den Käufer weiter, muss sie für das Verhalten eines Dritten einstehen, auf das sie keinen Einfluss hat.

Sieht man die Vertragsstrafe dennoch als gültig vereinbart an, unterliegt sie gem. § 1336 Abs. 2 ABGB dem richterlichen Mäßigungsrecht. Einer älteren, rechtlich nicht versierten Person wird man kaum vorwerfen können, eine Bebauungs- und Zahlungspflicht nicht auf ihren Rechtsnachfolger übertragen zu haben, wenn dieser seine Bauabsicht bekundet und einen Einreichplan vorlegt.

Privatrechtliche „Abgabe" ist Rechtsformenmissbrauch

Zwar durfte für die unterlassene Überbindung der Bebauungspflicht auf den Rechtsnachfolger eine Vertragsstrafe vereinbart werden (§ 26a Abs. 2 Stmk ROG 1974), doch ist eine privatrechtliche „Investitionsabgabe" als gesetzwidriger Rechtsformenmissbrauch einzustufen, wenn die Vertragspartnerin trotz Verkaufs des Grundstücks unbeschränkt für die unterlassene Bebauung weiterhaftet. Nach § 26b Abs. 4 Stmk ROG 1974 war die Eigentümerin vor der Vorschreibung einer Investitionsabgabe schriftlich zu befragen, ob ihr Grundstück weiterhin als Bauland ausgewiesen bleiben oder entschädigungslos in Freiland rückgewidmet werden soll. Wurde die Baulandwidmung beibehalten, durfte sie von der Gemeinde die Einlösung des Grundstücks verlangen. In diesen Fällen war keine Investitionsabgabe vorzuschreiben. Durch eine privatrechtliche „Investitionsabgabe", die von der Vertragspartnerin auf ihren Rechtsnachfolger zu überbinden ist, wird diese gesetzliche Regelung umgangen, weil die Eigentümerin der Zahlung nicht durch Rückwidmung oder Einlösung seines Grundstücks entgehen kann. Das unterscheidet die privatrechtliche „Investitionsabgabe" von der mit Bescheid vorzuschreibenden Investitionsabgabe.

Ordnet das Gesetz (§ 26b Abs. 3 Stmk ROG 1974) zwingend die hoheitliche Rechtsform an, ist ein Ausweichen in die privatrechtliche Gestaltung unter Umgehung der für die Abgabe geltenden Regelungen als gesetzwidriger Rechtsformenmissbrauch anzusehen, der die Vereinbarung nach § 879 Abs. 1 ABGB absolut nichtig macht (OGH 2 Ob 511/95 RdW 1995, 216; 10 Ob 519/94 SZ 69/25; Stolzlechner in Kneihs/Lienbacher (Hg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht Art. 116 B-VG Rz 27; Kleewein, Grundlagen der Vertragsraumordnung, bbl 2022, 227, 232 f., 239). Die Abgabepflicht darf auch nach § 22 Abs. 1 BAO nicht durch Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Privatrechts umgangen werden. Ist die Nebenabrede nichtig, hat dies allerdings nicht die Ungültigkeit des gesamten Optionsvertrags zur Folge, wenn dieser auch ohne die Nebenabrede bestehen kann (vgl. OGH 1 Ob 57/24z m.w.N.).

Anregung der VA

Die VA regte an, dass die SG Hartberg darauf verzichtet, die angedrohte Mahnklage gegen ihre Bürgerin einzubringen und die privatrechtliche „Investitionsabgabe" einzuheben. Die VA ersuchte die LReg um Mitteilung, ob sie die bisherigen Musterverträge von ihrer Website entfernt hat und den Gemeinden neue Musterverträge zur Verfügung stellen wird, die der aktuel-

len Rechtslage nach dem StROG 2010 i.d.F. LGBl. 2022/45 und den Vorgaben des ABGB entsprechen.

Gemeinde entsprach der Anregung

Der Bürgermeister teilte der VA mit, dass die SG keine Mahnklage gegen ihre Bürgerin eingebracht und sich mit ihr geeinigt hatte. Das Amt der Stmk LReg berichtete, dass die Musterverträge mittlerweile von der Website des Landes entfernt worden waren. Aller Voraussicht nach werde man aufgrund der Komplexität der Einzelfälle in Zukunft darauf verzichten, den Gemeinden Musterverträge zur Verfügung zu stellen.

Einzelfall: 2024-0.921.426 (VA/ST-BT/B-1)

2.11.3 Hundezucht im „Allgemeinen Wohngebiet" – MG Hitzendorf

Die Nachbarschaft brachte vor, dass der Bürgermeister der MG Hitzendorf aufgrund ihrer Beschwerden über die Hundezucht am angrenzenden Grundstück mit Einfamilienhaus nicht tätig geworden sei. Es würden durchschnittlich sechs eigene Hunde, zehn bis 20 Welpen und fünf bis 10 Gasthunde im „Allgemeinen Wohngebiet" gehalten, die sie durch lautes Bellen und Gestank unzumutbar belästigen würden. Die Hunde seien wiederholt in ihr Grundstück eingedrungen und hätten dort ihre Notdurft verrichtet. Mehrmals hätten freilaufende Hunde auf der Straße sie und ihre Kinder angefallen.

Nachbarn begehrten Prüfung und Rückmeldung

In ihrer E-Mail vom Dezember 2024 ersuchten die Nachbarinnen und Nachbarn die Gemeinde „um Prüfung und schriftliche Stellungnahme", da sie durch die „massive Hundehaltung […] gesundheitlich […] aufs Äußerste beeinträchtigt" seien. Sie baten um „rasche Bearbeitung und schriftliche Rückmeldung". Wird eine Rückmeldung über die Bearbeitung eines Anliegens begehrt, handelt es sich um ein Auskunftsersuchen. Auskünfte waren nach § 5 Stmk Auskunftspflichtgesetz möglichst rasch, spätestens aber binnen acht Wochen nach Einlangen eines fehlerfreien Auskunftsbegehrens zu erteilen. Es gab keine Belege, dass die Behörde auf die E-Mail reagiert hatte.

Nachbarn beantragen Nutzungsverbot

In einer E-Mail von Jänner 2025 beantragten die Nachbarinnen und Nachbarn ein Nutzungsverbot, da die für Wohnzwecke gewidmete Liegenschaft für die gewerbliche Hundezucht verwendet werde. Sie würden durch Lärm und Gestank sowie eine dem Charakter des Wohngebiets widersprechende „exzessive, gewerbliche Nutzung" in ihren Rechten verletzt.

Kompetenz für gewerbliche Anlagen auf BH übertragen

Die Gemeindebehörde leitete den Antrag zunächst an die BH weiter, weil diese gem. § 1 lit. B Z 5 i.V.m. § 2 Abs. 1 Z 3 Bau-Übertragungsverordnung 2025 für Bauaufträge bei gewerblichen Betriebsanlagen zuständig ist. Bei einem Ortsaugenschein fand sie jedoch eine Hobbyhundezucht vor. Dessen ungeachtet erließ der Bürgermeister keinen Auftrag, weil er davon ausging, dass die Hundezucht den sozialen Bedürfnissen der Wohnbevölkerung dient.

Nach § 30 Abs. 1 Z 2 Stmk Raumordnungsgesetz 2010 sind „Allgemeine Wohngebiete“ Flächen, die vornehmlich für Wohnzwecke bestimmt sind. Dabei sind auch Nutzungen zulässig, die den wirtschaftlichen, sozialen, religiösen und kulturellen Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner von Wohngebieten dienen, soweit sie keine dem Wohncharakter des Gebiets widersprechenden Belästigungen der Bewohnerschaft verursachen.

Hundezucht im Wohngebiet verletzt Nachbarrechte

Gem. § 41 Abs. 4 Stmk Baugesetz hat die Behörde die Unterlassung der vorschriftswidrigen Nutzung aufzutragen, wenn eine bewilligungspflichtige Änderung des Verwendungszwecks von baulichen Anlagen oder deren Teilen ohne Bewilligung vorgenommen wurde. Gem. § 19 Z 2 Stmk BauG sind Nutzungsänderungen baubewilligungspflichtig, wenn sie auf die Festigkeit, den Brandschutz, die Hygiene und die Sicherheit von baulichen Anlagen oder deren Teilen von Einfluss sein können oder die Nachbarrechte oder Bestimmungen des Stmk ROG 2010 einschließlich des Flächenwidmungs- oder Bebauungsplanes berühren. Werden Räume eines Wohnhauses für die Hundezucht verwendet, so wirkt sich dies auf die hygienischen Verhältnisse aus. Auch wird damit die Widmung „Allgemeines Wohngebiet“ und – da diese einen Immissionsschutz gewährleistet – das Nachbarrecht auf Übereinstimmung mit dem Flächenwidmungsplan nach § 26 Abs. 1 Z 1 Stmk BauG berührt.

Für ein Wohngebiet ist das Halten von ein bis drei Hunden typisch, während eine vereinsmäßig oder gewerblich betriebene Hundezucht keinesfalls der Befriedigung der sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner von Wohngebieten dient. Die bewusste Aufzucht von Tieren und der damit verbundene Tierbestand sind mit der üblichen Haustierhaltung nicht zu vergleichen (vgl. etwa VwGH 22.12.1992, 90/05/0031 VwSlg 13.762/A; 31.03.2015, 2002/05/1109; 24.04.2018, Ra 2018/05/0056). Es liegt im Wesen der Hundezucht, dass Welpen geworfen, bis zum Verkauf großgezogen und gegebenenfalls abgerichtet werden (vgl. VwGH 19.12.1996, 96/06/00218). Eine Hundezucht kann schon aufgrund der Anzahl der gehaltenen Tiere Lärmbelästigungen verursachen, die dem Wohncharakter eines Gebiets widersprechen (vgl. VwGH 22.01.1991, 90/05/0169).

Einhaltung des Immissionsschutzes

Nach § 41 Abs. 6 Stmk BauG haben Nachbarinnen und Nachbarn das Recht auf Erlassung eines baupolizeilichen Auftrags, wenn die Bauarbeiten, die baulichen Anlagen oder sonstigen Maßnahmen ihre Rechte verletzen. Im konkreten Fall begehrten die Nachbarinnen und Nachbarn die Einhaltung der immissionsschützenden Flächenwidmung „Allgemeines Wohngebiet“.

Nutzungsverbot für hobbymäßige Hundezucht

Nach Aufforderung der VA erteilte der Bürgermeister schließlich mit Bescheid vom August 2025 gem. § 41 Abs. 4 Stmk BauG den Auftrag zur Unterlassung der vorschriftswidrigen Nutzung des Wohnhauses und anderer baulicher Anlagen im „Allgemeinen Wohngebiet“ für die hobbymäßige Hundezucht.

Einzelfall: 2025-0.213.171 (VA/ST-BT/B-1)

2.11.4 Rechtswidrige Vorschreibung von Sachverständigenkosten – MG Gratwein-Straßengel

Nicht amtlicher Sachverständiger

Ein Steirer beklagte, dass ihm Barauslagen mit Bescheid der Bürgermeisterin der MG Gratwein-Straßengel vorgeschrieben worden waren. Auf Nachfrage habe ihm die Behörde mitgeteilt, dass es keine Möglichkeit mehr gäbe, das bereits abgeschlossene Verfahren nach dem Stmk BauG in Bezug auf die Gebühren und Kosten „erneut aufzurollen".

Der von der VA festgestellte Sachverhalt ist bezüglich der Vorschreibung der Kosten einem weiteren Fall gleichgelagert, der bereits Gegenstand einer Beschwerde gegen einen Bescheid der Bürgermeisterin der MG Gratwein-Straßengel war. Über die Beschwerde entschied das Stmk LVwG im Jänner 2025 (LVwG 50.38-4707/2024-8). Der Unterschied war lediglich, dass im gegenständlichen Fall bereits formelle Rechtskraft eingetreten war und ein Rechtsmittel zur Abwendung der titellos vorgeschriebenen Verfahrenskosten nicht mehr zur Verfügung stand.

Gebühr nicht bescheidmäßig bestimmt

Wie der Bürgermeisterin der MG Gratwein-Straßengel spätestens (spätestens) seit Zustellung der Entscheidung des Stmk LVwG bekannt war, kommt die Überwälzung der Sachverständigengebühr gem. § 76 AVG erst dann in Betracht, wenn die Gebühr bescheidmäßig gegenüber der bzw. dem Sachverständigen festgesetzt und tatsächlich bezahlt wurde, weil sie erst damit der Behörde (i.S.d. § 76 Abs. 1 erster Satz AVG) „erwächst" und zur Barauslage (i.S.d. § 76 Abs. 1 zweiter Satz AVG) wird.

Es verwundert daher, dass die Gemeinde dem Bürger mit Schreiben vom März 2025 mitteilte, dass der Bescheid und der darin enthaltene Spruch II über die Kosten (auch die des nichtamtlichen Sachverständigen) „ordnungsgemäß erstellt" worden seien.

Überwälzung nur kraft Titelbescheids

Um einen der Rechtsordnung entsprechenden Zustand herzustellen, hat die Bürgermeisterin der MG Gratwein-Straßengel dem nicht amtlichen Sachverständigen gegenüber einen Bescheid gem. § 53a Abs. 2 AVG zu erlassen – unter der Prämisse, dass er seinen Gebührenanspruch fristgerecht geltend gemacht hat. Die Gebühr muss daher dem Sachverständigen gegenüber bescheidförmig bestimmt und von der Gemeinde bezahlt worden sein, um als Barauslage der Behörde auf den Antragsteller gem. § 52 Abs. 3 AVG überwälzt werden zu können.

Sollte die Gebühr geringer sein, hat die Bürgermeisterin der MG Gratwein-Straßengel gestützt auf § 68 Abs. 2 AVG Spruchpunkt II des Bescheids vom 2. Juli 2024 abzuändern und dem Betroffenen den Differenzbetrag zu überweisen.

Amtswegige Änderung geboten

Anders als die Gemeinde dies dem Steirer gegenüber darstellte, gibt es

damit sehr wohl die Möglichkeit, das abgeschlossene Verfahren „in Bezug auf Gebühren und Kosten erneut aufzurollen". Da § 68 Abs. 2 AVG die Bescheidträgerin bzw. den Bescheidträger vor einer Verschlechterung schützt, hat die bzw. der Betroffene keine höhere Vorschreibung zu gewärtigen. Auch insoweit geht das Antwortschreiben vom März 2025 an der geltenden Rechtslage vorbei.

Die VA muss davon ausgehen, dass es sich um keinen Einzelfall handelt. Schon um dem Gleichheitsgebot Genüge zu tun, wird über den Anlassfall hinaus zu prüfen sein, ob auch andere Bescheide abzuändern sind. Belastende Abänderungen können nicht auf § 68 Abs. 2 AVG gestützt werden (VwGH 27.05.2014, 2011/10/0197). Daher erschließt sich der Bedarf eines Eingriffs in die formelle Rechtskraft von Bescheiden der Bürgermeisterin der MG Gratwein-Straßengel nur in jenen Fällen, in denen die Gebühr, die bescheidmäßig gegenüber dem Sachverständigen bestimmt wurde, geringer ist als der Kostenersatz, der der Partei als Barauslage auferlegt wurde.

Empfehlung wurde entsprochen

Im Ergebnis hatte die VA dem Gemeinderat der MG Gratwein-Straßengel zu empfehlen, im Wege der Weisung dafür zu sorgen, dass die Bürgermeisterin der MG Gratwein-Straßengel nur die vom Sachverständigen geltend gemachte Gebühr bescheidmäßig bestimmt. Für den Fall, dass diese Gebühr geringer ist als die dem Steirer vorgeschriebenen Barauslagen, muss die Bürgermeisterin den Baubewilligungsbescheid entsprechend abändern und dem Betroffenen den Differenzbetrag zurückzahlen.

Der Empfehlung kam die Bürgermeisterin nach. Sie bestimmte die Kosten des Sachverständigen bescheidförmig. Da diese deckungsgleich mit dem bereits entrichteten Betrag waren, waren keine weiteren Veranlassungen erforderlich.

Einzelfall: 2025-0.241.339 (VA/ST-BT/B-1)

2.11.5 Bauansuchen für lebenden Zaun gefordert – MG Neudau

Gemeinde verlangte Bauansuchen für lebenden Zaun

Die Gemeinde Neudau forderte eine Bürgerin auf, für ihre Thujen-Hecke ein Bauansuchen im vereinfachten Verfahren gem. § 20 Z 2 lit. g Stmk BauG zu stellen. Darüber hinaus müsse sie die Thujen auf eine Höhe von 1,65 m zurückschneiden.

Die VA ersuchte die MG um Stellungnahme, weshalb sie die Gemeindebürgerin aufgefordert hatte, für die Thujen-Hecke ein Bauansuchen zu stellen. Darüber hinaus ersuchte sie um Bekanntgabe, ob eine Einfriedungsverordnung gem. § 11 Abs. 2 Stmk BauG erlassen worden war.

Keine Einfriedungsverordnung

In ihrer Antwort führte die MG aus, dass sich die Baubehörde dazu entschieden habe, Einfriedungen in Form von lebenden Zäunen, pflanzlichen

Bewuchs und Hecken rechtlich als meldepflichtige bzw. bewilligungspflichtige Bauvorhaben, somit als „Einfriedungen“ i.S.d. § 21 Abs. 1 Z 2 lit. n bzw. § 20 Z 2 lit. g Stmk BauG, zu behandeln. Dies sei nach Ansicht der MG Neudau notwendig, um Streitigkeiten unter der Nachbarschaft im Vorhinein zu verhindern. Die Einfriedungsverordnung der MG sei 2021 aufgehoben worden. Eine neue Verordnung gem. § 11 Abs. 2 Stmk BauG sei nicht erlassen worden.

Hierzu hielt die VA fest, dass lediglich Einfriedungen, deren Herstellung bautechnische Kenntnisse erfordern, als bauliche Anlagen i.S.d. § 4 Z 13 Stmk BauG zu definieren sind (vgl. Neger/Ulm/Dreier/Doriath, Steiermärkisches Baurecht (2024) § 11 Rz 1).

Als lebender Zaun wird grundsätzlich jeder pflanzliche Bewuchs anzusehen sein, der in seiner schützenden Funktion mit einer Einfriedung vergleichbar ist, z.B. Heckengewächse. Auch wenn lebenden Zäunen in tatsächlicher Hinsicht eine Einfriedungsfunktion zukommt, fallen sie nicht unter den Begriff der Einfriedungen im rechtlichen Sinn, weil ein pflanzlicher Bewuchs eben keinen Anlagencharakter i.S.d. § 4 Z 13 Stmk BauG aufweist. Dies untermauert auch der Gesetzeswortlaut des § 11 Stmk BauG, der zwischen Einfriedungen und lebenden Zäunen explizit unterscheidet.

Lebender Zaun ist keine bauliche Anlage

Dass die Baubehörde ungeachtet der geltenden Rechtslage lebende Zäune – die ausschließlich aus pflanzlichem Bewuchs bestehen – rechtlich wie Einfriedungen und damit als bauliche Anlagen i.S.d. § 4 Z 13 Stmk BauG behandelt, stellte daher einen Missstand in der Verwaltung gem. Art. 148a B-VG dar.

Zum Argument der MG diese Vorgehensweise zu wählen, um Streitigkeiten unter der Nachbarschaft zu verhindern, wies die VA hin, dass das ABGB derartige Sachverhalte regelt (§ 364 Abs. 3 ABGB, § 422 ABGB) und im Streitfall ordentliche Gerichte hierüber zu entscheiden haben.

Die VA wies darüber hinaus darauf hin, dass es dem Gemeinderat freistehe, gem. § 11 Abs. 2 Stmk BauG Regelungen über die maximal zulässige Höhe von Einfriedungen und lebenden Zäunen bzw. Verbote für bestimmte Pflanzengattungen zu verordnen. Eine entsprechende Verordnung dürfte jedoch nur aus Gründen des Schutzes des Straßen-, Orts- und Landschaftsbilds erlassen werden.

Einzelfall: 2025-0.533.066 (VA/ST-BT/B-1)

2.12 Schulwesen

2.12.1 Berechnung der schulischen Tagesbetreuung – SG Graz

Berücksichtigung der Wohnkosten

Ein Vater beschwerte sich über die Beitragsberechnung für die schulische Tagesbetreuung seiner Tochter. Jedes Jahr berechne das ABI-Service die Betreuungskosten und die soziale Staffelung für die schulische Tagesbetreuung seiner Tochter. Obwohl die Eltern getrennt leben und somit auch wesentlich höhere Wohnkosten als Paare hätten, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, werde vonseiten des ABI-Services der Antrag so behandelt, als gebe es einen gemeinsamen Haushalt.

Doppelresidenz

Im Rahmen des Prüfverfahrens überprüfte die SG Graz die Beitragsberechnung und berücksichtigte danach die höheren Wohnkosten, die durch das Doppelresidenzmodell entstünden. So konnte der Betreuungskostenbeitrag für die schulische Tagesbetreuung auf rund die Hälfte reduziert werden.

Einzelfall: 2024-0.425.611 (VA/ST-SCHU/C-1), ABT01-246138/2024-4

2.12.2 Schulassistenz

Assistenzbedarf auch mangels Barrierefreiheit

Eine Mutter beschwerte sich über eine aus ihrer Sicht unzureichende Schulassistenz für ihren Sohn. Der Unterstützungsbedarf ergebe sich insbesondere aus dem Umstand, dass die von ihm besuchte Mittelschule nicht barrierefrei sei. Der Rollstuhl werde mittels Treppenraupe in die Klasse gebracht. Musik- und Werkräume liegen auf einem anderen Stockwerk. Aufgrund der vielen Stufen könne er nicht alleine auf die Toilette gehen.

Nach Einleitung des Prüfverfahrens der VA zeigten sich behördeninterne Auffassungsunterschiede. Sowohl die für die Schule zuständige Schulqualitätsmanagerin und die zuständige Diversitätsmanagerin aufseiten der BD Stmk als auch die Leiterin des betroffenen Schulclusters befürworteten eine Erhöhung des Assistenzstundenkontingents zugunsten des betroffenen Schülers. Aus Sicht der letztentscheidenden Abteilung 6 des Amts der Stmk LReg war jedoch die Argumentation für diese Erhöhung unzureichend, sodass sie die von allen zuständigen fachpädagogischen Stellen befürwortete Maßnahme ablehnte.

Behördeninterne Abstimmungsprobleme

Somit erhob sich der Verdacht, dass eine behördeninterne Meinungsverschiedenheit gleichsam auf dem Rücken eines Kindes mit einer Behinderung ausgetragen wurde. Die VA stellte klar, dass alle an der Entscheidung über Assistenzstunden beteiligten Akteure der Schulverwaltung amtswegig an einer Lösung mitarbeiten müssen. Sollte daher eine bestimmte Stelle aus Sicht einer anderen nicht alle entscheidungswesentlichen Fakten geliefert haben, muss eine Nachfrage bzw. entsprechende weiterführende Koordina-

tion erfolgen. Keinesfalls darf, wie es hier den Anschein hatte, einfach im Zweifel gegen die Interessen der betroffenen Kinder bzw. deren Eltern entschieden werden.

Positive Lösung erreicht

In der Folge wurden auf Initiative von Landesrat Hermann zusätzliche Ressourcen in der Höhe von rund einer Million Euro als Sofortmaßnahme für bestimmte Schulen zur Verfügung gestellt. Experten aus dem Schulqualitäts- und Diversitätsmanagement der BD Stmk beurteilten die in Frage kommenden Standorte individuell und sprachen eine Zuordnungsempfehlung aus. Auf diesem Weg konnte die erforderliche Unterstützung für den betroffenen Schüler sichergestellt werden.

Einzelfall: 2025-1.013.759 (VA/ST-SCHU/C-1), ABT01-406791/2025-8

2.13 Soziales

2.13.1 Bearbeitungsdauer von Anträgen auf Sozialunterstützung

Über 20.000 Menschen erhalten jährlich Leistungen

Laut Statistik Austria haben in den Jahren 2023 und 2024 jeweils mehr als 20.000 bzw. 21.000 Menschen zumindest zeitweise Leistungen der Sozialhilfe bezogen. Eine gut funktionierende Verwaltung ist für diese Menschen unverzichtbar.

VA fordert rasche Verfahren

Menschen, die zur Bestreitung ihrer täglichen grundlegenden Lebensbedürfnisse auf finanzielle Unterstützung angewiesen sind, können nicht monatelang warten, bis über ihre Anträge auf Sozialunterstützung entschieden wird. Vielmehr ist ein möglichst rasches Handeln der Behörde gefordert, um eine Verschlechterung der oft existenzbedrohenden finanziellen Notlage zu vermeiden. Die Landesgesetze sehen daher vor, dass über Anträge ohne unnötigen Aufschub, spätestens jedoch drei Monate nach deren Einlangen, zu entscheiden ist.

Große Unterschiede bei der Bearbeitungsdauer

In einem amtswegig eingeleiteten Prüfverfahren stellte die VA fest, dass die gesetzlich bestimmte Verfahrensdauer überwiegend eingehalten wurde. Es gibt jedoch regional sehr große Unterschiede zu der durchschnittlichen Dauer der in Vollziehung des StSUG geführten Verfahren. So benötigte etwa die BH Murtal für die Erlassung eines Abweisungs-, Zurückweisungs- bzw. Zuerkennungsbescheids im Jahr 2025 51, 50 bzw. 63 Tage. Während die BH Graz-Umgebung 2024 für die Zurückweisung 150 Tage benötigte, erledigte sie 2025 die Abweisung, Zurückweisung bzw. Zuerkennung in 55, 69 bzw. 54 Tagen. Die Verfahren der BH Südoststeiermark konnten in 37, 36 bzw. 20 Tagen abgeschlossen werden, und die BH Leibnitz benötigte 21, 35 und 20 Tage.

Die VA verkennt nicht, dass es unterschiedliche Gründe für längere Verfahren geben kann, und es insbesondere auch Fälle gibt, in denen ein Zuwarten seitens der Behörde (etwa auf die Vorlage angeforderter Unterlagen) nach Ablauf einer Frist zu einer für den hilfebedürftigen Menschen als positiv zu bewertenden Leistungszuerkennung führen kann. Die Erlassung eines Zuerkennungsbescheids im Jahr 2025 in den BH Murtal (63 Tage), Graz-Umgebung (54 Tage) und Weiz (51 Tage) hat jedenfalls mehr Zeit in Anspruch genommen als in anderen BH.

Die VA wird dieses Thema auch in Zukunft im Auge behalten und sich weiterhin dafür einsetzen, dass über Anträge auf Sozialunterstützung von allen Behörden möglichst rasch entschieden wird.

Einzelfall: 2025-0.806.384 (VA/ST-SOZ/A-1), ABT01-570921/2023-12

2.13.2 Fünf Jahre Hauptwohnsitz als Voraussetzung für soziale Leistungen – Amt der Stmk LReg

Sowohl die Vollziehung als auch die Gesetzgebung fordern gerne den Hauptwohnsitz als Voraussetzung für die Gewährung von sozialen Unterstützungsleistungen. Eine zu weitgehende Anforderung führt aber zur Rechtswidrigkeit. Das zeigen jeweils ein Beispiel aus dem Bereich der Vollziehung und dem Bereich der Gesetzgebung.

Eine Frau wandte sich an die VA, weil sie wegen der Anspruchsvoraussetzungen keinen Heizkostenzuschuss des Landes Stmk erhalten hatte. Ihr Haushaltseinkommen lag deutlich unter der vorgesehenen Einkommensgrenze. Die Anspruchsvoraussetzungen erfüllte sie dennoch nicht, weil sie vorher in OÖ gelebt hatte und erst seit 2024 mit Hauptwohnsitz in der Stmk gemeldet ist.

5 Jahre Hauptwohnsitz in der Stmk

Die Antragsberechtigung für den Zuschuss setzt voraus, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft seit mindestens fünf Jahren den ununterbrochenen und rechtmäßigen Hauptwohnsitz in der Stmk hat.

Der Heizkostenzuschuss wird im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung gewährt, sodass der Verwaltung bei der Beurteilung sozialer Bedarfslagen und bei der Ausgestaltung der sozialen Maßnahmen ein sehr weiter Gestaltungsspielraum zukommt. Allerdings unterliegt auch die privatrechtlich handelnde Verwaltung dem Gleichheitsgrundsatz. Willkürliche oder diskriminierende Bedingungen etwa bei der Festlegung des Förderungsziels, der Auswahlkriterien oder allfälliger Ausnahmeregelungen würden dem Gleichheitsgrundsatz widersprechen. Wie der VfGH (s. VfSlg. 20692/2024) unter Berufung auf die Rechtsprechung des OGH festhielt, vermittelt der Gleichheitsgrundsatz in solchen Konstellationen einen Anspruch auf willkürfreie Gleichbehandlung.

Aufenthaltsdauer laut VfGH kein sachliches Anknüpfungskriterium

Der Gesetzgeber muss sicherstellen, dass die Sozialhilfe den eigentlichen Zweck – die Vermeidung und Bekämpfung sozialer Notlagen bei hilfsbedürftigen Personen – erfüllt. Das System muss somit seinem Zweck entsprechen und sachlich sein. Der Gesetzgeber kann auf den im Bedarfszeitraum tatsächlichen Aufenthalt im Inland oder Bundesland abstellen. Der Gleichheitsgrundsatz verwehrt dem Gesetzgeber aber, andere als sachlich begründbare Differenzierungen zu schaffen. Der VfGH sprach bereits mehrfach aus, dass bei Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern die Aufenthaltsdauer in Österreich kein sachliches Differenzierungskriterium für die Höhe von Sozialhilfeleistungen ist (vgl. z.B. VfSlg. 20636/2023 unter Berufung auf VfSlg. 20244/2018 und 20297/2018).

Abstellen auf Aufenthaltsdauer wohl rechtswidrig

Ausgehend von dieser Rechtsprechung, ist es auch nicht gleichheitskonform, bei der Gewährung von sozialen Zuschüssen auf die Dauer des Hauptwohn-

sitzes im jeweiligen Bundesland abzustellen.

VA stellte Missstand fest

Die VA ersuchte, die Anspruchsvoraussetzung von fünf Jahren Hauptwohnsitz zu streichen. Die LReg lehnte eine Änderung aber ab und verwies darauf, dass die in der Förderrichtlinie verankerten Anspruchsvoraussetzungen, wie beispielsweise der ununterbrochene und rechtmäßige Hauptwohnsitz in der Stmk für die Dauer von mindestens fünf Jahren, der treffsicheren Ausgestaltung der Maßnahme dienen würden. Die VA sieht in der mangelnden Beachtung der Rechtsprechung des VfGH einen Verwaltungsmissstand im Sinne des Art. 148a Abs. 1 B-VG i.V.m. Art. 148i Abs. 1 B-VG i.V.m. Art. 45 Stmk. L-VG.

Auch Gesetzgeber hält sich nicht an Gleichheitsgrundsatz

Aber auch der Gesetzgeber hält sich nicht immer an den Gleichheitsgrundsatz. Gemäß § 2 Abs. 2 Steiermärkisches Wohnunterstützungsgesetz (LGBl. Nr. 106/2016 i.d.F. LGBl. Nr. 26/2026) darf eine Förderung nur gewährt werden, wenn die Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerber „ununterbrochen und rechtmäßig mehr als fünf Jahre in Österreich ihren Hauptwohnsitz haben." Die VA erhielt mehrere Beschwerden, dass eine Wohnunterstützung allein deshalb nicht gewährt wurde, weil die Förderwerberin bzw. der Förderwerber diese Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt hat.

Der Gesetzgeber kann auf den im Bedarfszeitraum tatsächlichen Aufenthalt im Inland oder Bundesland abstellen. Der Gleichheitsgrundsatz verwehrt dem Gesetzgeber aber, andere als sachlich begründbare Differenzierungen zu schaffen. Wie bereits oben erwähnt, ist bei Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern die Aufenthaltsdauer in Österreich kein sachliches Differenzierungskriterium für die Höhe von Sozialhilfeleistungen.

Wenn gemäß der Rechtsprechung des VfGH bei Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern die Aufenthaltsdauer in Österreich kein sachliches Differenzierungskriterium für die Höhe von Sozialhilfeleistungen ist, dann kann auch nicht auf die Dauer des Hauptwohnsitzes im jeweiligen Bundesland abgestellt werden. Die VA wies den Stmk Landtag auf die verfassungsrechtliche Problematik der Regelung hin.

Einzelfälle: 2026-0.248.453, ABT01-113826/2026-4; 2026-0.471.625, 2026-0.521.558 (alle VA/ST-SOZ/A-1) u.a.

2.13.3 Unterstützung für Haftentlassene in Nachsorgeeinrichtungen – Amt der Stmk LReg

Nachsorgeeinrichtung nach Maßnahmenvollzug

Im Jahr 2024 wandten sich mehrere Personen aus der Stmk an die VA. Sie beklagten die unzureichende soziale Absicherung von Personen, die nach einer bedingten Entlassung aus dem Maßnahmenvollzug aufgrund einer gerichtlichen Weisung zur Unterkunftnahme in einer sozialtherapeutischen Nachsorgeeinrichtung verpflichtet wurden.

Ihre bedingte Entlassung aus dem Maßnahmenvollzug war an die Bedingung

geknüpft, dass sie – je nach gerichtlicher Weisung – für drei bzw. fünf Jahre in einer sozialtherapeutischen Nachsorgeeinrichtung in der Stmk untergebracht werden.

Justiz trägt Wohn- und Verpflegungskosten

Die Justiz trägt zwar die Kosten für den Aufenthalt (Wohnkosten, Verpflegung) gem. § 179a StVG, aber nicht für Zusatzleistungen (Aufwand für Bekleidung, persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens und Teilhabe am sozialen bzw. kulturellen Leben) und für eine (umfassende) Krankenversicherung.

Zur Deckung jener zusätzlichen Bedarfsbereiche waren die Betroffenen, die allesamt über keine sonstigen Einkommensquellen verfügten und keinen Anspruch auf Leistungen der Sozialversicherung hatten, in letzter Konsequenz auf Sozialunterstützung angewiesen.

BH entscheiden nicht einheitlich

Da die Haftentlassenen, die zuletzt in derselben Nachsorgeeinrichtung lebten, aus unterschiedlichen Gegenden der Stmk stammten, entschieden unterschiedliche Bezirksverwaltungsbehörden über die Anträge auf Sozialunterstützung nach dem StSUG. Dabei stellte die VA kritisch fest, dass die Sozialhilfebehörden trotz identer Gesetzeslage und im Wesentlich gleich gelagerter Sachlage inhaltlich gänzlich unterschiedlich über die Anträge entschieden hatten.

In einigen Fällen wurde die Sozialunterstützung gewährt und der volle Richtsatz zuerkannt. In anderen Fällen wurde die Sozialunterstützung ebenfalls gewährt, der Höchstsatz (Lebensunterhalt 60 %, Wohnkosten 40 %) aufgrund der Kostendeckung der Wohnkosten durch die Justiz jedoch auf 60 % reduziert.

In einer dritten Fallgruppe wurde der Anspruch auf Sozialunterstützung mit dem Verweis auf die Vollversorgung in der Einrichtung zur Gänze verneint. Das LVwG Stmk wies die dagegen erhobene Beschwerde ab. Das Gericht räumte zwar ein, dass der persönliche Lebensbedarf des Mannes im Gegensatz zum allgemeinen Lebensbedarf nicht ganz gedeckt sei. Da dem StSUG aber eine Bestimmung – wie etwa im vormaligen Stmk Sozialhilfegesetz (SHG) oder dem Stmk Pflege- und Betreuungsgesetz (StPBG) – zur Gewährung eines „Taschengeldes“ bzw. einer ähnlichen Zuwendung für die Deckung persönlicher Wünsche und Bedürfnisse fehle und eine Hilfsbedürftigkeit für die Zuerkennung einer Leistung i.H.v. 60 % des Höchstsatzes (für den Lebensunterhalt) aus Sicht des Gerichts nicht vorliege, müsse die Beschwerde abgewiesen werden.

„Allgemeiner Lebensunterhalt“ nicht (vollständig) gedeckt

Personen, die in stationären Einrichtungen i.S.d. § 2 Z 12 StSUG untergebracht sind, sind vom Bezug der Sozialunterstützung grundsätzlich ausgenommen (vgl. § 3 Abs. 3 Z 5 StSUG). Als stationäre Einrichtungen in diesem Sinne gelten neben den explizit genannten Institutionen (Pflegeheimen usw.) auch „andere Einrichtungen, in denen der allgemeine Lebensunterhalt und

der Wohnbedarf gewährleistet sind […].“ Der Definition der stationären Einrichtung ist somit inhärent, dass der allgemeine Lebensunterhalt und Wohnbedarf (vollständig) abgedeckt werden.

Die Betroffenen begründeten, dass in ihrem Fall mangels vollständiger Deckung der Bedarfsbereiche gerade keine solche stationäre Einrichtung i.S.d. § 2 Z 12 StSUG vorliege und sie daher nicht generell vom Bezug der Sozialunterstützung ausgenommen seien. Vielmehr würde ihrer Ansicht nach Anspruch auf Sozialunterstützung in der Höhe des jeweiligen Richtsatzes, jedoch unter Berücksichtigung bzw. Abzug der Leistungen Dritter gem. § 6 StSUG (vollständige Deckung des Wohnbedarfs sowie von Teilen des allgemeinen Lebensunterhalts) bestehen.

Einschlägige Judikatur des VwGH und VfGH

Sowohl der VfGH als auch der VwGH haben sich bereits wiederholt mit ähnlich gelagerten Fällen befasst. Der VwGH urteilte bereits mehrfach, dass im Ausmaß der nicht gem. § 179a Abs. 2 StVG von der Justiz getragenen Kosten bzw. abgedeckten Bedarfslagen Raum für einen Anspruch auf Sozialhilfe besteht (VwGH 27.03.2012, 2008/10/0157; VwGH 22.10.2020, Ra 2019/10/0175). So sprach der VwGH auch in Bezug auf das StSUG aus, dass die Definition der stationären Einrichtung gerade davon ausgeht, dass die Bedarfslagen der Sozialunterstützung vollständig abgedeckt werden und das Vorbringen eines Antragstellenden, wonach einige Bereiche dieser Bedarfslagen im Fall einer stationären Unterbringung nicht abgedeckt werden, im Hinblick auf § 3 Abs. 3 Z 5 i.V.m. § 2 Z 12 StSUG relevant ist (VwGH 03.01.2024, Ra 2022/10/0101).

Auch der VfGH kam zum Ergebnis, dass eine Bestimmung des früheren Salzburger Mindestsicherungsgesetzes (Sbg MSG), wonach der Richtsatz für die Dauer des Aufenthalts in einer therapeutischen Wohneinrichtung aufgrund einer gerichtlichen Weisung – ausnahmslos und ungeachtet des tatsächlichen Ausmaßes der Kostentragung – auf 12,5 % des Mindeststandards reduziert wurde, gleichheitswidrig war (VfGH 10.12.2015, G364/2015 u.a.). Dazu führte der VfGH aus, dass eine Beschränkung der Mindestsicherung bei verpflichtender Wohnsitznahme und Kostentragung gem. § 179a StVG voraussetzt, dass die betreffende Person diese Leistungen auch tatsächlich erhält bzw. die abzudeckenden Bedarfslagen tatsächlich gedeckt sind.

Verfahren vor den Höchstgerichten

Der Betroffene aus der Stmk stellte gegen die abweisende Entscheidung des LVwG Stmk Verfahrenshilfeanträge bei VwGH und VfGH, um eine außerordentliche Revision bzw. Beschwerde einzubringen. Diese beiden Anträge auf Verfahrenshilfe wurden bewilligt.

Nach Vorliegen der höchstgerichtlichen Entscheidungen wird die VA weitere Veranlassungen prüfen und gegebenenfalls nochmals mit der Stmk LReg in Kontakt treten, um eine einheitliche und rechtskonforme Vorgehensweise bei der Prüfung von Anträgen auf Sozialunterstützung sicherzustellen.

Einzelfall: 2024-0.912.282 (VA/ST-SOZ/A-1), ABT01-112079/2025-4

2.13.4 Intensivpflege von beatmungspflichtigen Menschen zu Hause – Amt der Stmk LReg

Zu wenig Unterstützung

Beatmungspflichtige Menschen haben gemäß höchstgerichtlicher Judikatur das Recht, zu Hause betreut zu werden. Dennoch werden sie oft monatelang im Stich gelassen und im Kreis geschickt, weil sich Länder und Krankenversicherungsträger nicht über die Finanzierung der häuslichen Intensivpflege einigen können.

Unterstützung erst nach der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“

So berichtete die VA am 27. September 2025 in der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ über einen 46-jährigen Steirer, der an Muskeldystrophie im fortgeschrittenen Stadium leidet und deshalb seit vielen Jahren beatmet werden muss. Trotz seiner schweren Beeinträchtigung ist er berufstätig und von zu Hause aus als Statistiker bei einer Internetfirma beschäftigt. Bisher wurde er rund um die Uhr von seinen Eltern betreut. Durch das fortschreitende Alter der Eltern wird das jedoch zusehends schwieriger. Deshalb hatte er um die Finanzierung einer häuslichen Intensivpflege bei der ÖGK und beim Land Stmk angesucht. Diese Finanzierung zu erhalten, erwies sich jedoch als schwierig. Der schwer kranke Mann wurde von den zuständigen Stellen immer nur vertröstet und auf die Zuständigkeit des jeweils anderen verwiesen. Mittlerweile einigten sich die ÖGK und das Land auf eine Finanzierung der häuslichen Intensivpflege für die nächsten drei Jahre.

Die häusliche Intensivpflege beatmungspflichtiger Patientinnen und Patienten umfasst sowohl die Bereiche Krankenbehandlung als auch Pflege. Deshalb sind für diese Art der Pflege sowohl die Krankenversicherungsträger als auch die Länder zuständig.

Auch die Bundes-Zielsteuerungskommission, der Vertreterinnen und Vertreter der einzelnen Länder und Sozialversicherungsträger angehören, beschäftigt sich schon seit längerer Zeit mit diesem Thema. Dennoch gibt es in der Praxis, trotz Ankündigungen, leider nach wie vor keine Einigung zwischen den Sozialversicherungsträgern und Ländern über eine bundesweit einheitliche Finanzierung dieser anstaltsersetzenden Intensivpflege.

Bundesweit einheitliche Regelung erforderlich

Die VA fordert deshalb alle Beteiligten dringend dazu auf, sich endlich auf eine bundesweit einheitliche Finanzierung der häuslichen Intensivpflege beatmungspflichtiger Menschen zu einigen, damit die Rechtsunsicherheit und das lange Warten auf eine adäquate Unterstützung für die Betroffenen endlich ein Ende haben.

Einzelfall: 2024-0.649.914 (VA/BD-SV/A-1), ABT01-98639/2025

2.13.5 Grundversorgung: Schwierige medizinische Behandlung – Amt der Stmk LReg

Kind litt an schweren Krankheiten

Ein minderjähriger Bub, der mit seiner Familie als Asylwerber in der Stmk in einer Bundeseinrichtung lebte, litt an mehreren schweren Krankheiten. Im LKH Graz wurde er umfassend behandelt.

Übersiedlung würde Risiko mit sich bringen

Nach Zuweisung in die Landesgrundversorgung sollte die Familie nach Tirol übersiedeln. Die behandelnden Ärztinnen und Ärzte empfahlen aber eine kontinuierliche Betreuung im LKH Graz. Aufgrund des instabilen Zustands wäre bei einem Umzug und einer Betreuung in einem anderen Krankenhaus ein gesundheitliches Risiko gegeben.

Trotzdem musste die Familie nach zwei Jahren in der Stmk nach Tirol umziehen. Dort zeigte sich, dass die Behandlung des Kindes mit großen Schwierigkeiten verbunden war. Erstens wurde die kontinuierliche Behandlung in Graz unterbrochen und zweitens war das System laut Aussage der behandelnden Ärztinnen bzw. Ärzte überlastet.

Kind konnte wieder nach Graz übersiedeln

Nach Einschreiten der VA teilte die Stmk LReg mit, dass die Familie des Kindes in die Landesgrundversorgung der Stmk aufgenommen wurde, nach Graz übersiedelte und der Bub im LKH Graz weiter behandelt werden konnte.

Einzelfall: 2025-0.447.174 (VA/ST-SOZ/A-1)

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
APA/OGM	Austria Presse Agentur / OGM Markt- und Meinungsforschungsinstitut
Art.	Artikel
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BAO	Bundesabgabenordnung
BauG	Baugesetz
BD	Bildungsdirektion
BGBl.	Bundesgesetzblatt
Bgld	Burgenland
BH	Bezirkshauptmannschaft
B-KJHG	Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz
BM...	Bundesministerium ...
BMB	... für Bildung
BMBWF	... für Bildung, Wissenschaft und Forschung (ehemalig)
BMK	... für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (ehemalig)
BMSGPK	... für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (ehemalig)
BVA	Bundesvoranschlag
BVAEB	Bundes-Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BVG Kinderrechte	Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern
bzw.	beziehungsweise
DIN	Deutsche Institut für Normung
d.h.	das heißt
EU	Europäische Union
(f)f.	folgend(e) (Seite, Seiten)
FRA	Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (European Union Agency for Fundamental Rights)
gem.	gemäß
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HOG	Heimopferrentengesetz
Hrsg	Herausgeber
Hz	Hertz

i.d.F.	in der Fassung
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
IOI	International Ombudsman Institute
kg	Kilogramm
KI	Künstliche Intelligenz
KiJA	Kinder- und Jugendanwaltschaft
Ktn	Kärnten
LGBl.	Landesgesetzblatt
LGBTIQ^{+}	lesbisch, schwul, bisexuell, transgeschlechtlich, intergeschlechtlich und queer (lesbian, gay, bisexual, transgender, intersexual and queer)
LH	Landeshauptmann
lit.	litera (Buchstabe)
LKH	Landeskrankenhaus
LReg	Landesregierung
LStVG	Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz
LVwG	Landesverwaltungsgericht
m	Meter
m²	Quadratmeter
MG	Marktgemeinde
Mio.	Million(en)
MRB	Menschenrechtsbeirat
NGO	Nichtregierungsorganisation (non-governmental organisation)
NÖ	Niederösterreich
NPM	Nationaler Präventionsmechanismus
OGH	Oberster Gerichtshof
ÖGK	Österreichische Gesundheitskasse
OÖ	Oberösterreich
OPCAT	Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
ORF	Österreichischer Rundfunk
PB	Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und an den Bundesrat
PV(-Anlage)	Photovoltaik(-Anlage)
ROP	Raumordnungsplan
Rz	Randziffer
S.	Seite

s.	siehe
Sbg	Salzburg
SG	Stadtgemeinde
SMS	Sozialministeriumservice
StBHG	Steiermärkisches Behindertengesetz
StKJHG	Steiermärkisches Kinder- und Jugendhilfegesetz
Stmk BauG	Steiermärkisches Baugesetz
Stmk FeuerwehrG	Steiermärkisches Feuerwehrgesetz
Stmk GemO	Steiermärkische Gemeindeordnung
Stmk ROG	Steiermärkisches Raumordnungsgesetz
Stmk SHG	Steiermärkisches Sozialhilfegesetz
Stmk	Steiermark
StROG	Steiermärkisches Raumordnungsgesetz
StSUG	Steiermärkisches Sozialunterstützungsgesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung
SVS	Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen
u.a.	unter anderem
UMF	Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
UN(O)	United Nations (Organization)
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
UN-KRK	UN-Kinderrechtskonvention
usw.	und so weiter
v.	von
VA	Volksanwaltschaft
Vbg	Vorarlberg
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VfSlg.	Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes
vgl.	vergleiche
Vbg RPG	Vorarlberger Raumplanungsgesetz
VStG	Verwaltungsstrafgesetz
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WG	Wohngemeinschaft
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

Volksanwalt Dr. Christoph LUISSER
GESCHÄFTSBEREICH

Geschäftsbereichsleitung

Mag. Petra WANNER DW-127

Assistenz
Alrun WEINDORFER DW-255

Öffentlichkeitsarbeit
Heiko BADER DW-220

Sekretariat
Andrea FLANDORFER DW-121

Referentinnen / Referenten

- Dr. Martin BLECKMANN DW-139 *(stv. GBL)*
- Mag. Martina CERNY DW-226
- Mag. Elisabeth CSEBITS DW-153
- Mag. Anna DOLEZAL DW-249
- Mag. Corina HEINREICHSBERGER DW-123
- Mag. Dominik HOFMANN DW-186
- Mag.ª Dorothea HÜTTNER DW-137
- Mag. Alice JÄGER DW-136
- Mag. Maria Christine KÖHLE DW-214
- Mag. Stephan KULHANEK DW-236
- Siegfried Josef LETTNER DW-232
- Dr. Thomas PISKERNIGG DW-234
- MMag. Erhard PLOY DW-235
- Dr. Manfred POSCH DW-129
- Mag. Janine TOMSICH LL.B. DW-240
- Chiara-Sophie FLANDORFER DW-155 *(Verwaltungspraktikantin)*

Volksanwältin Gaby SCHWARZ
GESCHÄFTSBEREICH

Geschäftsbereichsleitung

Dr. Michael MAURER DW-132

Öffentlichkeitsarbeit
Mag. Pia ULRICH DW-260

Sekretariat
Hannah NEUSSNER DW-124
Bilgin SARI DW-131

Referentinnen / Referenten

- Dr. Peter KASTNER DW-126 *(stv. GBL)*
- Mag. Manuela ALBL DW-182
- Armin BLIND DW-128
- Mag. Hannah BOOGMAN DW-206
- MMag. Sophia GEBEFÜGI DW-228
- Univ.-Doz. Dr. Wolfgang KLEEWEIN DW-116
- Mag.ª Agnes LIER DW-222
- Dr. Sylvia MARTINOWSKY-PAPHÁZY DW-122
- Dr. Barbara MAUERER-MATSCHER DW-152
- Dr. Birgit MOSSER-SCHUÖCKER DW-223
- Dr. Regine PABST DW-114
- Mag.ª Nadine RICCABONA, MA DW-133
- Mag. Michael SCHLOSSGANGL DW-189
- Christine SKRIBANY DW-138
- Mag. Katharina SUMMER DW-210
- Mag.ª Magdalena HALPER DW-135 *(Verwaltungspraktikantin)*

Volksanwalt Mag. Bernhard ACHITZ
GESCHÄFTSBEREICH

Geschäftsbereichsleitung

Dr. Adelheid PACHER DW-243

Assistenz
Mag. Nina AUGUSTIN DW-148

Öffentlichkeitsarbeit
Florian KRÄFTNER DW-209

Sekretariat
Daniel MAURER DW-111
Claudia SCHNEIDER DW-119

Referentinnen / Referenten

- Mag. Markus HUBER DW-218 *(stv. GBL)*
- Mag. Sirin BEKTAS DW-221
- Dr.in Kerstin BUCHINGER, LL.M. DW-151
- Mag. Johannes CARNIEL DW-156
- Andrea FENZ DW-144
- Dr.in Patricia HEINDL-KOVÁČ DW-141
- Dr. Martin HIESEL DW-103
- Dr.in Alexandra HOFBAUER DW-239
- Mag.ª Michaela LANIK DW-250
- MMag.ª Donja NOORMOFIDI DW-142
- Mag. Alfred REIF DW-113
- Mag.ª Elke SARTO DW-244
- Mag.ª Dietrun SCHALK DW-251
- Dr.in Verena TADLER-NAGL, LL.M. DW-231
- Mag. Margit UHLICH DW-257
- Mag. Johanna WIMBERGER DW-145

Internationales / IOI Generalsekretariat

IOI Generalsekretär
Mag. Bernhard ACHITZ

- Mag.ª Ulrike GRIESHOFER DW-203 *(Leitung)*
- Mag.ª Ursula BACHLER DW-201
- Christin EBELING, LL.M. DW-207
- Sanja JIMENEZ-MATIC, M.A. DW-213
- Hannah Maria SUNTINGER, BA BA DW-208
- Mag.ª Karin WAGENBAUER DW-202

VERWALTUNG

Leitung
Dr. Reinhard BINDER-KRIEGLSTEIN DW-216

stv. Leitung
Mag. Luzia OWAJKO-WEIß DW-219

V/1 – Kanzlei & Wirtschaftsstelle

▶ Jacqueline KADLCEK	DW-242
▶ Michaela KURZAWA	DW-117

V/1 – Budget- & Haushaltsangelegenheiten

▶ Mag. Nuriye BOZKAYA	DW-143
▶ Sandra CENEK	
▶ Rosa HAUMER	DW-187
▶ Susanne STRASSER	DW-212

V/1 – Dienstrechtsreferat

▶ Alexandra CENEK	DW-211
▶ Renate LEUTMEZER	DW-245
▶ Sandra SCHRÖDER	DW-217

V/2 – Empfang & Auskunftsdienst

▶ Mag. Christian SCHMIED	DW-100
▶ Karin MERTL	DW-149
▶ Johanna HAGEN	DW-101

V/3 – Beschwerdekanzlei

▶ Irene ÖSTERREICHER (Ltr.)	DW-140
▶ Stephan ATTERBIGLER	DW-247
▶ Maria LEDERMANN	DW-107
▶ Lisa SCHRAMM	DW-241

V/4 – IKT & Statistik

▶ Andreas FELDER (Ltr.)	DW-229
▶ Mehmet IMERAJ	DW-188
▶ Peter KASTANEK	DW-230
▶ Fabian KRAPF	DW-215

V/5 – Schreibdienst

▶ Zahide ALTINDAS	DW-119
▶ Christoph BAUER	DW-118
▶ Daniela MEISTER	DW-157
▶ Sonja UNGER	DW-104

V/6 – Hausbetreuung & Bibliothek

▶ Erwin FELLNER	DW-254
▶ Michael HORVATH	DW-134
▶ Richard ÜBERMASSER	DW-225
▶ Roman HOFBAUER	

V/7 – Sekretariat OPCAT (SOP) – MRB

▶ Selina MARCHER (SOP)	DW-146
▶ Mag. Heimo TRÖSTER (MRB)	DW-125
▶ Mag. Walter WITZERSDORFER (MRB)	DW-233

V/8 – Öffentlichkeitsarbeit

▶ Mag.ª Agnieszka KERN, MA	DW-204

RENTENKOMMISSION

Vorsitzender: Mag. Bernhard ACHITZ

Name
Dr. Norbert GERSTBERGER
Prim. Dr. Ralf GÖßLER
a. Univ.-Prof. Dr. Michael JOHN
Prof. (FH) Mag. Dr. Rainer LOIDL
Dr. Oliver SCHEIBER
Romana SCHWAB
Mag. Christine STEGER
Barbara WINNER, MSc
Mag. Hedwig WÖLFL

Impressum

Herausgeber:	Volksanwaltschaft 1015 Wien, Singerstraße 17 Tel. +43 (0)1 51505-0 www.volksanwaltschaft.gv.at
Redaktion und Grafik:	Volksanwaltschaft
Herausgegeben:	Wien, im Oktober 2026